Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2025/2145(DEC)

20.1.2026

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds
(2025/2145(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Daniel Freund

INHALT

Seite

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission.....4

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt für das Haushaltsjahr 2024.....6

3. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur für das Haushaltsjahr 2024.....9

4. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU für das Haushaltsjahr 2024 12

5. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates für das Haushaltsjahr 2024 15

6. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales für das Haushaltsjahr 2024 18

7. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2024 21

8. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 24

9. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission.....27

10. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss betreffend den neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 30

11. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 20024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, sind 33

KAPITEL I – Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR)

KAPITEL II – Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) 93

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 103

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0145/2025)[2],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2024 (COM(2025)0824),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten Prüfungen (COM(2025)0314) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2025)0159),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zusammen mit den Antworten der Organe[3] und die Sonderberichte des Rechnungshofs,

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung[4] über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom … 2025 zu der der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (0000/2025 – C10-0000/2025),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

---

1 ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
2 OJ C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
3 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
4 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[5], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[6], insbesondere auf die Artikel 266, 267 und 268,

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof sowie den nationalen und regionalen Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

---

5 ABl. L 193, 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
6 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt für das Haushaltsjahr 2024 (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0145/2025)[2],

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt für das Haushaltsjahr 2024[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten Prüfungen (COM(2025)0314) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2025)0159),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung[5] über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom … 2025 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (0000/2025 – C10-0000/2025),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen

---

1 ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
2 ABl. C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
3 ABl. C, C/2025/6001, 18.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/6001/oj.
4 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
5 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.

Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[7], insbesondere auf die Artikel 266, 267 und 268,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen[8] beauftragt werden, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen[9] beauftragt werden, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[10],

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

---

6 ABl. L 193, 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
7 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
8 ABl. L 11, 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj.
9 ABl. L 297, 22.9.2004, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj.
10 ABl. L 50, 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj.

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

1. erteilt der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2024 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2024 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III — Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

3. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur für das Haushaltsjahr 2024 (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0145/2025)[2],

– unter Hinweis auf die Jahresrechnung der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur für das Haushaltsjahr 2024[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten Prüfungen (COM(2025)0314) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2025)0159),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung[5] über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom … 2025 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (0000/2025 – C10-0000/2025),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen

---

1 ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
2 ABl. C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
3 ABl. C, C/2025/6003, 18.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/6003/oj.
4 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
5 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.

Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[7], insbesondere auf die Artikel 266, 267 und 268,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen[8] beauftragt werden, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen[9] beauftragt werden, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[10],

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

---

6 ABl. L 193, 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
7 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
8 ABl. L 11, 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj.
9 ABl. L 297, 22.9.2004, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj.
10 ABl. L 50, 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj.

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

1. erteilt der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2024 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2024 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III — Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

4. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU für das Haushaltsjahr 2024 (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0145/2025)[2],

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU für das Haushaltsjahr 2024[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten Prüfungen (COM(2025)0314) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2025)0159),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung[5] über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom … 2025 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (0000/2025 – C10-0000/2025),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen

---

1 ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
2 ABl. C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
3 ABl. C, C/2025/6015, 18.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/6015/oj.
4 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
5 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.

Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[7], insbesondere auf die Artikel 266, 267 und 268,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen[8] beauftragt werden, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen[9] beauftragt werden, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[10],

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

---

6 ABl. L 193, 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
7 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
8 ABl. L 11, 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj.
9 ABl. L 297, 22.9.2004, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj.
10 ABl. L 50, 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj.

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

1. erteilt dem amtierenden Direktor der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2024 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung des amtierenden Direktors der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2024 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III — Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem amtierenden Direktor der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

5. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates für das Haushaltsjahr 2024
(2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0145/2025)[2],

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates für das Haushaltsjahr 2024[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten Prüfungen (COM(2025)0314) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2025)0159),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung[5] über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom … 2025 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (0000/2025 – C10-0000/2025),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen

---

1 ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
2 ABl. C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
3 ABl. C, C/2025/6023, 18.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/6023/oj.
4 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
5 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.

Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[7], insbesondere auf die Artikel 266, 267 und 268,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen[8] beauftragt werden, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen[9] beauftragt werden, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[10],

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

---

6 ABl. L 193, 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
7 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
8 ABl. L 11, 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj.
9 ABl. L 297, 22.9.2004, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj.
10 ABl. L 50, 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj.

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

1. erteilt der Direktorin der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2024 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Direktorin der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2024 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III — Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

6. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales für das Haushaltsjahr 2024 (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0145/2025)[2],

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales für das Haushaltsjahr 2024[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten Prüfungen (COM(2025)0314) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2025)0159),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung[5] über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom … 2025 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (0000/2025 – C10-0000/2025),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen

---

1 ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
2 ABl. C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
3 ABl. C, C/2025/6041, 18.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/6041/oj.
4 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
5 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.

Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[7], insbesondere auf die Artikel 266, 267 und 268,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen[8] beauftragt werden, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen[9] beauftragt werden, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[10],

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

---

6 ABl. L 193, 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
7 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
8 ABl. L 11, 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj.
9 ABl. L 297, 22.9.2004, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj.
10 ABl. L 50, 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj.

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

1. erteilt der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2024 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2024 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III — Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

7. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2024
(2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0145/2025)[2],

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2024[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten Prüfungen (COM(2025)0314) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2025)0159),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung[5] über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom … 2025 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (0000/2025 – C10-0000/2025),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen

---

1 ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
2 ABl. C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
3 ABl. C, C/2025/6023, 18.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/6023/oj.
4 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
5 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.

Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[7], insbesondere auf die Artikel 266, 267 und 268,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen[8] beauftragt werden, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen[9] beauftragt werden, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[10],

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

---

6 ABl. L 193, 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
7 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
8 ABl. L 11, 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj.
9 ABl. L 297, 22.9.2004, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj.
10 ABl. L 50, 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj.

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

1. erteilt dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2024 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung des Direktors der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2024 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III — Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

8. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die die Jahresabschlüsse und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0354 – C10-0158/2025),

– unter Hinweis auf die Finanzinformationen über die Europäischen Entwicklungsfonds (COM(2025)0345),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds zum Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Kommission[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung[2] über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

– unter Hinweis auf die Empfehlungen des Rates vom ... 2025 in Bezug auf die der Kommission zu erteilende Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 (00000/2025 – C10-0000/2025, 00000/2025 – C10-0000/2025, 00000/2025 – C10-0000/2025),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichnete[3] und am 22. Juni 2010 in Ouagadougou (Burkina Faso) geänderte[4] Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits,

– unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union

---

1 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
2 ABl. C, C/2025/5405, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5405/oj.
3 ABl. L 317, 15.12.2000, S. 3.
4 ABl. L 287, 4.11.2010, S. 3.

einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands)[5],

– gestützt auf Artikel 33 des internen Abkommens vom 20. Dezember 1995 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens[6],

– gestützt auf Artikel 32 des internen Abkommens vom 18. September 2000 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet[7],

– gestützt auf Artikel 11 des Internen Abkommens vom 24. Juni 2013 und vom 26. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet[8],

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens[9],

– gestützt auf Artikel 119 der Finanzregelung vom 27. März 2003 für den neunten Europäischen Entwicklungsfonds[10],

– gestützt auf Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds[11],

– gestützt auf Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur

---

5 ABl. L 355, 7.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj.
6 ABl. L 156, 29.5.1998, S. 108.
7 ABl. L 317, 15.12.2000, S. 355.
8 ABl. L 210, 6.8.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_eums/2013/806/oj.
9 ABl. L 191, 7.7.1998, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_financ/1998/430/oj.
10 ABl. L 83, 1.4.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_financ/2003/401/oj.
11 ABl. L 78, 19.3.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/215/oj.

Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323[12],

– gestützt auf Artikel 101, Artikel 102 Spiegelstrich 3 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

[12] ABl. L 307, 3.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oj.

9. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission
(2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0145/2025)[2],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2024 (COM(2025)0824),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten Prüfungen (COM(2025)0314) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2025)0159),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zusammen mit den Antworten der Organe[3] und die Sonderberichte des Rechnungshofs,

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung[4] über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom … 2025 zu der der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (0000/2025 – C10-0000/2025),

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom … 2025 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (0000/2025 – C10-0000/2025),

---

1 ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
2 ABl. C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
3 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
4 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[5], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[6], insbesondere auf die Artikel 266, 267 und 268,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen[7] beauftragt werden, insbesondere auf Artikel 14 Absätze 2 und 3,

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

1. billigt den Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 / schiebt den Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds,

---

5 ABl. L 193, 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
6 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
7 ABl. L 11, 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj.

ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof sowie den nationalen Parlamenten und den nationalen und regionalen Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

10. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss betreffend den neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024
(2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Vermögensübersichten und Haushaltsübersichten des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0354 – C10-0158/2025),

– unter Hinweis auf die Finanzinformationen über die Europäischen Entwicklungsfonds (COM(2025)0354),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds zum Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Kommission[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung[2] über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

– unter Hinweis auf die Empfehlungen des Rates vom ... 2025 in Bezug auf die der Kommission zu erteilende Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 (00000/2025 – C10-0000/2025, 00000/2025 – C10-0000/2025, 00000/2025 – C10-0000/2025),

– unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichnete[3] und am 22. Juni 2010 in Ouagadougou (Burkina Faso) geänderte[4] Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits,

– unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands)[5],

---

1 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
2 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.
3 ABl. L 317, 15.12.2000, S. 3.
4 ABl. L 287, 4.11.2010, S. 3.
5 ABl. L 355, 7.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj.

– gestützt auf Artikel 33 des internen Abkommens vom 20. Dezember 1995 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens[6],

– gestützt auf Artikel 32 des internen Abkommens vom 18. September 2000 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet[7],

– gestützt auf Artikel 11 des Internen Abkommens vom 24. Juni 2013 und vom 26. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet[8],

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens[9],

– gestützt auf Artikel 119 der Finanzregelung vom 27. März 2003 für den neunten Europäischen Entwicklungsfonds[10],

– gestützt auf Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds[11],

– gestützt auf Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323[12],

– gestützt auf Artikel 101, Artikel 102 Spiegelstrich 3 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige

---

6 ABl. L 156, 29.5.1998, S. 108.
7 ABl. L 317, 15.12.2000, S. 355.
8 ABl. L 210, 6.8.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_eums/2013/806/oj.
9 ABl. L 191, 7.7.1998, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_financ/1998/430/oj.
10 ABl. L 83, 1.4.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_financ/2003/401/oj.
11 ABl. L 78, 19.3.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/215/oj.
12 ABl. L 307, 3.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oj.

Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

1. billigt den Rechnungsabschluss des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 / schiebt den Rechnungsabschluss des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 auf;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

11. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 20024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, sind
(2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission,

– unter Hinweis auf seine Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung der Haushaltspläne der Exekutivagenturen für das Haushaltsjahr 2024,

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

A. in der Erwägung, dass der 11. Europäische Entwicklungsfonds bereits seine Endphase erreicht hat, da seine Verfallsklausel ihre Wirkung zum 31. Dezember 2020 entfaltet hat; in der Erwägung, dass jedoch noch bis zum 31. Dezember 2023 spezifische Verträge für bestehende Finanzierungsvereinbarungen unterzeichnet wurden und die Umsetzung der laufenden, aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Projekte bis zu ihrem endgültigen Abschluss fortgesetzt wird;

B. in der Erwägung, dass der neunte, zehnte und elfte[1] Europäische Entwicklungsfonds nicht in den Gesamthaushaltsplan der EU aufgenommen wurden und ihre Ausführung und Rechnungslegung bis zu ihrem Abschluss nach wie vor gesondert erfolgen;

C. in der Erwägung, dass für den MFR 2021-2027 die Hilfe im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den AKP-Staaten in das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit

[1] Der 11. Europäische Entwicklungsfonds gilt für den MFR-Zeitraum 2021-2027.

(NDICI/Europa in der Welt) als Teil des EU-Haushaltsplans und die Hilfe im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den überseeischen Ländern und Gebieten, einschließlich Grönlands, in den Übersee-Assoziationsbeschluss aufgenommen wurden;

D. in der Erwägung, dass die Europäische Entwicklungsfonds fast vollständig von der Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA) der Kommission verwaltet werden, wobei ein kleiner Teil (7 %) der EEF-Ausgaben 2023 von der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (GD NEAR) verwaltet wird;

Politische Prioritäten

1. weist darauf hin, dass die Grundwerte und Prinzipien der EU gewahrt werden müssen, wie sie im Vertrag über die Europäische Union (EUV) und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt sind; weist im Rahmen des Entlastungsverfahrens insbesondere auf die Grundsätze der Rechtstaatlichkeit gemäß Artikel 2 EUV, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 317 AEUV und die Bekämpfung von Betrug und den Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 325 AEUV hin;

2. weist darauf hin, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte eine Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union ist und dass der Kommission ein breites Spektrum an Instrumenten zur Verfügung steht, um die Achtung dieser Grundsätze sicherzustellen; nimmt mit großer Sorge den anhaltenden Verfall der Rechtsstaatlichkeit, die systemische Korruption und die Angriffe auf die Grundrechte in mehreren Mitgliedstaaten zur Kenntnis, die sich unmittelbar auf die wirtschaftliche Verwaltung der Unionsmittel auswirken; hebt insbesondere die sich verschlechternde Lage in Ungarn hervor, die von weit verbreiteter Korruption und tief verwurzelten oligarchischen Netzen geprägt ist; bedauert, dass trotz anhaltender oder sich verschärfender Probleme der Druck der Kommission, sinnvolle Reformen anzustoßen, nachgelassen hat, da das Volumen der eingefrorenen Mittel abnimmt; betont, dass sich die Kommission von einer bloßen Beobachtung verabschieden und die verfügbaren Instrumente umfassend und konsequent einsetzen muss, um die Finanzierung durch die Union auszusetzen bzw. um sie zu schützen, wenn Mängel im Bereich der Rechtsstaatlichkeit die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beeinträchtigen, was sowohl für Ungarn als auch alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten gilt;

3. begrüßt, dass der Rechnungshof für das Haushaltsjahr 2024 erneut ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen abgegeben hat; bedauert aber auch, dass der Rechnungshof im sechsten Jahr in Folge ein versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben aus dem Unionshaushalt sowie ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität abgeben musste;

4. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2024 auf mehrere Probleme hinweist, die äußerst beunruhigend sind; begrüßt, dass die Gesamtfehlerquote von 5,6 % im Jahr 2023 auf 3,6 % im Jahr 2024 gesunken ist; betont jedoch, dass dieser Rückgang mit Vorsicht zu interpretieren ist, da er nicht unbedingt auf eine Verbesserung der

Wirksamkeit der Kontrollsysteme zurückzuführen ist, sondern auch von kontextbezogenen Faktoren wie dem Ende der COVID-19-bezogenen Notfallausgaben, einem vergleichsweise niedrigen Haushaltsvollzug im Jahr 2024 und der frühen Phase der Umsetzung des MFR 2021-2027 beeinflusst sein könnte; ist besonders besorgt darüber, dass die Fehlerquote in der Rubrik „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ zwar von 9,3 % auf 5,7 % gesunken ist, aber immer noch deutlich über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt; ist in diesem Zusammenhang zutiefst besorgt über Vorschläge zur Einführung eines neuen Ausgabenmodells im Rahmen des nächsten MFR, das sich noch stärker auf die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten stützen würde, während die zugrunde liegenden Ursachen für die anhaltend hohen Fehlerquoten offensichtlich noch nicht angemessen angegangen wurden;

5. ist zutiefst besorgt über die anhaltenden Mängel bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität; stellt fest, dass der Rechnungshof im dritten Jahr in Folge ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität getätigten Ausgaben abgegeben hat und davon ausgeht, dass die finanziellen Mindestauswirkungen seiner Feststellungen über der Wesentlichkeitsschwelle liegen; weist darauf hin, dass der Rechnungshof schwerwiegende Mängel bei der Prüfung und den Kontrollen festgestellt hat, die die Prüfungssicherheit hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität weiterhin beeinträchtigen; ist besonders besorgt über das erhebliche Defizit bei der Rechenschaftspflicht, das sich aus dem Mangel an zuverlässigen und vollständigen Informationen über die Endbegünstigten von Unionsmitteln ergibt, was insbesondere auf die Auslegung des Begriffs „Endempfänger“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Kommission zurückzuführen ist, die im Widerspruch zu den geltenden Rechtsvorschriften steht; ist der Ansicht, dass diese Mängel in der Aufbau- und Resilienzfazilität zusammengenommen eine Verweigerung der Entlastung für die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität im Jahr 2024 rechtfertigen würden, wenn die Entlastungsbehörde diesen Beschluss getrennt fassen könnte; weist darauf hin, dass das Parlament in früheren Entlastungsentschließungen wiederholt ernsthafte Bedenken in Bezug auf die Aufbau- und Resilienzfazilität geäußert hat, auch in Bezug auf die Transparenz der Endbegünstigten, und fordert daher, dass die Kommission binnen sechs Monaten eine vollständige und aussagekräftige Liste der Endbegünstigten vorlegt, wobei lediglich zwischengeschaltete Stellen wie Ministerien oder Verwaltungsbehörden ausgenommen werden; stellt fest, dass das Parlament andernfalls den Europäischen Gerichtshof anrufen wird, damit die Bürger und Interessenträger uneingeschränkten Zugang zu diesen Informationen erhalten;

6. stellt mit Besorgnis fest, dass die derzeitige Haushaltsvollzugsquote für die Kohäsionsfonds deutlich niedriger als im vorangegangenen MFR 2014-2020 ausfällt, wobei bis Ende 2024 nur etwa 50 % der Mittel im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgezahlt wurden, was bedeutet, dass die verbleibenden 50 % der Mittel vor dem Ende des Durchführungszeitraums der Aufbau- und Resilienzfazilität im Dezember 2026 ausgezahlt werden müssen; stellt mit Sorge fest, dass der Gesamtbetrag der ausstehenden EU-Anleihen Ende 2024 auf 578,2 Mrd. EUR gestiegen ist, und nimmt die Schätzungen des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach dieser Betrag Ende 2027 900 Mrd. EUR erreichen könnte, was aufgrund der damit verbundenen Zins- und Tilgungszahlungen eine enorme Belastung für künftige MFR darstellen könnte;

7. betont, dass es sich bei der Transparenz um kein abstraktes Prinzip der Governance handelt, sondern um ein Kernelement eines wirksamen Kontrollumfelds; betont, dass unvollständige Unterlagen, uneinheitliche Registrierungsverfahren bzw. die Nutzung informeller Kommunikationskanäle die Prüfpfade unmittelbar schwächen und die Fähigkeit der Entlastungsbehörde beeinträchtigen, die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu bewerten; bedauert in diesem Zusammenhang, dass es in den letzten Jahren zahlreiche Beispiele dafür gegeben hat, dass die Kommission die Transparenznormen nicht angemessen wahrt, wie auch in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs zu Textnachrichten, die zwischen der Kommissionspräsidentin und dem Chief Executive Officer von Pfizer ausgetauscht wurden, festgestellt wurde; weist darauf hin, dass das Gericht die ablehnende Entscheidung der Kommission in der Rechtssache New York Times/Stevi[2] in Bezug auf den Zugang zu einschlägigen Textnachrichten für nichtig erklärt und betont hat, dass verlässliche Recherchen und sorgfältige Aufzeichnungen für kurzlebige Kommunikationsformen erforderlich sind; ist ebenso besorgt darüber, dass die Kommission Anträge auf Zugang zu Dokumenten häufig nicht binnen der festgelegten Fristen beantwortet hat, insbesondere in Fällen im Zusammenhang mit Zweitanträgen, wobei die Europäische Bürgerbeauftragte systemische und erhebliche Verzögerungen bei den Antworten der Dienststellen der Kommission festgestellt hat;

8. stellt fest, dass Andrej Babiš seit Dezember 2025 erneut das Amt des Ministerpräsidenten Tschechiens bekleidet; weist darauf hin, dass zuvor bei ihm ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit seinem Eigentum an Agrofert festgestellt wurde, als er dieses Amt innehatte, und dass dieser Interessenkonflikt in der Vergangenheit zur Aussetzung von Unionsmitteln und einer Finanzkorrektur geführt hat; stellt mit Besorgnis fest, dass derzeit keine überprüfbaren rechtlichen Vorkehrungen getroffen wurden, um das Risiko vollständig auszuschließen, dass Unionsmittel direkt oder indirekt seinen privaten Geschäftsinteressen zugutekommen könnten;

9. betont, dass die Mitglieder der Kommission sowohl in ihren derzeitigen als auch in ihren früheren Funktionen den höchsten Standards in Bezug auf Integrität, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht genügen müssen; stellt mit Besorgnis fest, dass mehrere Stellen der höheren Führungsebene in der GD NEAR in dem Zeitraum unbesetzt blieben, in dem das Mitglied der Kommission Olivér Várhelyi, jetzt für Gesundheit und Tierwohl zuständiges Mitglied der Kommission, für diese Generaldirektion in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kommission für Nachbarschaft und Erweiterung zuständig war, und dass angeblich ein Spionagering aus der Ständigen Vertretung Ungarns bei der Union heraus operierte, als er die Zuständigkeit innehatte, was zusammengenommen das Vertrauen in seine Fähigkeit schmälert, sein Amt im Einklang mit den Werten der Union und den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Verwaltung auszuüben;

10. stellt mit Bedauern fest, dass der Rechnungshof in den letzten Jahren in mehreren Sonderberichten wiederholt aufgezeigt hat, dass die Kommission die positiven Auswirkungen der Ausgaben der Union auf das Klima systematisch überschätzt;

---

[2] Stevi, New York Times vs. Kommission, T-36/23, ECLI:EU:T:2025:483, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62023TJ0036.

bedauert gleichzeitig, dass mit den Methoden der Kommission zur Verfolgung der Auswirkungen der Ausgaben der Union auf das Klima und die biologische Vielfalt nicht alle Auswirkungen der Tätigkeiten der Union erfasst werden, etwa die Auswirkungen einiger Subventionen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik, die dem Klima und der biologischen Vielfalt schaden; stellt fest, dass die Nachverfolgung allein der positiven Auswirkungen des Unionshaushalts auf das Klima und die biologische Vielfalt zu einer systematischen Überschätzung des Beitrags des Unionshaushalts zu diesen Zielen führt und einen übermäßig positiven Eindruck von der Leistung des Unionshaushalts vermittelt; betont, dass diese methodischen Mängel aus Sicht der Entlastungsbehörde zu konkreten Defiziten in der Rechenschaftspflicht führen; bedauert insbesondere, dass die Kommission trotz ihrer zentralen Rolle in der Aufbau- und Resilienzfazilität und in der Kohäsionspolitik nicht in der Lage war, rückverfolgbare Informationen über Projekte bereitzustellen, die 2024 auf der Grundlage des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen abgelehnt oder geändert wurden; betont, dass die Fähigkeit des Parlaments, die Haushaltskontrolle auszuüben, auch davon abhängt, dass es auf Projektebene überprüfbare Belege über die Einhaltung der Umweltvorschriften und über Auswirkungen gibt;

11. weist darauf hin, dass bei der Überprüfung der Finanzhilfevereinbarungen mit nichtstaatlichen Organisationen durch die Kommission im Jahr 2024 bestätigt wurde, dass keine Verstöße gegen die Rechtsvorschriften vorliegen; betont, dass Organisationen der Zivilgesellschaft rechtmäßige Begünstigte von Unionsmitteln gemäß den Verträgen sind und häufig auf kosteneffiziente und wirkungsorientierte Weise zur Verwirklichung der Ziele der Union beitragen; betont, dass Haushaltskontrolle, Schutzvorkehrungen und Transparenzanforderungen neutral, verhältnismäßig und evidenzbasiert angewandt werden müssen, wobei die Rechtssicherheit zu wahren ist, und dass nichtstaatliche Organisationen nicht speziell als Risikokategorie herausgegriffen werden dürfen; betont, dass selektive Transparenz das Vertrauen in das Entlastungsverfahren beeinträchtigt und dass eine wirksame Kontrolle die Anwendung gleichwertiger Normen auf alle Begünstigten, einschließlich Unternehmen und Beratungsfirmen, erfordert;

12. weist darauf hin, dass aufgrund der dringenden Notwendigkeit, die Verteidigungsfähigkeiten der Union zu stärken, die Zahl und der Umfang der Finanzierungsinstrumente der Union im Verteidigungsbereich seit Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine gestiegen sind; betont, dass ein umfassendes Konzept der Union für die Finanzierung der Verteidigung benötigt wird, bei dem der Schwerpunkt verstärkt auf der Abwehr hybrider Bedrohungen liegt, was auch Bedrohungen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz sowie Drohnen und Cyberangriffe einschließt; betont, dass die demokratische Rechenschaftspflicht, die Überprüfbarkeit und die Transparenz parallel zu den Ausgaben steigen müssen und dass Sicherheitserwägungen nicht als Rechtfertigung für eine schwächere Aufsicht, eine bruchstückhafte Berichterstattung oder einen eingeschränkten Zugang für die Entlastungsbehörde herangezogen werden dürfen; betont, dass die Verteidigungsfinanzierung der Union noch transparenter werden muss, indem unter anderem für Prüfungsvorkehrungen gesorgt wird, die in der Praxis den für zivile Ausgaben geltenden Vorkehrungen gleichkommen, und dass die Entlastungsbehörde in der Annahme-, Gestaltungs- und Umsetzungsphase eine demokratische Kontrolle über alle von der Union finanzierten Tätigkeiten ausüben kann;

Grundlegende Empfehlungen:

13. fordert die Kommission insbesondere auf,

(i) die sich verschlechternde Lage der Rechtsstaatlichkeit und die Risiken für den Unionshaushalt in Ungarn dringend neu zu bewerten und darauf zu reagieren und im Einklang mit der Konditionalitätsverordnung und anderen verfügbaren Instrumenten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der vollständigen Aussetzung von Unionsmitteln;

(ii) die Bestimmungen in Bezug auf die „Endempfänger“ der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[3] (im Folgenden „ARF-Verordnung“) konsequent und korrekt anzuwenden und hierzu sie ihre Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen zu überarbeiten, mit den Mitgliedstaaten über die korrekte Anwendung der Definition des Begriffs „Endempfänger“ zu sprechen und der Entlastungsbehörde binnen sechs Monaten eine vollständige und aussagekräftige Liste der Endempfänger vorzulegen, wobei lediglich zwischengeschaltete Stellen wie Ministerien oder Verwaltungsbehörden auszunehmen sind;

(iii) für die umfassende Einhaltung der Unionsvorschriften über den Zugang zu Dokumenten zu sorgen, auch in Bezug auf Textnachrichten und andere elektronische Mitteilungen der Kommissionspräsidentin und der Kommissionsmitglieder;

(iv) sicherzustellen, dass keine Unionsmittel direkt oder indirekt an Agrofert oder andere Geschäftsinteressen von Andrej Babiš ausgezahlt werden, wenn der festgestellte Interessenkonflikt nicht nachweislich und nachprüfbar gelöst wurde;

(v) den Präsidenten der Kommission aufzufordern, gemäß Artikel 17 Absatz 6 EUV dem Kommissionsmitglied Olivér Várhelyidas das Vertrauen zu entziehen;

(vi) die Kommission aufzufordern, den bestehenden Kontrollrahmen durch eine unabhängige Ex-ante-Überprüfung der Koeffizienten für Klima und biologische Vielfalt, die systematische Veröffentlichung von projektbezogenen Klimadaten und eine transparente Berichterstattung über umweltschädliche Ausgaben entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs zu stärken;

[3] ABl. L 57 vom 18.2.2021, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj.

KAPITEL I – Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR)

Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofs sowie Haushaltsführung und Finanzmanagement

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

14. begrüßt, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 feststellt, dass die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Jahr 2024[4] zuverlässig ist; stellt fest, dass der Rechnungshof zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung seit 2007 jedes Jahr ein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgegeben hat;

15. stellt fest, dass sich die Gesamtverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2024 auf 827,3 Mrd. EUR beliefen, während das Gesamtvermögen auf 518,5 Mrd. EUR betrug; stellt fest, dass die entsprechende Differenz in Höhe von 308,8 Mrd. EUR ein negatives Nettovermögen ergibt, das Schulden sowie den Teil der Ausgaben umfasst, die der EU bis zum 31. Dezember 2024 bereits entstanden sind und aus künftigen Budgets finanziert werden müssen; stellt ferner fest, dass sich das negative wirtschaftliche Ergebnis für 2024 auf insgesamt 97,2 Mrd. EUR belief, wobei die für NextGenerationEU (NGEU) aufgewendeten Beträge erheblich sowohl für das negative Nettovermögen als auch für das wirtschaftliche Ergebnis verantwortlich zeichnen;

16. stellt fest, dass sich zum Jahresende 2024 der geschätzte Wert der entstandenen erstattungsfähigen Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden und als antizipative Passiva erfasst wurden, auf 160,7 Mrd. EUR belief (2023: 155,2 Mrd.), wovon 7,9 Mrd. EUR auf prognostizierte künftige Zahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität entfallen;

17. begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, wonach die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit NextGenerationEU (NGEU), die Schätzung im Zusammenhang mit dem Austrittsverfahren des Vereinigten Königreichs und die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine in der konsolidierten Jahresrechnung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt werden;

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen der EU

18. nimmt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Einnahmen der EU keine wesentlichen Fehler aufweisen und die vom Rechnungshof geprüften Verwaltungssysteme im Allgemeinen leistungsfähig sind;

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben der EU

19. bedauert sehr, dass der Rechnungshof im fünften Jahr in Folge ein versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben aus dem EU-Haushalt abgegeben hat; hält dies für zunehmend problematisch und betont, dass die

4. ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.

Entlastungsbehörde der Kommission keine Entlastung mehr erteilen kann, wenn die Situation fortbesteht oder sich noch weiter verschlechtert;

20. begrüßt den Rückgang der vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquote bei den Ausgaben im Jahr 2024 auf 3,6 %, was gegenüber 5,6 % im Jahr 2023 einem Rückgang um zwei Prozentpunkte entspricht; stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof erneut erhebliche Probleme bei den erstattungsbasierten Ausgaben festgestellt hat, die mit einer geschätzten Fehlerquote von 5,7 % am meisten zu der Gesamtfehlerquote beitragen; nimmt zur Kenntnis, dass die Auswirkungen der vom Rechnungshof festgestellten Fehler sowohl wesentlich als auch umfassend sind;

21. stellt fest, dass die von der Kommission für 2024 vorgenommenen Schätzungen des Risikos bei Zahlung, die alle MFR-Rubriken mit Ausnahme der Rubrik 3 betreffen, durchweg niedriger ausfallen als die Konfidenzintervalle des Rechnungshofs, insbesondere für die Rubriken 2 und 6; ist der Ansicht, dass dies auch die erheblichen Unterschiede zwischen den beiden Organen in Bezug auf die Methodik und im Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Mandat widerspiegelt;

22. stellt fest, dass der Rechnungshof alle Fehler unabhängig davon melden muss, ob eine finanzielle Berichtigung möglich ist, während die Kommission nur Unregelmäßigkeiten meldet, bei denen sie eine Rückforderung für rechtlich begründet hält; weist darauf hin, dass die Definition der Kommission von „Unregelmäßigkeit“ nicht die Unregelmäßigkeiten umfasst, die durch Mängel in den nationalen Verwaltungen oder in der Kommission selbst verursacht wurden, während die Definition des Rechnungshofs von „Fehler“ sämtliche Zahlungen umfasst, die getätigt wurden, ohne dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt waren;

23. bekräftigt seine Besorgnis hinsichtlich der Feststellung des Rechnungshofs, wonach die Kommission bei ihrer Risikobewertung das Risikoniveau in mehreren Bereichen vermutlich zu niedrig ansetzt; stellt fest, dass die immer wieder auftretenden Unzulänglichkeiten, die in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten festgestellt wurden, das Vertrauen, das ihrer Arbeit entgegengebracht werden kann, nach wie vor einschränken; begrüßt, dass der Rechnungshof ab 2025 auf die Praxis verzichten wird, Prüfungsstichproben aus Vorgängen auszuwählen, die bereits von der Kommission oder den nationalen Prüfbehörden überprüft wurden, zumal sich eine solche Änderung als notwendig erwiesen hat, da sich dieses Vorgehen, auch wenn nur wenige oder keine Fehler erwartet werden, wiederholt als unzuverlässig erwiesen hat; betont, dass diese Entwicklung schwerwiegende Zweifel an der Wirksamkeit der Kontrollsysteme der Union aufkommen lässt und die seit Langem bestehende Forderung des Parlaments stützt, bei sämtlichen Arten der Mittelverwaltung verlässliche Verfahren zur Erlangung der Prüfungssicherheit zu verwenden;

24 fordert die Kommission auf, die Einführung interoperabler Instrumente zur Betrugsbekämpfung und Datenauswertung bei sämtlichen Arten der Mittelverwaltung zu beschleunigen, um Gegenkontrollen in Bezug auf wirtschaftliches Eigentum, Indikatoren zum Risiko bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Signale für eine Doppelfinanzierung zu ermöglichen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, der Entlastungsbehörde jährlich über den Umfang und die Wirksamkeit dieser Instrumente, einschließlich der Inanspruchnahme durch die Verwaltungsbehörden, Bericht zu erstatten;

25. hebt hervor, dass es sich bei der geschätzten Fehlerquote bei den Ausgaben der Union, die in der Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs genannt wird, um Mittel geht, die ausgezahlt wurden, ohne den geltenden Vorschriften und Regelungen zu genügen; vertritt die Auffassung, dass dies zwar kein Indikator für Betrug bzw. Korruption ist und nicht automatisch eine Mittelverschwendung impliziert, jedoch auf Fälle hinweist, in denen Korrekturen erforderlich sind und in denen der Schutz der finanziellen Interessen der Union verbessert werden kann; stellt mit Bedauern fest, dass fortbestehende Fehlerquoten, auch wenn oftmals technischer Art, dennoch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Union schmälern und das Ansehen der Kommission gefährden können, wenn es um ihre Fähigkeit geht, für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union zu sorgen;

26. weist darauf hin, dass den Verträgen zufolge die Entlastungsbehörde für ihren Beschluss über die Entlastung für das betreffende Jahr eine vom Rechnungshof vorgelegte Erklärung zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, die sich auf das Jahresende bezieht, benötigt; weist darauf hin, dass die Ausgabenprogramme der Union mehrjährig sind und dass mit ihren Verwaltungs- und Kontrollsystemen mehrere Jahre erfasst werden, sodass Korrekturen und Einziehungen nach Jahresende möglich sind;

27. weist darauf hin, dass die Kommission die Hauptverantwortung für die Prävention und Aufdeckung von Betrug trägt, der zulasten der finanziellen Interessen der Union geht; stellt fest, dass der Rechnungshof gemäß seinem Mandat alle bei seiner Prüfungstätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten melden muss; stellt ferner fest, dass der Rechnungshof Verdachtsfälle zu Straftaten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) fallen, an diese weiterleitet und Verdachtsfälle, die Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen betreffen, an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) weitergibt; stellt fest, dass der Rechnungshof im Jahr 2024 19 mutmaßliche Betrugsfälle dem OLAF und parallel dazu sieben dieser Fälle der EUStA gemeldet hat, was bislang zu sechs Untersuchungen seitens des OLAF und sieben Untersuchungen seitens der EUStA geführt hat; zollt dem Rechnungshof seine Anerkennung dafür, dass er das OLAF und die EUStA systematisch informiert, zumal Informationen aus Prüfungstätigkeiten besonders zuverlässig sind; betont, dass alle vom Rechnungshof festgestellten Fälle vorschriftswidriger Ausgaben dem OLAF und der EUStA gemeldet werden sollten, wobei diese zuständige Gremien beurteilen sollten, ob eine betrügerische Absicht vorliegt, die eine weitere Untersuchung erfordert;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

28. stellt fest, dass mit der im Februar 2024 angenommenen Halbzeitüberprüfung des MFR eine überarbeitete technische Anpassung eingeführt wurde, mit der die Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen für 2024 von 186,0 Mrd. EUR auf 186,8 Mrd. EUR angehoben wurde und die Mittel für Zahlungen um 7,1 Mrd. EUR aufgestockt wurden, wodurch sich die Haushaltsmittel für endgültige Zahlungen auf 149,7 Mrd. EUR beliefen, während die Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen bei 170,5 Mrd. EUR belassen wurde; stellt ferner fest, dass mit der Überarbeitung auch die Ukraineresерve und das Aufbauinstrument der Europäischen Union (NextGenerationEU) als neue Sonderinstrumente eingerichtet wurden, die außerhalb der Obergrenzen des MFR

liegen;

29. stellt fest, dass die Haushaltsbehörde ursprünglich einen Haushaltsplan der Union für 2024 in Höhe von 189,4 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen gebilligt hat; stellt fest, dass fünf im Laufe des Jahres angenommene Berichtigungshaushaltspläne zu einer Nettoaufstockung um 5,9 Mrd. EUR geführt haben, wodurch sich die Mittelbindungen auf insgesamt 195,3 Mrd. EUR belaufen und damit die Obergrenze des MFR von 186,8 Mrd. EUR überschritten wurde; betont, dass dies durch den Einsatz von Sonderinstrumenten des MFR ermöglicht wurde, durch die zusätzliche Mittel über die Obergrenzen hinaus bereitgestellt werden, um einen neuen oder unvorhergesehenen Bedarf zu decken;

30. stellt fest, dass die Mittelausschöpfung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) für den Zeitraum 2014-2020 ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, wobei sich die Zahlungen auf insgesamt 475,2 Mrd. EUR beliefen, was 97,0 % der im Rahmen der Programme verfügbaren 489,9 Mrd. EUR entspricht; begrüßt, dass 21 Mitgliedstaaten im Programmplanungszeitraum 2014-2020 eine Ausschöpfungsquote von über 95,0 % vorweisen können und damit gezeigt haben, dass sie sehr gut in der Lage sind, für eine Umsetzung zu sorgen, während sich der Programmplanungszeitraum dem Ende neigt;

31. betont, dass die von der Kommission vorgelegten kumulativen Ausschöpfungsquoten, die auf Vorfinanzierungen und auf Zwischenzahlungen an die Mitgliedstaaten beruhen, die Fortschritte bei der Projektdurchführung vor Ort nicht umfassend abbilden, da sie die von den nationalen Behörden an die Endbegünstigten ausgezahlten Gesamtbeträge nicht erfassen;

32. stellt mit Besorgnis fest, dass trotz eines deutlichen Anstiegs der Zahlungen im Jahr 2024 die Mittelausschöpfung im Rahmen der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) für den Zeitraum 2021-2027 nach wie vor gering ist, wobei im Jahr 2024 14,7 Mrd. EUR ausgezahlt wurden, verglichen mit 6,3 Mrd. EUR im Jahr 2023, was im Verhältnis zu den Gesamtzuweisungen immer noch moderat ist; stellt ferner fest, dass sich die Finanzhilfezahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität im Jahr 2024 lediglich auf 55,9 Mrd. EUR und somit auf etwa die Hälfte der von der Kommission im Juni 2023 erstellten Prognose beliefen, wobei dies auf anhaltende Verzögerungen bei der Einreichung und Bearbeitung von Zahlungsanträgen zurückzuführen ist;

33. stellt fest, dass die Kommission im Jahr 2024 eine gestiegene Aufhebung von Mittelbindungen in Höhe von 8,8 Mrd. EUR für den Zeitraum 2025-2027 prognostiziert hat, während sie 2023 den entsprechenden Betrag für den Zeitraum 2024-2027 auf 8,1 Mrd. EUR geschätzt hatte, wobei dieser Anstieg in erster Linie auf die kohäsionspolitischen Programme im Rahmen des derzeitigen MFR und auf den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zurückzuführen ist, da sich die Programme für den Zeitraum 2014-2020 im Jahr 2026 ihrem Abschluss nähern; stellt fest, dass durch die geringe Mittelausführung im Jahr 2024 ab 2025 Beträge in erheblicher Höhe gefährdet werden;

34. stellt mit Besorgnis fest, dass die Kommission für den Kohäsionsfonds, den EFRE und den ESF+ eine Aufhebung von Mittelbindungen in Höhe von insgesamt 2,7 Mrd. EUR

prognostiziert, was einem erheblichen Anstieg gegenüber den für 2023 prognostizierten 2,2 Mrd. EUR und fast dem Siebenfachen der für 2022 prognostizierten 0,4 Mrd. EUR entspricht, auch wenn von einer deutlichen Beschleunigung der Umsetzung in den Jahren 2026 und 2027ausgegangen wird; betont, dass die Gefahr einer Aufhebung der Mittelbindungen weiter zunehmen wird, wenn es nicht zu dieser beschleunigten Umsetzungsquote kommt;

35. nimmt zu Kenntnis, dass die ausstehenden Schulden der Union im Jahr 2024 um mehr als 30,0 % gestiegen sind, was darauf zurückzuführen ist, dass die Kommission verstärkt die Kapitalmärkte nutzt, um groß angelegte Programme wie das Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) und das Aufbauinstrument der Europäischen Union (NextGenerationEU) zu finanzieren; stellt fest, dass sich die gesamten ausstehenden Schulden bis 2027 auf mehr als 900,0 Mrd. EUR belaufen könnten, was fast dem Zehnfachen des Niveaus entspricht, das 2020 vor der Einführung von NextGenerationEU zu verzeichnen war; stellt fest, dass die Kommission seit Dezember 2022 eine diversifizierte Finanzierungsstrategie als Standardverfahren für die Beschaffung von Mitteln auf den Kapitalmärkten verfolgt und dass sich der Nominalwert der ausstehenden Schulden der Union Ende 2024 auf 601,3 Mrd. EUR belief, verglichen mit 458,5 Mrd. EUR im Jahr 2023;

36. stellt fest, dass sich die Zinsausgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung der nicht rückzahlbaren NGEU-Unterstützung für den Zeitraum 2021 bis 2024 auf 5,4 Mrd. EUR beliefen, einschließlich 3,4 Mrd. EUR allein im Jahr 2024, was fast 50,0 % über der ursprünglichen Prognose von 3,7 Mrd. EUR liegt; stellt fest, dass die gesamten Zinsausgaben im derzeitigen MFR zwischen 29,0 Mrd. EUR und 30,4 Mrd. EUR liegen können, was etwa dem Doppelten der ursprünglichen Schätzung der Kommission von 14,9 Mrd. EUR entspricht; stellt fest, dass in einem vom Haushaltsausschuss angeforderten Briefing[5] aus dem Jahr 2024 über die Behandlung von Schuldenverbindlichkeiten im EU-Haushalt im Rahmen des MFR nach 2027 davon ausgegangen wurde, dass sich die Zinszahlungen für die nicht rückzahlbare NGEU-Unterstützung im nächsten MFR auf 70,9 Mrd. EUR bzw. 73,8 Mrd. EUR belaufen könnten, was die langfristigen Auswirkungen der NGEU-Anleihen auf den Haushalt unterstreicht;

37. stellt mit Besorgnis fest, dass die Risikoexposition des Unionshaushalts im Jahr 2024 weiter gestiegen ist, was auf das wachsende Volumen der Anleihetransaktionen und der damit verbundenen Garantien zurückzuführen ist; weist darauf hin, dass sich die Gesamtrisikoexposition des Unionshaushalts Ende 2024 auf 342,0 Mrd. EUR belief, was einem Anstieg um 14,8 % gegenüber 298,0 Mrd. EUR Ende 2023 entspricht; betont, dass diese Tendenz deutlich macht, dass ein robustes System enorm wichtig ist, damit die Union ihren Schuldenverpflichtungen unter allen Umständen nachkommen kann; betont, dass vor dem Hintergrund steigender Schuldenstände die Entwicklung echter neuer Eigenmittel von wesentlicher Bedeutung ist, um zu verhindern, dass durch die Kosten für den Schuldendienst die Prioritäten künftiger mehrjähriger Finanzrahmen

---

5 https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2024/766173/IPOL_BRI(2024)766173_EN.pdf.

verdrängt werden;

38. stellt mit Besorgnis fest, dass der Vorschlag der Kommission für den MFR 2021-2027 nicht in ausreichendem Maße auf einer gründlichen Ermittlung und Analyse der Bedürfnisse und Risiken beruhte, auf die der EU-Haushalt reagieren können sollte, wie der Rechnungshof im Sonderbericht 18/2025 über die Flexibilität des EU-Haushalts hervorgehoben hat; stellt fest, dass die Union zwar dank der bestehenden Flexibilitätsregelungen auf neue Prioritäten reagieren konnte, jedoch in den ersten Jahren des MFR mehrere Flexibilitätsinstrumente wiederholt ausgeschöpft wurden, wodurch der Handlungsspielraum für den Rest des Zeitraums eingeschränkt wurde; betont, dass der Flexibilitätsrahmen zu komplex ist und keine klar definierte Abfolge für die Aktivierung von Spielräumen innerhalb der Obergrenzen und von Sonderinstrumenten außerhalb der Obergrenzen vorsieht; stellt ferner fest, dass sich bestimmte Flexibilitätsinstrumente untereinander und mit thematischen Programmen, die auf denselben Bedarf ausgerichtet sind, überschneiden, was zu unnötiger Komplexität bei der Finanzverwaltung und Entscheidungsfindung führt;

Empfehlungen

39. unterstützt nachdrücklich die Empfehlungen des Rechnungshofs in seinem Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 sowie in den damit zusammenhängenden Sonderberichten; fordert die Kommission auf, diese unverzüglich umzusetzen und die Entlastungsbehörde über die Fortschritte bei der Umsetzung zu informieren;

40. fordert die Kommission insbesondere auf,

(i) die Zuverlässigkeit und Transparenz der Finanzberichterstattung zu stärken, insbesondere indem die Darstellung des negativen Nettovermögens und der antizipativen Passiva verbessert und sichergestellt wird, dass die langfristigen Auswirkungen der NGEU-Anleihen auf den Haushalt der Haushaltsbehörde klar und systematisch mitgeteilt werden;

(ii) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die anhaltenden Mängel bei der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu beheben, unter anderem durch die Verbesserung der Leitlinien für die Verwaltungsbehörden und die Beschleunigung der Anstrengungen zur Behebung wiederkehrender Mängel bei erstattungsbasierten Ausgaben, und darüber hinaus die Konditionalitätsverordnung konsequent einzusetzen, wenn Risiken fortbestehen;

(iii) ihre Methode zur Bewertung des Risikos bei Zahlung so anpassen, dass eine umfassende Übereinstimmung zwischen seinen Risikoschätzungen und dem Kontrollumfeld, auf das es sich stützt, sichergestellt ist;

(iv) die Überwachung der Umsetzung der Fonds mit geteilter Mittelverwaltung für 2021-2027 zu stärken, einschließlich einer aktiveren Weiterverfolgung niedriger Ausschöpfungsquoten, einer verstärkten administrativen Unterstützung der Mitgliedstaaten und der systematischen Ermittlung struktureller Engpässe, die die Umsetzung verlangsamen;

(v) alle verfügbaren Instrumente in vollem Umfang zu nutzen, um Aufhebungen von Mittelbindungen zu verhindern und sicherzustellen, dass die zugewiesenen Mittel vollständig und effektiv ausgeschöpft werden;

(vi) die erwarteten Zinsausgaben für die Anleihetransaktionen der Union, einschließlich ihrer haushaltspolitischen Auswirkungen für künftige MFR, und die Tragfähigkeit der derzeitigen diversifizierten Finanzierungsstrategie klar und deutlich zu kommunizieren;

(vii) fordert die Kommission nachdrücklich auf, den Flexibilitätsrahmen des Unionshaushalts für den nächsten MFR zu überprüfen und zu vereinfachen, einschließlich der Festlegung einer klaren Abfolge für die Mobilisierung von Spielräumen und Sonderinstrumenten, der Verhinderung von Überschneidungen zwischen Flexibilitätsinstrumenten und ihrer transparenteren Nutzung;

(viii) empfiehlt, dass die Kommission in künftige MFR-Vorschläge eine umfassende Analyse des Bedarfs, der Risiken und der Krisenreaktionsfähigkeit aufnimmt, um sicherzustellen, dass die Flexibilitätsinstrumente ausreichend begründet und angemessen finanziert sind sowie die Möglichkeit bieten, auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren, ohne dass sie vor der Zeit aufgebraucht sind;

(ix) fordert die Kommission auf, auch künftig für eine solide Zusammenarbeit mit dem OLAF und der EUStA zu sorgen, einschließlich der rechtzeitigen Übermittlung mutmaßlicher Betrugsfälle und verstärkter Strategien zur Betrugsprävention, insbesondere in Ausgabenbereichen mit hohem Risiko und bei umfangreichen Finanzierungsinstrumenten;

Einnahmen

41. begrüßt, dass aus den Prüfungsnachweisen insgesamt auch für das Haushaltsjahr 2024 hervorgeht, dass die Fehlerquote bei den Einnahmen nicht wesentlich war; weist gleichzeitig erneut darauf hin, dass die Probleme mit falsch oder gar nicht angemeldeten Zöllen (die sogenannte Zolllücke) zu einem Minderbeitrag bei den erhobenen Einfuhrzöllen führen, was für die Union und ihre Mitgliedstaaten seit vielen Jahren dauerhaft problematisch ist;

42. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die vom Rechnungshof geprüften Einnahmensysteme im Allgemeinen wirksam waren; fordert die Kommission gleichzeitig auf, die vom Rechnungshof festgestellten verbleibenden Schwachstellen auszuräumen, insbesondere diejenigen in Verbindung mit seit Langem bestehenden Problemen im Zusammenhang mit MwSt.-Vorbehalten und offenen Punkten in Bezug auf traditionelle Eigenmittel (TEM);

43. betont, dass die Reform des Zollsystems der Union nach wie vor ein Problem im Zusammenhang mit den Eigenmitteln ist aber auch mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität; bedauert, dass die Kommission nach Feststellung des Rechnungshofs keinen detaillierten Plan für die Umsetzung des im Mai 2023 veröffentlichten Vorschlags für eine Zollreform ausgearbeitet hat;

44. hebt hervor, dass die rasche Annahme und Umsetzung aller Elemente des Vorschlags für eine Zollreform weiterhin absolute Priorität haben muss; betont, dass mit der

Einrichtung der EU-Zollbehörde und der EU-Zolldatenplattform dafür gesorgt werden soll, dass das Risiko in Echtzeit bewertet und Betrug aufgedeckt wird und die Vorschriften einheitlich angewandt werden, sodass fragmentierte nationale Systeme durch eine stärkere, digitalisierte Zollunion ersetzt werden, und dass mit der Einrichtung die Zolllücke erheblich verringert werden soll, weshalb diese Maßnahmen nach Möglichkeit beschleunigt werden sollten;

45. würdigt die Anstrengungen der EUStA und des OLAF, gegen die organisierte Ausnutzung der Schwachstellen vorzugehen, die derzeitig bei den Zollkontrollen der Union betrieben wird;

46. begrüßt die von der Kommission vorgelegten Vorschläge für neue Eigenmittel, auch als Teil des Pakets von Vorschlägen für den nächsten MFR, mit denen zumindest die Ausgaben im Zusammenhang mit Zinsen und Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gedeckt werden können, damit durch diese Ausgaben die für reguläre Ausgabenprogramme der Union verfügbaren Unionsmittel nicht eingeschränkt werden;

Empfehlungen

47. fordert die Kommission insbesondere auf,

(i) ihr Vorgehen zu beschleunigen, um eine möglichst rasche Umsetzung der Zollreform sicherzustellen, wobei dies auch die Einrichtung und die Aufnahme des Betriebs der EU-Zollbehörde und die Entwicklung, Einrichtung und Wartung der EU-Zolldatenplattform umfasst;

(ii) die Zusammenarbeit im Zollwesen mit anderen Ländern außerhalb der Union zu intensivieren, um den Handel zu erleichtern und verstärkt gegen grenzüberschreitenden Steuer- und Zollbetrug vorzugehen;

(iii) die vom Rechnungshof festgestellten verbleibenden Schwachstellen auszuräumen, insbesondere diejenigen, die seit Langem offene Fragen im Zusammenhang mit MwSt.-Vorbehalten und offene Punkte in Bezug auf traditionelle Eigenmittel (TEM) betreffen;

(iv) weiter auf die Einführung neuer Eigenmittel hinzuarbeiten;

Binnenmarkt, Innovation und Digitales

48. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 1 „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ auf 25,9 Mrd. EUR (13,5 % des EU-Haushalts) beliefen und wie folgt aufgeteilt waren: 14,9 Mrd. EUR (57,6 %) für Forschung, 4,1 Mrd. EUR (15,9 %) für Verkehr, Energie und Digitales, 3,1 Mrd. EUR (11,9 %) für das Programm „InvestEU“, 2,3 Mrd. EUR (8,8 %) für den Bereich Weltraum und 1,5 Mrd. EUR (5,8 %) für andere Bereiche;

49. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof 127 Vorgänge, die das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik abdeckt, geprüft hat; hält es für bedenklich, dass 32 (25 %) der 127 vom Rechnungshof untersuchten Vorgänge Fehler aufwiesen; stellt mit Bedauern fest, dass der Rechnungshof aufgrund der von ihm ermittelten 28

quantifizierbaren Fehler und aufgrund zusätzlicher Fehler, die die Agenturen der EU, die gemeinsamen Unternehmen und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut bei dem von ihnen durchgeführten Vorgängen aus der MFR-Rubrik 1 festgestellt haben, feststellen musste, dass die Fehlerquote bei den Ausgaben für „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ im Jahr 2024 mit 3,2 % wesentlich war; stellt überdies fest, dass die Kommission für diese Rubrik das Risiko bei Zahlung auf 1,6 % schätzt, was in der unteren Hälfte der vom Rechnungshof geschätzten Spanne liegt;

50. nimmt die Einstufung der Fehler durch den Rechnungshof zur Kenntnis, wobei 76 % der Fehler auf nicht förderfähige direkte Personalkosten, 18 % auf andere nicht förderfähige direkte Kosten (MwSt., Reisekosten, Ausrüstungskosten) und 4 % auf nicht förderfähige Kosten im Zusammenhang mit Unterauftragsvergabe und 2 % auf nicht förderfähige indirekte Kosten entfallen;

51. nimmt mit Sorge die Beobachtung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach Ausgaben für Forschung und Innovation, insbesondere im Bereich der Personalkosten, besonders häufig fehlerbehaftet sind; stellt fest, dass der Rechnungshof quantifizierbare Fehler bei 26 der 99 Vorgänge festgestellt hat, die in seiner Stichprobe aus dem Bereich Forschung und Innovation enthalten sind;

52. begrüßt, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2024 auch die Leistungsinformationen zur MFR-Rubrik 1 bewertet hat, die die Kommission in den Berichten über die Programmleistung im Rahmen der jährlichen Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt hat; begrüßt die allgemeine Schlussfolgerung des Rechnungshofs, wonach sich die Gestaltung der Leistungsindikatoren im Vergleich zum Programmplanungszeitraum 2014-2020 verbessert hat, was auch für die Ausgewogenheit der verschiedenen Indikatoren (Input, Output, Ergebnis und Auswirkungen) im Falle von Horizont Europa, dem EU-Weltraumprogramm und InvestEU gilt; stellt mit Besorgnis fest, dass die Rechtsvorschriften für die Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2021-2027 keine Indikatoren zu Ergebnissen bzw. Auswirkungen umfassen;

53. ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof Lücken bei der Rückverfolgbarkeit der gemeldeten Ergebnisse festgestellt hat, insbesondere bei Horizont 2020; hält es für wesentlich, die Rückverfolgbarkeit und die Zuverlässigkeit der für die Festlegung von Leistungsindikatoren verwendeten Daten zu überprüfen und sicherzustellen; stellt mit Besorgnis fest, dass aufgrund der Einführung und zunehmenden Nutzung vereinfachter Kostenoptionen und Umsetzungsmodelle, die auf einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung beruhen, Schwachstellen bei der Rückverfolgbarkeit und Zuverlässigkeit von Leistungsdaten die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen können;

54. nimmt mit Besorgnis die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Kommission für InvestEU keine Informationen auf Projektebene bereitstellen konnte, da es im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt wird, wobei ergänzend Überwachungsbesuche durchgeführt werden; nimmt mit Bedauern, die Antwort der Kommission zu Kenntnis, wonach die Durchführungspartner von InvestEU weder gemäß den Garantievereinbarungen noch nach der InvestEU-Verordnung verpflichtet sind, zentrale Leistungsindikatoren (KPI) auf Projektebene zu melden; vertritt die Auffassung, dass die Daten aus den Projekten die Grundlage für eine verbesserte

Leistungsberichterstattung für Finanzinstrumente bilden sollten, die im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung umgesetzt werden (etwa InvestEU);

55. ist besorgt darüber, dass es nach Feststellungen des Rechnungshofes im Allgemeinen weniger Fortschritte bei der Erreichung der Zielvorgaben für die wesentlichen Leistungsindikatoren gab als von der Kommission ermittelt; stellt fest, dass die Programme des MFR 2021-2027 größtenteils auf dem richtigen Weg sind, was die Erreichung der Ziele betrifft, während die Ziele bei den Programmen des Zeitraums 2014-2020 nur teilweise erreicht wurden; nimmt mit Besorgnis die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach bei weniger als der Hälfte der Leistungsindikatoren von Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020 festgestellt wurde, dass die Ergebnisse erreicht wurden bzw. die Entwicklung planmäßig verläuft; stellt fest, dass für InvestEU bei 50 % der in den Berichten über die Programmleistung enthaltenen Indikatoren kein Ziel festgelegt wurde; nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach die Leistungsfähigkeit solcher Programme aufgrund des markt- und nachfrageorientierten Charakters von Finanzierungsinstrumenten wie InvestEU von ihrer Aufnahme durch den Markt abhängt, was wiederum die Fähigkeit der Kommission begrenzt, vorab definierte Etappenziele und Zielwerte festzulegen;

56. weist erneut darauf hin, dass den Finanzierungsprogrammen der EU in den Bereichen Forschung und Innovation große Bedeutung für die wissenschaftliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklung der EU zukommt, da auf diesem Wege Ungleichheit verringert werden kann, der grüne und der digitale Wandel gemeistert werden können und die Energieabhängigkeit der EU von Russland verringert werden kann; betont, dass mehr Mittel für Forschung und Innovation bereitgestellt werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verbessern und die Innovationslücke zu schließen, auch wenn es darum geht, auf die einschlägigen Empfehlungen des Draghi-Berichts zu reagieren;

57. stellt fest, dass in der Ex-post-Bewertung von Horizont 2020 festgestellt wurde, dass schätzungsweise für jeden Euro an Programmkosten bis 2040 ein Nutzen in Höhe von fünf Euro für die Gesellschaft generiert wird; bedauert außerordentlich, dass 74 % der Vorschläge, die unabhängige Sachverständigen als hochwertig eingestuft haben, aufgrund von Haushaltszwängen nicht finanziert werden konnten; stellt fest, dass weitere 159 Mrd. EUR erforderlich gewesen wären, um alle hochwertigen Vorschläge zu finanzieren; betont, dass es wichtig ist, für eine ausreichende Finanzierung von Forschung und Entwicklung in der Union zu sorgen, um nachhaltigen Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu fördern;

58. betont, dass es wichtig ist, die Vorschriften und Verfahren für die Finanzierung von Forschung und Innovation in der Union zu vereinfachen, um den Zugang der Begünstigten zu Finanzmitteln und die Programmdurchführung zu erleichtern; ist besorgt über die Feststellung des Rechnungshofs, dass er trotz der Vereinfachungen, die im Rahmen von Horizont Europa eingeführt wurden, um die Kostenberichterstattung der Begünstigten zu erleichtern, keine wesentlichen Unterschiede zwischen Horizont 2020 und Horizont Europa in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben ermitteln konnte;

59. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Kommission die

meisten seiner in den Vorjahren ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt hat; ist jedoch besorgt darüber, dass das Instrument „Personnel Costs Wizard“, dessen Verwendung der Rechnungshof insbesondere bestimmten Kategorien von Begünstigten mit höher Fehleranfälligkeit, wie KMU und Neueinsteiger, nachdrücklich empfiehlt, zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungshofs noch nicht einsatzbereit war; nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Begünstigten bei fünf der 34 Vorgänge, die für 2024 im Rahmen seiner Stichprobe aus Horizont Europa untersucht wurden, entweder die Personalkosten nach wie vor anhand der für Horizont 2020 geltenden Methode berechnet oder die neuen für Horizont Europa geltenden Vorschriften nicht vollständig eingehalten haben; ist der Ansicht, dass die Entwicklung und der Einsatz von Instrumenten wie dem „Personnel Costs Wizard“ den Begünstigten dabei helfen könnten, die korrekten Vorschriften für die Berechnung der Personalkosten anzuwenden, die die Hauptfehlerquelle in der MFR-Rubrik 1 darstellen;

60. stellt fest, dass die Kommission im Jahr 2024 die Einführung vereinfachter Kostenoptionen wie Pauschalbeträge und Kosten je Einheit im Rahmen von Horizont Europa fortgesetzt hat, wobei die Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen 27 % der vorgesehenen Gesamtmittel in den Arbeitsprogrammen für 2024 ausmachte; weist auf die Klarstellung des Rechnungshofs hin, dass den Begünstigten bei der Gewährung von Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen ein vorab festgelegter Pauschalbetrag für jedes abgeschlossene Arbeitspaket unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten gezahlt wird; stellt ferner fest, dass das Ziel der Kommission darin besteht, bis 2027 mindestens 50 % der vorgesehenen Mittel in veröffentlichten Arbeitsprogrammen in Form von Pauschalbeträgen bereitzustellen; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof aus den in Kasten 5.4 seines Jahresberichts erläuterten Gründen nicht beurteilen konnte, ob die Aufnahme eines bestimmten Ausrüstungsgegenstands in den Budgetvorschlag im Falle eines von ihm geprüften Pauschalbetrags notwendig und gerechtfertigt war;

61. nimmt zur Kenntnis, dass die Zwischenbewertung von Horizont Europa ergeben hat, dass Pauschalbeträge eine wirkliche Vereinfachung für die Begünstigten bedeuten, da die Einsparungen auf zwischen 14 % und 30 % ihrer Verwaltungskosten geschätzt wurden; nimmt die Bewertung der Pauschalfinanzierung im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa 2018-2024 durch die Kommission zur Kenntnis und insbesondere die Tatsache, dass die Begünstigten der Kommission gegenüber auch den Wunsch geäußert haben, genauer darüber informiert zu werden, wie die Pauschalfinanzierungen kontrolliert werden sollen; begrüßt, dass die Kommission im Jahr 2024 eine Ex-post-Kontrollstrategie für Finanzhilfen im Rahmen von Horizont Europa eingeführt hat, einschließlich einer Methode für technische Ex-post-Überprüfungen bei Finanzhilfen, die auf der Grundlage von Pauschalbeträgen gezahlt werden; stellt fest, dass die Kommission im vierten Quartal 2024 mit den ersten 30 technischen Ex-post-Überprüfungen von Horizont Europa begonnen hat;

62. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die finanzielle Unterstützung der EU für Dritte in der Forschung erheblich aufgestockt wurde, wobei im Rahmen von Horizont 2020 Finanzhilfen in Höhe von 2,5 Mrd. EUR für den gesamten Programmplanungszeitraum bereitgestellt wurden, während bis Ende 2024 im Rahmen von Horizont Europa 5,5 Mrd. EUR bereitgestellt wurden; ist besorgt über die Feststellung des Rechnungshofs, dass bei neun von elf in die Stichprobe einbezogenen Vorgängen im Zusammenhang mit Finanzhilfen an Dritte der in Artikel 207 der

Haushaltsordnung festgelegte Schwellenwert von 60 000 EUR überschritten wurde, ohne dass eine angemessene Begründung für eine Abweichung im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorlag; stellt fest, dass der Kommission zufolge für bestimmte Arten von Maßnahmen höhere Finanzhilfen benötigt werden; ist beunruhigt über die Feststellung des Rechnungshofs, dass Dritte nicht verpflichtet sind, die Wirksamkeit ihrer Kontrollen nachzuweisen, um die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben der Union sicherzustellen; stimmt mit dem Rechnungshof darin überein, dass es ein besonderes Risiko für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und den Schutz der finanziellen Interessen der EU darstellt;

63. stellt fest, dass mit den Forschungs- und Innovationsprogrammen der Union, darunter Horizont Europa, die Entwicklung fortschrittlicher Technologien für zivile Anwendungen unterstützt wird, räumt jedoch ein, dass bei bestimmten Technologien die Gefahr einer doppelten Verwendung immer gegeben ist; nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, dass sie derzeit nicht speziell nach Abschluss eines Projekts prüft, ob die Ergebnisse der von der Union finanzierten Projekte im Bereich der Forschung und Innovation für Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck bzw. für militärische oder verteidigungsbezogene Anwendungen weiterentwickelt werden; betont, dass unbedingt dafür zu sorgen ist, dass die Finanzierung durch die Union voll und ganz mit den Werten und Verpflichtungen der Union nach dem Völkerrecht im Einklang steht; betont gleichzeitig, dass die Kommission die von der Union finanzierten Forschungsergebnisse verstärkt weiterverfolgen muss, was auch ihre Überführung in eine kommerzielle Nutzung einschließt, um die gesellschaftliche Wirkung zu maximieren und eine angemessene Rendite für die Steuerzahler sicherzustellen;

64. weist darauf hin, dass das Europäische Parlament am 10. März 2022 beschlossen hat, den PEGA-Ausschuss einzusetzen, um mutmaßliche Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pegasus und ähnlicher Spähsoftware zu untersuchen, und dass das Europäische Parlament am 15. Juni 2023 im Anschluss an die Arbeit des PEGA-Ausschusses eine Empfehlung an den Rat und die Kommission angenommen hat[6]; bringt seine große Besorgnis über Medienberichte[7] zum Ausdruck, denen zufolge mit Mitteln der Union Unternehmen unmittelbar unterstützt worden sein sollen, die an der Entwicklung, dem Einsatz und der Ausfuhr von Spionagesoftware beteiligt sind und deren Technologie mit der rechtswidrigen Überwachung von Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und politischen Akteuren in der Union und in Drittländern in Verbindung gebracht wird; nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach die ordnungsgemäße Verwendung der Unionsmittel durch verschiedene vertragliche Bestimmungen sichergestellt wird, etwa durch die Verpflichtung, bei der Durchführung der Maßnahme strengste Ethiknormen und das geltende Recht einzuhalten, und die Verpflichtung, die Achtung der Grundwerte der Union sicherzustellen, und wonach die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen verschiedene vertragliche Maßnahmen nach sich ziehen kann, darunter die Aussetzung des Vertrags oder der Zahlungen und auch die Beendigung des Vertrags; nimmt ferner die schriftliche Antwort der Kommission zur Kenntnis, die der Auffassung ist, dass sie mehrere Vorkehrungen ergriffen hat, um der Gefahr

---

6 Angenommene Texte: P9_TA(2023)0244. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0244_DE.html.

7 https://www.ftm.eu/articles/spyware-industry-eu-subsidies-surveillance-concers.

entgegenzuwirken, dass Spähsoftware in die falschen Hände fällt, und um den Schutz potenzieller Opfer von Spähsoftware zu verbessern, darunter der europäische Rechtsakt über Medienfreiheit, die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, die Cyberresilienz-Verordnung und die Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, und dass in ihren jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit auch Entwicklungen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen rechtswidrigen Einsatz von Spähsoftware behandelt werden;

65. nimmt die Antwort der Kommission an den CONT-Ausschuss zur Kenntnis, wonach die betreffenden Unternehmen seit 2021 insgesamt 12,77 Mio. EUR aus dem Unionshaushalt erhalten haben; bedauert, dass die Kommission trotz der wiederholten Aufforderungen des Berichterstatters für die Entlastung dem CONT-Ausschuss nur Teilinformationen über den Gesamtbetrag der Unionsmittel übermittelt hat, die Unternehmen, die im Bereich der Spähsoftware oder intrusiver Überwachungssoftware tätig sind, erhalten haben, da sich die von ihr übermittelte Antwort auf die Angaben beschränkt, die bereits im Finanztransparenzsystem öffentlich zugänglich sind, in dem derzeit nur Informationen über Begünstigte und Auftragnehmer, die der direkten Mittelverwaltung unterliegen, und über Durchführungspartner, die der indirekten Mittelverwaltung unterliegen, veröffentlicht werden; ist der Ansicht, dass auf der Grundlage von Medienberichten nicht ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Unternehmen möglicherweise auch Unionsmittel aus Programmen, die unter geteilter Mittelverwaltung durchgeführt werden, erhalten haben und dass weitere Spähsoftware-Unternehmen möglicherweise Unionsmittel erhalten haben; bedauert, dass die Entlastungsbehörde keine umfassende Antwort auf ihre Anfrage erhalten hat;

66. betont, dass Investitionen der EU in die Entwicklung leistungsfähiger, nachhaltiger und effizient miteinander verbundener transeuropäischer Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und digitale Dienstleistungen wichtig sind, und stellt fest, dass die Fazilität „Connecting Europe“ – mit Ausgaben in Höhe von 4,1 Mrd. EUR im Jahr 2024 – ein wichtiges Instrument der EU für die Verwirklichung dieser Ziele ist;

67. weist erneut darauf hin, dass die Union ihr Energiesystem umgestalten muss, damit sie ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreichen kann; nimmt die schriftliche Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach seit 2021 12,63 Mio. EUR aus der Fazilität „Connecting Europe“ (erneuerbare Energien) für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und die damit verbundene Infrastruktur und 187,21 Mio. EUR aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für Tankstellen ausgegeben wurden; stellt ferner fest, dass die Kommission zwischen 2021 und 2024 im Rahmen des Innovationsfonds Finanzhilfen in Höhe von 791,13 Mio. EUR für E-Fuel-Projekte bereitgestellt hat; fordert Vorsicht bei der Vergabe von EU-Mitteln für Technologien, deren langfristige Rolle im Rahmen der Dekarbonisierung ungewiss oder begrenzt ist, wie beispielsweise E-Fuels, um sicherzustellen, dass die knappen öffentlichen Mittel vorrangig für Lösungen mit der größten Klimawirkung und Skalierbarkeit eingesetzt werden;

68. weist darauf hin, dass mit dem Gesetz über digitale Märkte für faire und innovationsfreundliche digitale Märkte in Europa gesorgt werden soll, indem verhindert wird, dass ein einzelner Akteur diese Märkte zum Nachteil der Verbraucher, Wettbewerber oder der demokratischen Kontrolle dominiert; stellt fest, dass die Generaldirektion Wettbewerb (GD COMP) im Jahr 2024 mit einem erheblichen

Personalmangel zu kämpfen hatte, wie aus ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 hervorgeht; stellt fest, dass die GD COMP den für die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte zuständigen Referaten Personal zugewiesen hat, was zu einem Personalmangel in anderen Abteilungen geführt hat;

Empfehlungen

69. fordert die Kommission auf,

(i) den Empfehlungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit sowie auf die Leistungsberichterstattung umfassend Rechnung zu tragen;

(ii) Anforderungen an die Durchführungspartner hinsichtlich der Bereitstellung einer Leistungsberichterstattung auf der Grundlage von Daten auf Projektebene auch für Finanzierungsinstrumente einzuführen, die im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung eingesetzt werden, wie InvestEU;

(iii) eine Überprüfung der für Horizont Europa eingeführten Vereinfachungsmaßnahmen durchzuführen, um zu bewerten, ob sie eine echte Vereinfachung für Projektbegünstigte und Antragsteller bedeuten;

(iv) den Einsatz von Instrumenten wie dem „Personnel Costs Wizard“ auszuweiten und zu fördern, die den Begünstigten dabei helfen, die korrekten Regeln für die Berechnung der Personalkosten anzuwenden;

(v) die Erkenntnisse aus den in den Jahren 2024 und 2025 eingeleiteten technischen Ex-post-Überprüfungen von Finanzhilfen, die auf der Grundlage von Pauschalbeträgen erfolgen, zu bewerten und der Entlastungsbehörde darüber Bericht zu erstatten;

(vi) eine umfassende Überprüfung der Unionsmittel durchzuführen, die für die Entwicklung, den Einsatz und die Ausfuhr von Spähsoftware oder intrusiver Überwachungssoftware bei allen Arten der Mittelverwaltung seit 2021 verwendet wurden, und diese Überprüfung der Entlastungsbehörde zu übermitteln;

(vii) sicherzustellen, dass die Forschungsfinanzierung der Union, auch im Rahmen von Horizont Europa und durch Vereinbarungen mit Partnern außerhalb der EU, im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen des Parlaments vom 15. Juni 2023[8] nicht zur Entwicklung von Spähsoftware oder vergleichbarer intrusiver Überwachungstechnologie beiträgt;

Zusammenhalt, Resilienz und Werte

70. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ auf 61,4 Mrd. EUR (32,1 % des EU-Haushalts)

[8] Angenommene Texte: P9_TA(2023)0244, Ziffer 112. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0244_DE.html,

beliefen, die wie folgt aufgeteilt waren: 47,7 % für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und andere regionale Vorhaben, 16,4 % für den Europäischen Sozialfonds (ESF), 6,7 % für den Kohäsionsfonds, 6,6 % für Erasmus+, 2,2 % für die Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr, 3,6 % für den Aufbau der EU und 3,1 % für andere Programme;

71. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 223 Vorgängen, die das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb der MFR-Rubrik 2 abdeckt, geprüft hat; stellt mit Besorgnis fest, dass die vom Rechnungshof geschätzte Gesamtfehlerquote bei den Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2024 mit 5,7 % erneut deutlich über der Wesentlichkeitsschwelle liegt;

72. nimmt die vom Rechnungshof vorgenommene Kategorisierung der bei den Kohäsionsausgaben festgestellten Fehler zur Kenntnis, wobei 49 % der Fehler auf nicht förderfähige Kosten, 23 % auf schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für staatliche Beihilfen und 18 % auf nicht förderfähige Projekte entfallen; stellt ferner fest, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit dem EFRE und dem Kohäsionsfonds den größten Anteil an Fehlern (54 %) ausmachen;

73. stellt fest, dass die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (GD REGIO) in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht insgesamt zu dem Schluss gekommen ist, dass in der Rechnungslegung 2024 für den EFRE/Kohäsionsfonds trotz der Ergebnisse der Kontrollen und Korrekturen, die bereits auf Ebene der Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, ein wesentliches Niveau von vorschriftswidrigen Ausgaben fortbesteht, und dass die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (GD EMPL) in Bezug auf den ESF/die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen zu demselben Schluss gekommen ist;

74. bekräftigt seine Besorgnis über die Schlussfolgerung des Rechnungshofs in seiner Analyse 03/2024 mit dem Titel „Überblick über den Zuverlässigkeitsrahmen und die wichtigsten Faktoren, die zu Fehlern bei den Kohäsionsausgaben im Zeitraum 2014-2020 beigetragen haben“, wonach die Kommission die von ihr gemeldete Fehlerquote zu niedrig berechnet;

75. sieht mit Sorge die vom Rechnungshof festgestellten anhaltenden Unzulänglichkeiten in der Arbeit der nationalen Prüfbehörden, die sich in den festgestellten Schwachstellen in den Gewährpaketen zeigen, wobei in den Gewährpaketen, die mehr als 60 % des Gesamtwertes der im Jahr 2024 geprüften Gewährpakete bildeten, eine Restfehlerquote oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle zu verzeichnen war; betont mit Bedauern, dass es den Verwaltungsbehörden durchweg nicht gelingt, Unregelmäßigkeiten bei den von den Begünstigten gemeldeten Ausgaben effektiv zu verhindern bzw. aufzudecken, und dass sich die Kommission deshalb nur bedingt auf deren Arbeit verlassen kann;

76. nimmt mit Sorge die Feststellung des Rechnungshofes zur Kenntnis, wonach die Fehler, die er bei diesen Vorgängen gefunden hat, von den Prüfbehörden bei ihren Kontrollen hätten aufgedeckt werden können und müssen; stellt fest, dass sich die Kommission deshalb nur bedingt auf die Ergebnisse der Arbeit der Prüfbehörden verlassen kann; hebt mit Besorgnis die Bemerkung des Rechnungshofs hervor, dass der Anteil der

Gewährpakete mit Restfehlerquoten von über 2 % seit 2017 nicht unter 39 % der Ausgaben in seinen Stichproben gesunken ist, was darauf hindeutet, dass nach wie vor Mängel in der Arbeit der Prüfbehörden bestehen, die im Rahmen der Tätigkeit der Kommission im Bereich der Prüfungssicherheit nicht ausreichend angegangen werden; begrüßt jedoch, dass die Kommission einen Aktionsplan auf den Weg gebracht hat, mit dem die Fähigkeiten der Behörden im Bereich der Aufdeckung im Zeitraum 2021-2027 verbessert werden sollen;

77. stellt fest, dass der Rechnungshof in seiner Analyse 04/2025 „Die Zukunft der EU-Kohäsionspolitik: Lehren aus der Vergangenheit ziehen“ erneut auf die seit Langem bestehende Herausforderung im Zusammenhang mit der Komplexität des Rechtsrahmens hinweist sowie darauf, dass trotz der Bemühungen um eine Vereinfachung der Vorschriften und Verfahren die Komplexität der Rechtsvorschriften der Union und das Nebeneinander nationaler und regionaler Anforderungen nach wie vor einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen und zu einer hohen Fehlerquote beitragen; stellt fest, dass vereinfachte Kostenoptionen zwar eingeführt wurden, um die Berichtspflichten zu verringern, dass sie jedoch nach wie vor nur begrenzt genutzt werden, insbesondere im Rahmen des EFRE; betont, dass anhaltende Schwachstellen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten behoben werden müssen, bevor im Rahmen des nächsten MFR ein neues Ausgabenmodell eingeführt wird, das eine stärkere Stützung auf nationale Kontrollen vorsieht;

78. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Sonderbericht 04/2025 zu Finanzkorrekturen bei den Fonds der Kohäsionspolitik festgestellt hat, dass die Kommission keine Finanzkorrekturen anwendet, wenngleich sie den Unionshaushalt vor vorschriftswidrigen Ausgaben im Rahmen der Kohäsionspolitik schützen sollte, und dass die Kommission, obwohl die Kohäsionsausgaben Jahr für Jahr von einer erheblichen Zahl von Fehlern betroffen sind, mehr als ein Jahrzehnt gebraucht hat, um im September 2025 ihre erste Finanzkorrektur für den Zeitraum 2014-2020 anzunehmen; weist darauf hin, dass der Rechtsrahmen für den Korrekturvorgang komplex ist, dass die Leitlinien und Kriterien für die Bewertung schwerwiegender Mängel nicht hinreichend klar sind und nicht einheitlich angewandt werden und dass es keinen genau festgelegten Zeitrahmen für das Verfahren gibt;

79. stellt fest, dass die Entlastungsbehörde die Einführung einer akzeptablen Fehlerquote in der Kohäsionspolitik in Erwägung zieht, bei deren Überschreitung die jährliche Entlastung aufgeschoben würde;

80. stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof Mängel bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungstätigkeit der Behörden festgestellt hat, etwa Mängel bei den Stichprobenverfahren und unvollständige Checklisten;

81. weist darauf hin, dass die Kommission im Anschluss an einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Entlastung, der Verträge mit 30 Wirtschaftsteilnehmern betraf, aufgrund von Einschränkungen in ihren internen Datensystemen eine breit angelegte und ressourcenintensive Ermittlung durchführen musste, was zur Ermittlung von Hunderten von Unternehmen mit ähnlichen oder verwandten Namen führte; nimmt die Bemühungen der Kommissionsdienststellen zur Kenntnis, rasch und transparent zu reagieren; weist ferner darauf hin, dass die Kommission ab dem nächsten MFR verpflichtet sein wird, Daten aus dem Instrument

Arachne, das zur Datenauswertung und Risikobeurteilung dient, in eine zentralisierte Transparenz-Website einzuspeisen, wobei die Mitgliedstaaten automatischen Zugang zu einschlägigen Daten bieten müssen, diese Verpflichtung ab 2027 gelten wird und die Kommission bereits mit den entsprechenden vorbereitenden Arbeiten begonnen hat; betont jedoch, dass die Kommission vor der Einführung des neuen Pflichtsystems prüfen sollte, ob effizientere Zwischenlösungen verwendet werden sollten, um die rasche und zuverlässige Ermittlung vertraglicher Beziehungen zu bestimmten Wirtschaftsteilnehmern zu ermöglichen, zumindest im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung, sofern keine Dateneingabe der Mitgliedstaaten erforderlich ist;

82. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 24/2025 mit dem Titel „Finanzinstrumente in der Kohäsionspolitik – Revolvierender Einsatz der Mittel zum Teil verwirklicht“ festgestellt, dass zwar einer der Vorteile von Finanzinstrumenten gegenüber Zuschüssen in der Kohäsionspolitik darin besteht, dass Rückflüsse zur Unterstützung zusätzlicher Endempfänger verwendet werden können, was zu einer effizienteren Nutzung öffentlicher Mittel führt, dass jedoch während der Förderzeiträume nur eine begrenzte Wiederverwendung von Rückflüssen zustande kommt, was teilweise auf vertretbare Gründe wie den langfristigen Charakter der Investitionen zurückzuführen ist; stellt fest, dass Rückflüsse nach dem Förderzeitraum im Allgemeinen für Kohäsionszwecke wiederverwendet werden, jedoch mit Einschränkungen; bedauert, dass der Rechtsrahmen für die Wiederverwendungspflicht nicht präzise genug und mehrdeutig ist und dass die Aufsicht der Kommission nicht ausreicht, was zu unterschiedlichen Verfahren in den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten führt;

83. ist besorgt über die Feststellung des Rechnungshofes, der zufolge die Ausführungsquote bei den Fonds der Kohäsionspolitik (EFRE, KF und ESF+), auf die über 90 % der Mittel der der Dachverordnung unterliegenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung des Zeitraums 2021-2027 entfallen, nach wie vor niedrig war; hebt hervor, dass der Rechnungshof beim Vergleich der Ausführung der Mittel (Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen) mit dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum festgestellt hat, dass die Ausschöpfungsquote für diese drei Fonds zusammengenommen Ende 2024 nur 5 % betrug gegenüber 14 % zum entsprechenden Zeitpunkt des vorherigen MFR (Ende 2017); stellt mit Sorge fest, dass der Druck, die EU-Mittel auszuschöpfen, weiter zunehmen wird, da das Ende des Förderzeitraums für die zugrunde liegenden Ausgaben[9] und die Frist für die Zahlung des Restbetrags für den MFR 2021-2027 im Vergleich zum vorangegangenen Programmplanungszeitraum um ein Jahr vorverlegt wurden;

84. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Kommission in ihrer Prognose für die Aufhebung von Mittelbindungen für den Zeitraum 2025-2027 im Jahr 2024 einen Anstieg um 8,8 Mrd. EUR gegenüber der Prognose im Jahr 2023 von 8,1 Mrd. EUR für denselben Zeitraum prognostiziert hat und dass dieser Anstieg der geschätzten Aufhebungen von Mittelbindungen hauptsächlich auf die Kohäsionsprogramme im Rahmen des derzeitigen MFR und den ELER zurückzuführen ist; stellt fest, dass es zur Aufhebung von Mittelbindungen im Zusammenhang mit dem ELER kommen dürfte, da

9 Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060.

die Programme des vorherigen MFR 2026 auslaufen, und dass hingegen bei den Kohäsionsprogrammen des MFR 2021-2027 das Risiko einer Aufhebung von Mittelbindungen ab 2027 beträchtlich steigen dürfte;

85. hebt die Empfehlung des Internen Auditdienstes (IAS) der Kommission hervor, die auf seine 2024 durchgeführte Prüfung der Verfahren zur Erlangung von Prüfungssicherheit für die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung ausgeführten Mittel zurückgehen, wonach die Strategie der einzigen Prüfung der GD REGIO, der GD EMPL und der Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei (GD MARE) aktualisiert werden muss, da bestimmte Elemente in dieser Phase des Programmplanungszeitraums nicht klar genug waren oder nicht ausreichend ausgearbeitet wurden; nimmt ferner die Empfehlung des IAS zur Kenntnis, dass die GD REGIO, die auch den EU-Solidaritätsfonds im Rahmen der geteilten und indirekten Mittelverwaltung umsetzt, seine Gestaltung und wirksame Verwaltung weiter verbessern sollte;

86. stellt fest, dass die Kommission nach der Schaffung ihres Rahmens[10] für Kürzungen und Wiedereinziehungen im Falle von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die von dem entsprechend Mitgliedstaat nicht ausgeräumt wurden, am 8. Mai 2025 die erste derartige Kürzung vorgenommen hat, wobei sie im Anschluss an eine Empfehlung des OLAF ihren ersten Durchführungsbeschluss zur Kürzung der Unterstützung für die Slowakei um 1,225 Mio. EUR im Zusammenhang mit einer nicht behobenen Unregelmäßigkeit erließ; nimmt jedoch die Feststellung des Rechnungshofs im Sonderbericht Nr. 26/2025 zur Kenntnis, wonach die Kommission über keinen Verfahren verfügt, um zu ermitteln, ob Beträge, die die nationale Gerichten im Anschluss an Strafverfahren zurückgefordert haben, tatsächlich vollständig an den Unionshaushalt zurückgezahlt werden;

87. ist zutiefst besorgt über die Ergebnisse des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 bezüglich der Lage der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn, insbesondere über die anhaltenden und systemischen Probleme im Justizwesen und im Medienbereich; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Transparenz bei der Zuweisung von Fällen an untergeordnete Gerichte nicht verbessert wurde und dass einige Richter innerhalb des Justizwesens weiterhin unangemessenem Druck ausgesetzt sind, insbesondere im Zusammenhang mit internen Debatten über wichtige Fragen der richterlichen Unabhängigkeit; stellt in diesem Zusammenhang mit Besorgnis fest, dass die Umsetzung der nationalen Strategie zur Korruptionsbekämpfung 2024-2025 in Verzug geraten ist, wobei die Zahl der Verurteilungen wegen Korruptionsdelikten zurückgegangen ist, keine Fortschritte bei der Schaffung einer soliden Erfolgsbilanz in Bezug auf Korruption auf hoher Ebene erzielt wurden und die ungarische Integritätsbehörde kontinuierlich über Hindernisse bei der wirksamen Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben berichtet;

88. stellt fest, dass von den Mittelzuweisungen in Höhe von 20,9 Mrd. EUR im Rahmen der Dachverordnung, die ursprünglich aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Grundrechte blockiert waren, im Januar 2026 nur noch 8,6 Mrd. EUR für die ungarische Regierung blockiert sind; stellt ferner fest, dass von den 6,3 Mrd. EUR, die ursprünglich im Rahmen der Konditionalitätsverordnung aufgrund von Bedenken in Bezug auf

[10] C/2024/4618, Anhang IV.

Rechtsstaatlichkeit und Korruption blockiert waren, 1 Mrd. EUR Ende 2024 und 1,1 Mrd. EUR Ende 2025 freigegeben wurden; äußert tiefe Besorgnis darüber, dass sich die Rechtsstaatlichkeit in Ungarn weiter verschlechtert und die Korruption durch verfestigte oligarchische Netze floriert, während gleichzeitig die Höhe der aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der Korruption eingefrorenen EU-Mittel sinkt und folglich der Druck der Kommission auf die ungarische Regierung, Reformen durchzuführen, stetig abnimmt;

89. stellt fest, dass MOL, ein börsennotiertes ungarisches petrochemisches Konglomerat, effektiv von drei sogenannten Trusts von öffentlichem Interesse kontrolliert wird, die mit der ungarischen Regierung verbunden sind und jeweils einen Anteil von 10 % halten; weist darauf hin, dass es der Kommission gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 untersagt ist, bei der Ausführung des Haushaltsplans der Union neue rechtliche Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung mit ungarischen Trusts von öffentlichem Interesse und von ihnen unterhaltenen Einrichtungen einzugehen; stellt mit Besorgnis fest, dass nach der Annahme dieses Beschlusses offenbar mindestens eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Kommission und MOL geschlossen wurde; nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, der zufolge sie die Angelegenheit untersucht, und erwartet, dass die Kommission der Entlastungsbehörde unverzüglich eine klare Erklärung vorlegt, wie eine solche Verpflichtung hatte unterzeichnet werden können;

90. stellt fest, dass die ungarische Regierung die drittgrößte Mittelzuweisung im Rahmen des SAFE-Instruments in Höhe von 16,2 Mrd. EUR erhalten soll, mit der umfangreiche Investitionen in die Verteidigungsindustrie unterstützt werden sollen; weist darauf hin, dass die Kommission befugt ist, die Genehmigung nationaler Investitionspläne im Verteidigungsbereich im Rahmen des SAFE-Instruments zu verweigern, wenn Bedenken hinsichtlich des Schutzes der finanziellen Interessen der Union bestehen; stellt fest, dass die ungarische Regierung kürzlich eine Mehrheitsbeteiligung von 75 %+ 1 an ihrer staatlichen Verteidigungsindustrie an 4iG verkauft hat, ein Unternehmen, das weithin als regierungsnah angesehen wird; warnt nachdrücklich davor, dass angesichts der anhaltenden Verschlechterung der Rechtsstaatlichkeit, anhaltender Korruptionsrisiken und systemischer Schwachstellen in der Aufsicht, wie oben beschrieben, die finanziellen Interessen der Union nicht als angemessen geschützt angesehen werden können, wenn SAFE-Mittel an Ungarn ausgezahlt werden, ohne zumindest strenge Bedingungen festzulegen, die vor jeglicher Mittelauszahlung erfüllt sein müssen;

91. hebt mit Besorgnis hervor, dass die Slowakei seit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 eine Reihe von Änderungen des Strafgesetzbuchs angenommen hat, die im zweiten Halbjahr 2024 verabschiedet wurden, darunter die Schließung spezialisierter Stellen zur Korruptionsbekämpfung, der Nationalen Kriminalagentur und der Sonderstaatsanwaltschaft, was zu Verzögerungen bei den an andere Stellen übertragenen Ermittlungen und zu einem erheblichen Rückgang der Zahl der Korruptionsverfahren geführt hat; nimmt mit Besorgnis den Plan der slowakischen Regierung zur Kenntnis, die derzeitige Behörde zum Schutz von Hinweisgebern durch eine Einrichtung zu ersetzen, deren Vorsitz direkt vom Parlamentspräsidenten ernannt würde, was die Gefahr birgt, das Amt zu politisieren, seine Arbeit an den Prioritäten der Regierung auszurichten, den Schutz von Hinweisgebern einzuschränken und die Kontrolle der Verwendung von EU-Mitteln durch die Regierung zu schwächen; betont,

dass diese Entwicklungen ein erhöhtes, erhebliches Risiko für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union darstellen; hebt hervor, dass die Konditionalitätsverordnung nicht auf als letzte Mittel geltende Maßnahmen beschränkt ist, sondern auch ein frühzeitiges Handeln mit teilweisen Aussetzungen ermöglicht, wenn Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit festgestellt werden, die ein ernsthaftes Risiko für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union darstellen;

92. stellt in diesem Zusammenhang fest, dass im Anschluss an die Reise einer Delegation des Haushaltskontrollausschusses vom 26. bis 28. Mai 2025 nach Bratislava unbegründete öffentliche Äußerungen des slowakischen Ministerpräsidenten und von Mitgliedern des Nationalrates zu Drohungen gegen den Leiter der Delegation geführt haben, die Polizeischutz erforderlich machten; ist der Ansicht, dass solche Vorfälle einmal mehr die zunehmend schlechte Lage im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und die damit verbundenen Risiken für die finanziellen Interessen der Union verdeutlichen;

93. bedauert, dass laut Analyse der Zivilgesellschaft der Großteil der Empfehlungen aus dem Rechtsstaatlichkeitsbericht bereits in früheren Berichten enthalten war; ist der Ansicht, dass dies Bedenken aufwirft, ob die Empfehlungen von den Mitgliedstaaten ausreichend ernst genommen werden und ob die Kommission genügend Druck ausübt, um ihre wirksame Umsetzung sicherzustellen; betont, dass viele der im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit aufgeführten Mängel direkte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union haben, und hält es daher unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskontrolle für wesentlich, dass die Empfehlungen zu greifbaren und messbaren Ergebnissen führen;

94. nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, dass das Generalsekretariat die Nutzung von drei verschiedenen Instrumenten der Konditionalitätsverordnung, des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit, der Aufbau- und Resilienzfazilität und der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen der Dachverordnung koordiniert, um die Kohärenz zwischen allen Programmen, Instrumenten und Mitgliedstaaten sicherzustellen, und dass es bei jedem Instrument eine federführende Dienststelle gibt, die mit der Umsetzung betraut ist, und die damit verbundenen zuständigen Dienststellen ebenfalls zu dieser Arbeit beitragen; stellt ferner fest, dass die Generaldirektion Justiz und Verbraucher (GD JUST) und das Generalsekretariat gemeinsam die Arbeiten zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit leiten, die GD EMPL die Arbeiten zu den zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen der Charta, die SG REFORM gemeinsam mit der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen (GD ECFIN) die Arbeiten zur Aufbau- und Resilienzfazilität und die Generaldirektion Haushalt (GD BUDG) die Arbeiten zur Konditionalitätsverordnung; bedauert jedoch, dass die Rolle der Kommissionspräsidentin bei der Beschlussfassung im Zusammenhang mit eingefrorenen Geldern nach wie vor undurchsichtig ist; stellt fest, dass der Beschlussfassungsprozess trotz eines soliden Rahmens auf dem Papier in der Praxis nach wie vor nicht ausreichend transparent ist; bedauert jedoch, dass die Kommission in der Vergangenheit nur das absolute Mindestmaß an Informationen ohne wesentliche Einzelheiten bereitgestellt und selbst auf Nachfrage des Parlaments keine vollständigen Unterlagen übermittelt hat; betont, dass klare und transparente Beschlussfassungsstrukturen von wesentlicher Bedeutung sind, um den Eindruck zu vermeiden, dass das Einfrieren von Geldern politischen Erwägungen unterliegt;

95. bedauert, dass die Kommission mehr als zwei Jahre gebraucht hat, um ein

Vertragsverletzungsverfahren gegen Malta wegen der Nichtanwendung des Unionsrechts im Bereich des Online-Glücksspiels einzuleiten; stellt mit großer Besorgnis fest, dass aufgrund der maltesischen Rechtsvorschriften, die die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile aus anderen Mitgliedstaaten verhindern, etwa 100 000 Unionsbürgerinnen und -Bürger, die Anspruch auf Erstattung haben, keine Entschädigung erhalten konnten; stellt ferner fest, dass mehrere in Malta zugelassene Glücksspielunternehmen damit begonnen haben, Vermögenswerte auf andere Unternehmen zu übertragen, wodurch die wirksame Vollstreckung von Tausenden von Gerichtsurteilen gefährdet wird, selbst wenn die angefochtenen Rechtsvorschriften zurückgezogen würden; bedauert in diesem Zusammenhang zutiefst die Verzögerung bei der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission;

Empfehlungen

96. fordert die Kommission auf, den Empfehlungen, die der Rechnungshof in seinem Jahresbericht ausgesprochen hat, zu folgen, um sicherzustellen, dass

    (i) die Prüfbehörden ihre Kontroll- und Aufdeckungskapazitäten stärken, indem sie überprüft, dass sie die Stichprobenziehung ordnungsgemäß planen, dass die Einhaltung der Förderkriterien nachgewiesen wird, und dass sie eine ordnungsgemäße Dokumentation gewährleisten, damit der Prüfpfad nachvollzogen werden kann;

    (ii) in Fällen, in denen systematische Schwachstellen in operationellen Programmen festgestellt wurden und ein Pauschalsatz angewandt wurde, die Behörden der Mitgliedstaaten den Mechanismus der Pauschalkorrektur nicht nutzen, um ihrer Verantwortung, die Förderfähigkeit der Ausgaben zu überprüfen, bevor sie diese der Kommission melden, nicht nachzukommen, und dass sie erforderlichenfalls Wiedereinziehungen vornehmen;

97. fordert die Kommission darüber hinaus auf,

    (i) das systemische Problem der Nichtaufdeckung von Fehlern bei den Ausgaben im Rahmen der Kohäsionspolitik auf Ebene der Mitgliedstaaten weiter anzugehen, und zwar durch die wirksame Umsetzung des Aktionsplans, der darauf abzielt, die Aufdeckungskapazitäten auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Kommission zu verbessern;

    (ii) eine Methode zu entwickeln, um die finanziellen Gesamtauswirkungen der Untersuchungen der EUStA und des OLAF zu messen, einschließlich der Beträge, die infolge von Entscheidungen nationaler Gerichte in Strafverfahren eingezogen werden, und um regelmäßig Informationen von den Mitgliedstaaten über die Einziehung von Vermögenswerten und den Anteil, der an den Unionshaushalt zurückfließt, einzuholen, wie vom Rechnungshof empfohlen;

    (iii) die Empfehlungen aus dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit mit der Umsetzung konkreter Maßnahmen durch den betreffenden Mitgliedstaat zu verknüpfen, um eine stärkere Wirkung zu erzielen und bestenfalls zum Schutz der finanziellen Interessen der Union beizutragen, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Empfehlungen in der Entschließung des Parlaments vom 18. Juni 2025 über den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit

2024;

(iv) die zielübergreifenden und thematischen grundlegenden Voraussetzungen in allen Mitgliedstaaten verstärkt zu überwachen, um potenzielle Bedrohungen zu ermitteln, die den Schutz des EU-Haushalts betreffen, und bei der Anwendung dieses Instruments eine verbesserte Transparenz und eine verstärkte Einbindung der Interessenträger sicherzustellen;

(v) den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit eng an der Konditionalitätsverordnung zu orientieren und detaillierter über die Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit zu berichten, die als Faktor für die Aktivierung der Konditionalitätsverordnung genutzt werden können;

(vi) die sich verschlechternde Lage der Rechtsstaatlichkeit und die Risiken für den Unionshaushalt in Ungarn dringend neu zu bewerten und darauf zu reagieren und im Einklang mit der Konditionalitätsverordnung und anderen verfügbaren Instrumenten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der vollständigen Aussetzung von Unionsmitteln;

Natürliche Ressourcen und Umwelt

98. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ auf 64,4 Mrd. EUR (33,7 % des EU-Haushalts) beliefen und wie folgt aufgeteilt waren: 59,2 % für Direktzahlungen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) (38,1 Mrd. EUR), gefolgt vom ELER (15,5 Mrd. EUR, 24,0 %), dem Fonds für einen gerechten Übergang (6,2 Mrd. EUR, 9,5 %), marktbezogenen Ausgaben im Rahmen des EGFL (2,7 Mrd. EUR, 4,1 %), der Meerespolitik und Fischereiwirtschaft (1,3 Mrd. EUR, 2,0 %), Umwelt und Klima (LIFE) (600 Mio. EUR, 0,9 %) und anderen Bereichen (200 Mio. EUR, 0,3 %);

99. hebt hervor, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Jahr 2024 den größten Anteil (87,3 %) der Unionsausgaben in der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ ausmachte; weist darauf hin, dass 2024 das zweite Jahr der GAP 2023-2027 war, mit der ein neues Umsetzungsmodell eingeführt wurde, das als Grundlage für Zahlungen leistungsbezogene Elemente umfasst, die mit den Mitgliedstaaten in den Strategieplänen vereinbart wurden;

100. begrüßt, dass sich die Zahlungen aus dem ELER 2021-2027 Ende 2024 auf 6,3 Mrd. EUR beliefen (2023: 700 Mio. EUR), was einer Ausschöpfungsquote von 9,5 % entspricht (gegenüber 1 % im Jahr 2023); begrüßt ferner die Ausschöpfungsquote von 32 % beim Fonds für einen gerechten Übergang; nimmt mit Besorgnis die niedrige Ausschöpfungsquote beim Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) zur Kenntnis, die bis Ende 2024 nur 3 % erreichte;

101. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 228 Vorgängen, die das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik abdeckt, in 19 Mitgliedstaaten und im Vereinigten Königreich geprüft hat; stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof die Fehlerquote für diese Rubrik auf 2,6 % schätzt (2,2 % im Jahr 2023); stellt ferner fest, dass der Rechnungshof acht quantifizierbare Fehler (d. h. Fehler mit direkten finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt) bei der

Entwicklung des ländlichen Raums, acht bei Vorgängen im Zusammenhang mit Öko-Regelungen (eine neue Interventionskategorie, die im Rahmen der GAP 2023-2027 eingeführt wurde, um den Klima- und Umweltzielen und dem Tierschutz förderliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren zu unterstützen), drei bei Direktzahlungen, ausgenommen Öko-Regelungen, zwei bei Marktmaßnahmen und eine bei einem Vorgang unter geteilter Mittelverwaltung im Rahmen des EMFAF festgestellt hat; stellt fest, dass der Rechnungshof noch 19 weitere Verstöße gegen die Rechtsvorschriften festgestellt hat, die keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Union haben;

102. nimmt die Kategorisierung der Fehler durch den Rechnungshof zur Kenntnis, wobei 44 % der Fehler auf Verwaltungsfehler, 28 % auf Probleme mit der Förderfähigkeit, 16 % auf die Nichteinhaltung von Agrarumweltverpflichtungen, Klimaverpflichtungen oder Verpflichtungen im Rahmen von Öko-Regelungen und 12 % auf fehlerhafte Angaben zu Flächen oder Tieren entfielen;

103. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Rechnungshof im Falle von 13 quantifizierbaren Fehlern der Ansicht ist, dass die Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission über ausreichende Informationen verfügt hätten, um die Fehler zu verhindern bzw. vor Anerkennung der Ausgaben aufzudecken und zu berichtigen, und dass die geschätzte Fehlerquote für diese Rubrik 2,2 Prozentpunkte niedriger gewesen wäre, wenn die Behörden der Mitgliedstaaten alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen sachgemäß genutzt hätten;

104. ist beruhigt angesichts der Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass die Direktzahlungen im Rahmen der GAP, ausgenommen Öko-Regelungen, im Jahr 2024 keine wesentlichen Fehler aufwiesen; nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass dies die wichtige Rolle bestätigt, die das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) bei der Vermeidung und Verringerung des Fehlerrisikos spielt, da die Direktzahlungen von jedem Mitgliedstaat über das InVeKoS verwaltet werden, das Datenbanken über Betriebe, Beihilfeanträge, Tierbestandsregister und landwirtschaftliche Flächen miteinander verknüpft;

105. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des leistungsbasierten Modells der GAP 2023-2027 die von den Endbegünstigten einzuhaltenden Vorschriften im Einklang mit dem allgemeinen Rahmen der Union festlegen, während sich die Kommission auf die Leistungsergebnisse und die Funktionsweise der Systeme konzentriert, die die Mitgliedstaaten eingerichtet haben, um die Einhaltung dieser Bedingungen sicherzustellen, und nicht mehr auf die einzelnen Vorgänge; weist ferner darauf hin, dass die Mitgliedstaaten dementsprechend für die GAP 2023-2027 verpflichtet sind, der Kommission über Output- und Ergebnisindikatoren im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Maßnahmen und nicht über Kontrollstatistiken Bericht zu erstatten;

106. nimmt die Antworten der Kommission an den Rechnungshof zur Kenntnis, wonach sie der Auffassung ist, dass die Prüftätigkeit der bescheinigenden Stellen nach wie vor ein wesentliches Element der Absicherung für die GAP-Ausgaben im Rahmen der Strategiepläne ist; stellt ferner fest, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP 2023-2027 verpflichtet sind, der Kommission ihre Gewährpakete zu übermitteln, einschließlich der neuen jährlichen Leistungsberichte sowie der Stellungnahme der

bescheinigenden Stelle und der begleitenden Berichte, die die Kommission dann zusammen mit ihren eigenen Prüfungsfeststellungen und denen des Rechnungshofs verwendet, um Schlussfolgerungen über die Gewähr für die GAP-Ausgaben zu ziehen; betont, dass die Kommission für Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne weder eine Fehlerquote noch das Risiko bei Zahlung berechnet; nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, dass, da 74,8 % der Ausgaben der MFR-Rubrik 3 im Jahr 2024 ergebnisorientierten Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne entsprachen, für diese Rubrik und folglich für den Unionshaushalt insgesamt kein Risiko bei Zahlung ermittelt werden konnte;

107. stellt fest, dass die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI) für das Jahr 2024 82 % der Ausgaben im Rahmen der GAP 2023-2027 als mit geringem Risiko, 11 % als mit mittlerem Risiko und die restlichen 7 % als mit hohem Risiko behaftet bewertet hat; nimmt die Klarstellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass es sich bei den mit geringem Risiko behafteten Ausgaben um Interventionen handelt, die nicht von potenziellen gravierenden Mängeln in den jeweiligen Verwaltungssystemen betroffen sind, und dass die meisten Ausgaben mit geringem Risiko Direktzahlungen und sonstige Unterstützung im Rahmen des InVeKoS betreffen; stellt ferner fest, dass die GD AGRI in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht für 2024 das Ergebnis der leistungs- und der Compliance-basierten Zahlungen zusammengefasst hat und zu dem Schluss kam, dass insgesamt 77 % der GAP-Ausgaben im Jahr 2024 mit geringem Risiko behaftet (gegenüber 69 % der GAP-Ausgaben im Jahr 2023 und 72 % im Jahr 2022), 10 % mit mittlerem Risiko behaftet und 13 % mit hohem Risiko behaftet waren;

108. nimmt mit Besorgnis die im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der GD AGRI geäußerten Vorbehalte zur Kenntnis, nämlich zehn Vorbehalte bei neun Mitgliedstaaten in Bezug auf InVeKoS-Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne aufgrund potenzieller gravierender Mängel bei der Funktionsweise der Verwaltungssysteme, sechs Vorbehalte bei fünf Mitgliedstaaten in Bezug auf Nicht-InVeKoS-Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne aufgrund potenzieller gravierender Mängel bei der Funktionsweise der Verwaltungssysteme, sechs Vorbehalte bei vier Mitgliedstaaten in Bezug auf Marktmaßnahmen aufgrund des erheblichen Auftretens von Mängeln bei der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge mit einem geschätzten Risikobetrag von 14,92 Mio. EUR, ein Vorbehalt bei einem Mitgliedstaat in Bezug auf Direktzahlungen im Rahmen des Programms zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI) aufgrund des erheblichen Auftretens von Mängeln bei der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge mit einem geschätzten Risikobetrag von 28,83 Mio. EUR, zwölf Vorbehalte bei zehn Mitgliedstaaten in Bezug auf die Entwicklung des ländlichen Raums aufgrund des erheblichen Auftretens von Mängeln bei der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge mit einem geschätzten Risikobetrag von 209,80 Mio. EUR;

109. begrüßt, dass der Rechnungshof bei seiner Prüfung 2024 auch Informationen über die Einführung jährlicher Leistungsberichte im Rahmen der GAP 2023-2027 gesammelt und analysiert hat; ist beruhigt angesichts der allgemeinen Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass diese jährliche Leistungsberichterstattung größtenteils wie geplant eingeführt wurde und dass der Rechnungshof keine Probleme mit den gemeldeten Daten festgestellt hat; ist beruhigt angesichts der Feststellung des Rechnungshofs, dass bei den

neun von ihm überprüften Zahlstellen Übereinstimmung zwischen den getätigten Zahlungen und den in den jeweiligen IT-Systemen erfassten Outputs für die Erstellung der jährlichen Leistungsberichte festgestellt werden konnte;

110. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs auf der Grundlage seiner Umfrage unter 19 Mitgliedstaaten zur Kenntnis, dass sich die Systeme der Zahlstellen für die Leistungsberichterstattung im Jahr 2024 noch in der Entwicklung befanden, wobei 18 Zahlstellen die Erstellung von Leistungsindikatoren automatisiert hatten und zwei einen manuellen oder teilweise automatisierten Ansatz nutzten, um einige wichtige Outputindikatoren für ihre jährlichen Leistungsberichte 2024 zu erstellen; stellt mit Besorgnis fest, dass die IT-Systeme, die für die Erstellung der jährlichen Leistungsberichte verwendet werden, zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof noch nicht vollständig getestet worden waren, um ihre Übereinstimmung mit den internationalen Normen für die Informationssicherheit (ISO 27001) zu überprüfen;

111. weist darauf hin, dass die GAP 2023-2027 auf zehn Hauptzielen beruht, darunter die Sicherstellung eines angemessenen Einkommens für Landwirte; ist der Ansicht, dass direkte Einkommensstützungen im Rahmen der GAP nur aktiven Landwirten gewährt werden sollten, deren Haupterwerbstätigkeit die Landwirtschaft ist, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf denjenigen liegen sollte, die die Unterstützung am dringendsten benötigen, etwa auf landwirtschaftlichen Familienbetrieben und kleinen landwirtschaftlichen Betrieben, landwirtschaftlichen Betrieben in Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Herausforderungen sowie Junglandwirten und Landwirtinnen; ist der Ansicht, dass die Kommission Maßnahmen ergreifen sollte, um die Wirksamkeit der Agrarfördermittel der Union zu erhöhen und sicherzustellen, dass nur aktive Landwirte direkte Einkommensstützungen erhalten und nicht Landbesitzer;

112. ist besorgt über die Vorwürfe des groß angelegten Betrugs zulasten der Agrarfonds der Union, über die erstmals im Februar 2025 in den Medien berichtet wurde und die die griechische Zahl- und Kontrollstelle für EGFL- und ELER-Ausgaben (OPEKEPE) betreffen; weist darauf hin, dass die EUStA im Mai 2025 eine Pressemitteilung veröffentlicht hat, in der sie laufende Ermittlungen zu einem mutmaßlichen organisierten Betrugsschema im Zusammenhang mit Agrarfonds und Korruption unter Beteiligung von Beamten der OPEKEPE bestätigte; weist darauf hin, dass die EUStA Presseberichten zufolge dem griechischen Parlament Informationen im Hinblick auf Ermittlungen gegen zwei ehemalige Minister übermittelt hat; stellt fest, dass der OPEKEPE-Skandal zum Rücktritt mehrerer Minister und stellvertretender Minister wegen ihrer mutmaßlichen Beteiligung an dem Skandal geführt hat; nimmt mit Besorgnis die Pressemitteilung der EUStA vom 22. Oktober 2025 zur Kenntnis, in der erläutert wird, dass im Laufe der Voruntersuchung der EUStA eine kriminelle Vereinigung ermittelt wurde, die mutmaßlich an einem systematischen groß angelegten Subventionsbetrugsschema und Geldwäscheaktivitäten beteiligt ist;

113. nimmt zur Kenntnis, dass die GD AGRI in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 vier Vorbehalte in Bezug auf die von der OPEKEPE verwalteten Ausgaben vorgebracht hat; stellt fest, dass ein solcher Vorbehalt alle InVeKoS-Interventionen im Rahmen der GAP-Strategiepläne abdeckt, da die Konformitätsprüfung der GD AGRI und die Arbeit der bescheinigenden Stelle eine Reihe potenzieller gravierender Mängel bei der Umsetzung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen sowie bei der

Gestaltung und Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems ergaben; stellt fest, dass ein weiterer Vorbehalt in Bezug auf Nicht-InVeKoS-Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne für den Weinsektor und die Bienenzucht geltend gemacht wurde, und zwar aufgrund potenzieller gravierender Mängel in Bezug auf die Gestaltung oder Einrichtung der Systeme, die die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen nicht abdecken; stellt fest, dass der dritte Vorbehalt für die OPEKEPE Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2022 betrifft, für die die angepasste Fehlerquote auf 7,45 % geschätzt wird, was auf die Prüfungen der GD AGRI in den Jahren 2023 und 2024 zurückzuführen ist, bei denen mehrere Mängel im Zusammenhang mit dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen der OPEKEPE, schwerwiegende Mängel bei der Überwachung und Kontrolle der lokalen Aktionsgruppen, Verfahren zur Überprüfung der möglichen Schaffung künstlicher Bedingungen, Kontrollen der Doppelfinanzierung und der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Mängel bei der Bewertung der Plausibilität der Kosten und der Überprüfung des KMU-Status festgestellt wurden; nimmt den vierten Vorbehalt zu Marktmaßnahmen außerhalb der GAP-Strategiepläne zur Kenntnis, der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor und außergewöhnliche Maßnahmen betrifft, für die nach der Prüfung der GD AGRI im Jahr 2024, bei der Mängel bei Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen mit Auswirkungen auf außergewöhnliche Maßnahmen festgestellt wurden, und aufgrund der Tatsache, dass auf der Grundlage der Bewertung der bescheinigenden Stelle Anpassungen der Fehlerquoten für Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor und für Absatzförderungsmaßnahmen vorgenommen wurden, eine angepasste Fehlerquote von 10 % geschätzt wird;

114. nimmt die schriftlichen Antworten der Kommission zur Kenntnis, wonach die GD AGRI im Jahr 2023 und erneut im Juni 2024 die zuständige griechische Behörde aufgefordert hat, die Zulassung der OPEKEPE auszusetzen; nimmt die Erklärung im jährlichen Tätigkeitsbericht der GD AGRI zur Kenntnis, dass die bescheinigende Stelle und die GD AGRI Mängel festgestellt haben, die mehrere Zulassungskriterien betreffen, und dass die griechischen Behörden infolgedessen die Zulassung der OPEKEPE im September 2024 ausgesetzt und einen Aktionsplan für die Zulassung erstellt haben; stellt ferner fest, dass die Kommission die Fortschritte bei der Umsetzung dieses Abhilfemaßnahmenplans verfolgt; besteht darauf, dass die Kommission der Entlastungsbehörde den jüngsten überarbeiteten Aktionsplan und dessen Bewertung übermittelt;

115. nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach die Kommission im Juni 2025 wegen der im Verwaltungs- und Kontrollsystem Griechenlands in den Jahren 2015-2022 festgestellten Mängel eine Finanzkorrektur in Höhe von 415 Mio. EUR vorgenommen hat[11]; stellt mit Besorgnis fest, dass der Kommission mindestens seit 2021 gravierende Mängel im Zusammenhang mit der OPEKEPE bekannt waren, da

[11] Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1147 der Kommission vom 11. Juni 2025 über den Ausschluss bestimmter von bestimmten Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L, 2025/1147, 13.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1147/oj).

eine zu diesem Zeitpunkt laufende Konformitätsuntersuchung im Zusammenhang mit der Zulassung bereits im jährlichen Tätigkeitsbericht der GD AGRI für 2021 gemeldet wurde; bedauert, dass die Kommission zu keinem früheren Zeitpunkt Maßnahmen ergriffen hat, um die gravierenden Mängel, die im Zusammenhang mit der Arbeit der OPEKEPE festgestellt wurden, gründlich zu untersuchen, Risiken zu mindern und den Unionshaushalt besser zu schützen;

116. ist besorgt über die Zahl der Unregelmäßigkeiten und Betrugsvorwürfe im Zusammenhang mit von der Union finanzierten Gästehäusern; nimmt die schriftlichen Antworten der Kommission zur Kenntnis, wonach im Programmplanungszeitraum 2014-2022 Gästehäuser zusammen mit anderen Arten von Investitionen im Rahmen der Teilmaßnahme 6.4 zur Entwicklung des ländlichen Raums (Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten) und des Leader-Programms finanziert wurden; hält es für bedauerlich, dass die Kommission der Entlastungsbehörde keinen Überblick über die von der Union finanzierten Gästehausprojekte vorlegen konnte, da die Mitgliedstaaten der Kommission keine Angaben zur Anzahl und Art der durch diese Maßnahmen geförderten Investitionen übermitteln; stellt fest, dass die Prüfungen der Kommission zu Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums systembasiert sind und nicht die Recht- und Ordnungsmäßigkeit einzelner Vorgänge bewerten; nimmt die schriftliche Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach in Ungarn, der Slowakei (Maßnahme 6.4) und Griechenland (Leader) Feststellungen zu dem von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Gästehäusern angewandten Verwaltungs- und Kontrollsystem gemacht wurden; ist der Ansicht, dass die Kommission angesichts der Zahl der Betrugsvorwürfe im Zusammenhang mit Gästehäusern auch einzelne Gästehausprojekte überwachen und prüfen sollte, einschließlich ihrer Nutzung über den Projektdurchführungszeitraum hinaus, und in Erwägung ziehen sollte, den Dauerhaftigkeitszeitraum für diese Art von Projekten zu verlängern, um einen weiteren Missbrauch zu verhindern, sowie strenge Überprüfungen auf Interessenkonflikte als Voraussetzung für die Zuweisung von Unionsmitteln für den Bau von Gästehäusern einzuführen;

117. weist darauf hin, dass festgestellt wurde, dass sich der derzeitige tschechische Ministerpräsident während seiner vorherigen Amtszeit in einem Interessenkonflikt befand, und verweist auf die entsprechende Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018[12]; nimmt die schriftlichen Antworten der Kommission zu den Maßnahmen zur Kenntnis, die aufgrund des Interessenkonflikts ergriffen wurden, der daraus resultierte, dass Andrej Babiš während seiner Amtszeit als Ministerpräsident von Tschechien Eigentümer von Agrofert war; stellt insbesondere fest, dass die Kommission im März 2020 die Zahlung für ein Agrofert-Projekt im Wert von 30 606,96 EUR ausgesetzt hat; stellt fest, dass die Kommission im Juni 2022 eine Finanzkorrektur in Höhe von 3,3 Mio. EUR gegenüber Tschechien vorgenommen hat, von der ein Teil (30 606,96 EUR) den Interessenkonflikt des Ministerpräsidenten während seiner Amtszeit betraf, die 2021 endete[13]; besteht darauf, dass die Kommission weiterhin

[12]Angenommene Texte, P8_TA(2018)0530.

[13]Durchführungsbeschluss (EU) 2022/908 der Kommission vom 8. Juni 2022 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen

mögliche Interessenkonflikte überwachen sollte, die sich auf die Unionsmittel auswirken könnten, insbesondere in Bezug auf gewählte Amtsträger, und Maßnahmen zum Schutz des Unionshaushalts ergreifen sollte;

118. stellt fest, dass Andrej Babiš wiedergewählt wurde und im Dezember 2025 das Amt des tschechischen Ministerpräsidenten übernommen hat; nimmt seine öffentliche Ankündigung zur Kenntnis, dass er das Eigentum an und die Kontrolle über Agrofert durch die Schaffung einer mutmaßlich unumkehrbaren Treuhandvereinbarung aufzugeben beabsichtigt; stellt jedoch fest, dass bislang keine konkreten rechtlichen Unterlagen veröffentlicht wurden, dass die Treuhandstruktur zum 15. Januar 2026 noch nicht eingerichtet war, dass ihre gerichtliche Zuständigkeit, Leitung und Treuhänder nach wie vor unbekannt sind und dass Andrej Babiš derzeit weiterhin Eigentümer von Agrofert ist und andere Geschäftsinteressen verfolgt, die potenziell von Unionsmitteln profitieren könnten; stellt ferner fest, dass Agrofert selbst im Rahmen der beschriebenen Vereinbarung letztlich auf die Kinder von Andrej Babiš übertragen würde, wodurch ein eindeutiges langfristiges wirtschaftliches Interesse erhalten bliebe; betont, dass die bloße Ankündigung künftiger Vereinbarungen nicht ausreicht, um Bedenken hinsichtlich Interessenkonflikten auszuräumen;

119. weist darauf hin, dass Klima und biologische Vielfalt zwei der horizontalen politischen Prioritäten für den Unionshaushalt 2021-2027 sind; stellt fest, dass die Kommission die durchgängige Berücksichtigung des Schutzes von Klima und biologischer Vielfalt als systematische Berücksichtigung der Klima- und Biodiversitätsziele bei der Gestaltung, Vorbereitung, Umsetzung und Bewertung jedes Ausgabenprogramms definiert;

120. weist darauf hin, dass in der Interinstitutionellen Vereinbarung von 2020 ein verbindliches Ausgabenziel von 30 % für den Klimaschutz festgelegt wurde, jedoch nur ein jährliches „Ziel“ von 7,5 % im Jahr 2025 und von 10 % in den Jahren 2026 und 2027 für Ausgaben im Bereich der biologischen Vielfalt; stellt fest, dass die Kommission die Ausgaben der Union für klima- und biodiversitätsbezogene Tätigkeiten mithilfe spezieller Methoden verfolgt; betont, dass es sich bei den Methoden zur Verfolgung klimabezogener und biodiversitätsbezogener Ausgaben um Ex-ante-Markierungssysteme handelt, die auf den erwarteten Auswirkungen der Tätigkeiten beruhen und Ergebnisse nicht berücksichtigen; weist darauf hin, dass die durchgängige Berücksichtigung der Prioritäten im Unionshaushalt bedeutet, dass diese Priorität in allen Phasen des Haushaltszyklus berücksichtigt wird; betont daher, dass die Nachverfolgung von Ausgaben im Zusammenhang mit Klima- oder Biodiversitätszielen nur ein Schritt in einem umfassenden Zyklus der umweltgerechten Haushaltsplanung ist, bei dem die Klima- und Biodiversitätsziele während des gesamten Lebenszyklus des Haushalts berücksichtigt werden;

121. stellt fest, dass die Kommission unter Anwendung ihrer Methoden zur Verfolgung klima- und biodiversitätsbezogener Ausgaben zu dem Ergebnis kommt, dass die Union auf dem besten Weg ist, ihr Ausgabenziel von 30 % für den Klimaschutz für den

---

Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 157 vom 10.6.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/908/oj).

Zeitraum 2021-2027 und ihr Ausgabenziel von 7,5 % für die biologische Vielfalt für 2024 zu erreichen; bedauert, dass sie nicht auf dem richtigen Weg ist, um ihr Ausgabenziel von 10 % für die biologische Vielfalt für die Jahre 2026 und 2027 zu erreichen;

122. ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof bei mehreren Prüfungen festgestellt hat, dass der Beitrag der Unionsmittel zu den Klimazielen unklar war und aufgrund von Schwachstellen in den Nachverfolgungsmethoden der Kommission möglicherweise überschätzt wurde; weist darauf hin, dass der Rechnungshof in seinem Sonderbericht 09/2022 über die Klimaschutzausgaben im EU-Haushalt 2014-2020 festgestellt hat, dass der Beitrag des Unionshaushalts zum Klimaschutz im MFR 2014-2020 um 72 Mrd. EUR zu hoch angegeben wurde, da die gemeldeten Ausgaben – insbesondere im Rahmen der GAP – nicht immer für den Klimaschutz relevant waren; sieht der Bewertung durch den Rechnungshof hinsichtlich der Folgemaßnahmen der Kommission zu den im Sonderbericht 09/2022 ausgesprochenen Empfehlungen im Jahr 2026 erwartungsvoll entgegen;

123. nimmt den Sonderbericht 20/2024 des Rechnungshofs über die Pläne der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Antwort der Kommission zur Kenntnis, insbesondere die allgemeine Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass die GAP-Strategiepläne 2023-2027 „grüner“ sind als im vorangegangenen GAP-Zeitraum, jedoch nicht den Ambitionen der EU in den Bereichen Klima und Umwelt entsprechen, und dass Schlüsselelemente zur Bewertung der Leistung fehlen; begrüßt, dass der Rechnungshof der Kommission ebenfalls empfiehlt, eine Schätzung des Beitrags der GAP zu den Zielen des Grünen Deals vorzunehmen und den künftigen Überwachungsrahmen der GAP für Klima und Umwelt zu stärken;

124. nimmt den Sonderbericht 14/2024 des Rechnungshofs mit dem Titel „Ökologischer Wandel: Beitrag der Aufbau- und Resilienzfazilität ist unklar“ und die Antwort der Kommission zur Kenntnis; ist enttäuscht über die allgemeine Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass Schwachstellen bei der Gestaltung und Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität die Verwirklichung ihrer Klima- und Umweltziele infrage stellen und dass der Beitrag der Aufbau- und Resilienzfazilität zum ökologischen Wandel unklar ist; ist besorgt darüber, dass nach den Feststellungen des Rechnungshofes bei der Verfolgung der klimabezogenen Ausgaben in erheblichem Umfang auf Näherungswerte zurückgegriffen wurde und einige der Koeffizienten dazu führten, dass der Klimabeitrag möglicherweise zu hoch angesetzt wurde; begrüßt, dass der Rechnungshof der Kommission auch empfiehlt, im Rahmen künftiger Finanzierungsinstrumente bessere Schätzungen der klimabezogenen Ausgaben vorzunehmen und für eine geeignete Gestaltung künftiger Finanzierungsinstrumente zu sorgen, mit denen Klima- und Umweltziele unterstützt werden sollen;

125. nimmt den Sonderbericht 15/2024 des Rechnungshofs über die Anpassung an den Klimawandel in der EU und die Antwort der Kommission zur Kenntnis; begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass der allgemeine Unionsrahmen für die Anpassungspolitik stimmig ist; ist besorgt über die Feststellung, dass die Mitgliedstaaten für ihre die nationale Anpassungsstrategie betreffenden Dokumente teilweise veraltete wissenschaftliche Daten heranzogen und dass die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die Anpassung an den Klimawandel unzureichend war und im Hinblick auf die Verfolgung der Fortschritte nur einen geringen Mehrwert bot; ist

enttäuscht über die Feststellungen des Rechnungshofs, dass ein Drittel der Projekte in der Stichprobe wenig oder gar nicht zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit beitrugen und dass bei zwei Projekten (von 36) das Risiko einer Fehlanpassung bestand; begrüßt, dass der Rechnungshof der Kommission auch empfiehlt, die Berichterstattung über die Anpassung an den Klimawandel durch gemeinsame Indikatoren zur Messung des Fortschritts zu verbessern und die Behebung der festgestellten Schwachstellen nachzuverfolgen;

126. weist darauf hin, dass alle Ausgaben der Union dem in Nummer 16 der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegten horizontalen Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen müssen, wonach die Ausgaben der Union die sechs Umweltziele gemäß Artikel 17 der Taxonomie-Verordnung[14], nämlich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz der biologischen Vielfalt, nicht beeinträchtigen dürfen; ist der Ansicht, dass angesichts der wiederholten Feststellungen des Rechnungshofs auch die negativen Umweltauswirkungen der Ausgaben der Union nachverfolgt und gemeldet werden sollten;

127. weist darauf hin, dass das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) ein Schlüsselelement des europäischen Grünen Deals und eines der wichtigsten Instrumente zur Verwirklichung der Klimaziele der Union ist; nimmt das Ergebnis der Prüfung des Internen Auditdienstes von 2024 zur Umsetzung und Überwachung des EU-EHS zur Kenntnis, wonach die Bediensteten der Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA) trotz der hohen Arbeitsbelastung, des komplexen Rechtsrahmens und der knappen Ressourcen, mit denen sie arbeiten, großes Engagement bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Bereitschaft gezeigt haben, die Effizienz der Verfahren im Zusammenhang mit dem EU-EHS zu verbessern; begrüßt die schriftliche Bestätigung der Kommission, dass die GD CLIMA beabsichtigt, die meisten Empfehlungen der internen Prüfung bis 2025 und alle bis Mitte 2028 umzusetzen;

128. weist darauf hin, dass die GD CLIMA seit 2010 in allen ihren jährlichen Tätigkeitsberichten einen Vorbehalt aus reputationsbezogenen, rechtlichen und/oder finanziellen Gründen im Zusammenhang mit im Unionsregister für das EU-EHS festgestellten Sicherheitsmängeln geltend macht, der auch im jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 aufrechterhalten wurde; bedauert, dass die zugrunde liegenden Schwachstellen seit 2010 nicht behoben wurden; ist beunruhigt über die schriftliche Klarstellung der Kommission, dass das Risikoniveau eng mit dem Wert der im Rahmen des EU-EHS verwalteten Vermögenswerte zusammenhängt, der sich seit 2017 verzehnfacht hat, und durch den sich verschlechternden geopolitischen Kontext weiter verschärft wird; betont, dass die finanziellen Auswirkungen des Vorbehalts für 2024 zwar nicht quantifiziert werden können, im Unionsregister zum Zeitpunkt des jährlichen Tätigkeitsberichts 2024 der GD CLIMA jedoch Zertifikate im Wert von über

[14]Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

200 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen erfasst waren;

129. nimmt mit Besorgnis die schriftliche Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach die Entwicklung der Risikolandschaft systematisch schneller voranschreitet als die Kommission in der Lage ist, die Sicherheitsmaßnahmen zu verbessern; geht davon aus, dass das im Unionsregister für das EU-EHS ermittelte Sicherheitsrisiko nach Einschätzung der Kommission nur mit höheren Ausgaben und letztlich durch die Externalisierung des Unionsregisters behoben werden kann; ist entsetzt darüber, dass der Vorschlag zur Behebung der Sicherheitsmängel des Unionsregisters in erster Linie dadurch blockiert wird, dass keine angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen; nimmt mit Besorgnis die schriftliche Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach diese Mittel aus der Einführung von Gebühren pro Dienstleistung für die Mitgliedstaaten stammen sollten, um den Betrieb des EU-EHS zu finanzieren, aber da zunächst eine geeignete Rechtsgrundlage für die Einführung einer Dienstleistungsgebühr in der Emissionshandelsrichtlinie vorgeschlagen werden muss, ist die Kommission der Ansicht, dass vor 2028 keine Lösung gefunden werden kann; hält es für unerlässlich, dass unverzüglich angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den erheblichen finanziellen, rechtlichen und reputationsbezogenen Risiken für die Union zu begegnen, die mit den Sicherheitsmängeln des Unionsregisters verbunden sind;

130. weist darauf hin, dass Demokratie und Pluralismus in Artikel 2 EUV verankerte Grundwerte der EU sind; weist ferner darauf hin, dass die EU-Organe im Einklang mit Artikel 11 EUV den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden die Möglichkeit geben müssen, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der EU öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen, um einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog zu pflegen;

131. erkennt die Bedeutung des LIFE-Programms, des einzigen eigenständigen Programms der Union für die Umwelt- und Klimapolitik, für die Finanzierung von Projekten in den Bereichen Naturschutz, Kreislaufwirtschaft, Klimaschutz und Energiewende und generell für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in der gesamten Union an; verweist auf die Bestimmungen der LIFE+-Verordnung, darunter Artikel 11 Absatz 6, wonach Betriebskostenzuschüsse, die zur Unterstützung des Funktionierens von Organisationen ohne Erwerbscharakter gewährt werden, die zur Ausarbeitung, Durchführung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union beitragen und die hauptsächlich in den Bereichen Umwelt- oder Klimapolitik, einschließlich Energiewende, tätig sind, eine förderfähige Maßnahme im Rahmen von LIFE sind; stellt fest, dass die im Rahmen des LIFE-Programms nichtstaatlichen Organisationen gewährten Betriebskostenzuschüsse nur 1 % des Gesamthaushalts des Programms ausmachen;

132. bedauert die Vorwürfe der unzulässigen Lobbyarbeit gegenüber nichtstaatlichen Organisationen, deren Tätigkeiten durch Betriebskostenzuschüsse im Rahmen von LIFE unterstützt wurden; stellt fest, dass in der Antwort der Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission für einen sauberen, gerechten und wettbewerbsfähigen Übergang an den CONT-Ausschuss vom 2. Dezember 2025 in der Anhörung zur Entlastung bestätigt wird, dass die Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, die durch Betriebskostenzuschüsse im Rahmen von LIFE unterstützt werden, nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen haben und dass bei der Durchführung des LIFE-

Programms die Haushaltsordnung uneingeschränkt eingehalten wurde;

133. stellt fest, dass eine im Rahmen dieses Entlastungsverfahrens geforderte Überprüfung einer Reihe von Finanzierungsverträgen zwischen der Kommission und Wirtschaftsbeteiligten zeigt, dass Tätigkeiten, die darauf abzielen, die öffentliche Politik oder Entscheidungsfindung zu beeinflussen, nicht auf nichtstaatliche Organisationen beschränkt sind, sondern auch in Verträgen mit anderen Kategorien von Begünstigten erscheinen; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass in einigen Fällen Unternehmen, die Unionsmittel für solche Tätigkeiten erhalten, gleichzeitig EU-Entscheidungsträger in ihren Vorständen haben, die eine Vergütung erhalten; stellt ferner fest, dass der Interne Auditdienst eine gezielte Prüfung durchgeführt hat, die sich ausschließlich auf die Finanzierung nichtstaatlicher Organisationen im Rahmen des LIFE-Programms konzentrierte, um die Einhaltung der Leitlinien für die Förderung von Aktivitäten zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften und politischer Strategien der Union zu überprüfen, jedoch nicht die Einhaltung dieser Leitlinien in Vereinbarungen mit anderen Begünstigten überprüft hat;

Empfehlungen

134. fordert die Kommission auf,

(i) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die verbleibenden erheblichen Sicherheitsmängel, die im Unionsregister des EU-EHS festgestellt wurden, rasch zu beheben;

(ii) die Mitgliedstaaten bei der Vereinfachung von Öko-Regelungen zu unterstützen, wie vom Rechnungshof empfohlen, ohne ihre Umweltziele zu gefährden;

(iii) die Mitgliedstaaten bei der Erprobung und Modernisierung der IT-Systeme zu unterstützen, die für die Erstellung der jährlichen Leistungsberichte verwendet werden, um sicherzustellen, dass sie den geltenden internationalen Standards für die Informationssicherheit entsprechen;

(iv) die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der aktuellen und künftigen GAP zu verbessern, indem sie sicherstellt, dass direkte Einkommensstützungen nur aktiven Landwirten gewährt werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf denjenigen liegen sollte, die die Unterstützung am dringendsten benötigen, etwa auf landwirtschaftlichen Familienbetrieben und kleinen landwirtschaftlichen Betrieben, landwirtschaftlichen Betrieben in Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Herausforderungen sowie Junglandwirten und Landwirtinnen;

(v) risikobasiert Prüfungen der Rechnungsführung und Compliance-Prüfungen von mit Unionsmitteln finanzierten Gästehausprojekten durchzuführen;

(vi) die Nutzung der mit Unionsmitteln finanzierten Gästehausprojekte über den Projektdurchführungszeitraum hinaus genau zu überwachen und in Erwägung zu ziehen, den Dauerhaftigkeitszeitraum für diese Art von Projekten zu verlängern, um einen anhaltenden Missbrauch zu verhindern, sowie strenge Überprüfungen

auf Interessenkonflikte als Voraussetzung für die Zuweisung von Unionsmitteln für den Bau von Gästehäusern einzuführen;

(vii) von den Behörden der Mitgliedstaaten Daten über die Zahl der seit 2021 aus dem Unionshaushalt finanzierten Gästehausprojekte zu erheben, wobei auch alle festgestellten Unregelmäßigkeiten anzugeben sind, und diese Informationen an die Entlastungsbehörde weiterzugeben;

(viii) mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Unionsmitteln zu überwachen und sicherzustellen, dass Interessenkonflikte, auch bei Mitgliedern des Europäischen Rates, tatsächlich gelöst werden, und insbesondere sicherzustellen, dass keine Unionsmittel direkt oder indirekt an Agrofert oder im Zusammenhang mit anderen Geschäftsinteressen von Andrej Babiš ausgezahlt werden, solange der festgestellte Interessenkonflikt nicht nachweislich und nachprüfbar gelöst wurde;

(ix) der Entlastungsbehörde alle einschlägigen Dokumente über die Weiterverfolgung des OPEKEPE-Falls durch die Kommission, einschließlich des aktuellen Aktionsplans und dessen Bewertung durch die Kommission, erforderlichenfalls nach spezifischen vertraulichen Modalitäten zur Verfügung zu stellen;

(x) Lehren aus dem OPEKEPE-Fall zu ziehen, das Kontrollsystem für die EU-Agrarfonds zu stärken, die Kontrolltätigkeiten der Kommission entsprechend zu verstärken und der Entlastungsbehörde über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

(xi) ihre Methodik zur Verfolgung der Ausgaben der Union für klima- und biodiversitätsbezogene Tätigkeiten im Rahmen des MFR 2021-2027 zu verbessern, unter anderem durch Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen in den Sonderberichten des Rechnungshofs und auch durch Nachverfolgung der negativen Auswirkungen der Ausgaben der Union auf die Umwelt- und Biodiversitätsziele;

(xii) eine umfassende Methode für die umweltgerechte Haushaltsplanung im nächsten MFR zu entwickeln und umzusetzen, indem Klima-, Biodiversitäts- und Umwelterwägungen in alle Schritte des Haushaltszyklus einbezogen werden;

(xiii) weiterhin zu überprüfen, ob die Finanzierungsvereinbarungen mit allen Arten von Begünstigten mit den Leitlinien der Kommission vom Mai 2024 für die Förderung von Aktivitäten zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften und politischer Strategien der Union im Einklang stehen;

(xiv) für die strikte Einhaltung von Artikel 61 der Haushaltsordnung zu sorgen, indem Interessenkonflikte beim Abschluss von Finanzhilfevereinbarungen, insbesondere mit Begünstigten, die EU-Entscheidungsträger beschäftigen oder vergüten, wirksam verhindert, aufgedeckt und bewältigt werden;

Migration und Grenzmanagement

135. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel 2024 für die Programme unter der MFR-Rubrik 4 „Migration und Grenzmanagement“ auf 3,4 Mrd. EUR (1,8 % des Unionshaushalts) beliefen, die sich wie folgt verteilten: 1,4 Mrd. EUR (40,1 %) für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), 1,3 Mrd. EUR (37,7 %) für drei dezentrale Agenturen (Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)) und 0,8 Mrd. EUR (22,2 %) für den Fonds für integrierte Grenzverwaltung (IBMF), der sich aus dem Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) und dem Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung (CCEI) zusammensetzt;

136. weist darauf hin, dass die AMIF-Mittel für den Zeitraum 2014-2020 bis Juni 2024 ausgegeben werden mussten und die endgültige Rechnungslegung bis 31. Dezember 2024 übermittelt werden musste; nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass zum Zeitpunkt seiner Prüfung ein wesentlicher Betrag der AMIF-Mittel für den Zeitraum 2014-2020 – vorbehaltlich der Annahme der endgültigen Rechnungslegung durch die Kommission – noch abgerechnet werden musste (12 % bzw. 528 Mio. EUR); nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach sich die von den Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014-2020 geltend gemachten Gesamtausgaben, einschließlich der Vorlage der endgültigen Rechnungen, auf 94 % der AMIF-Mittel beliefen;

137. stellt fest, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 23 Vorgängen geprüft hat, die seiner Auffassung nach nicht groß genug ist, um für die Ausgaben unter den MFR-Rubriken 4 und 5 repräsentativ zu sein, und dass er daher keine gesonderte Schätzung der Fehlerquote für diese Rubriken vornehmen kann; stellt darüber hinaus fest, dass die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs zeigen, dass die Ausgaben unter den MFR-Rubriken 4 und 5 aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit und der Auftragsvergabe sowie aufgrund fehlender Belege mit Fehlern behaftet sind und dieser Bereich daher als Bereich mit hohem Risiko eingestuft wird (wobei acht von 23 geprüften Vorgängen fehlerbehaftet waren); ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof drei quantifizierbare Fehler aufgedeckt hat, die finanzielle Auswirkungen auf den Unionshaushalt hatten, sieben Fälle der Nichteinhaltung rechtlicher und finanzieller Bestimmungen (die keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt hatten) und zwei Vorgänge, die aufgrund eines unzureichenden Schutzes von aus Unionsmitteln finanzierter Ausrüstung und der Erstattung der Mehrwertsteuer an öffentliche Einrichtungen über die angefallenen Kosten hinaus entgegen den Leitlinien der Kommission nicht mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Einklang standen; weist darauf hin, dass die Kommission das Risiko bei Zahlung bei den Ausgaben für Migration und Grenzmanagement 2024 auf 1,3 % schätzt;

138. begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass die Kommission zwei in seinem Jahresbericht 2021 ausgesprochene Empfehlungen und eine in seinem Jahresbericht 2022 ausgesprochene Empfehlung vollständig umgesetzt hat, die sich darauf beziehen, den Begünstigten von Unionsmaßnahmen und Soforthilfe weitere Leitlinien an die Hand zu geben und gezieltere Ex-ante-Kontrollen durchzuführen; begrüßt die im Dezember 2024 von der Generaldirektion Migration und Inneres (GD HOME) angenommene überarbeitete Kontrollstrategie für Soforthilfeprojekte, die in direkter

und indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden;

139. bringt seine Unzufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass der Rechnungshof nach wie vor Schwierigkeiten hat, von internationalen Organisationen, die von der Union finanzierte Projekte durchführen, die für die Erfüllung seines Mandats erforderlichen Unterlagen zu erhalten; stellt mit Besorgnis fest, dass einige internationale Organisationen den Zugang des Rechnungshofs zu Dokumenten auf eine vorübergehende elektronische Konsultation (reiner Lesezugriff) beschränkt haben, und nimmt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass dies auf eine mangelnde Genauigkeit der vertraglichen Vereinbarungen der Kommission mit internationalen Organisationen hindeutet; nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, dass sie der Auffassung ist, dass die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit den internationalen Organisationen bereits einen Rahmen bieten, um die Zugänglichkeit von Dokumenten in einer Weise sicherzustellen, die die erforderlichen Kontrollen ermöglicht; bedauert, dass die Kommission die Empfehlung des Rechnungshofs, dieses wiederkehrende Problem anzugehen, nicht vollständig angenommen hat, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Schwierigkeiten des Rechnungshofs bei der Prüfung internationaler Organisationen, die von der Union finanzierte Projekte durchführen, seit der Prüfung des Haushaltsjahres 2018 bestehen; besteht darauf, dass die uneingeschränkten Prüfungsrechte des Rechnungshofs in den vertraglichen Vereinbarungen der Kommission mit Partnern gewährleistet werden, einschließlich der Möglichkeit, die für die Prüfung, Überprüfung, Qualitätskontrolle und Weiterverfolgung erforderlichen Nachweise herunterzuladen und aufzubewahren;

140. stellt mit Besorgnis fest, dass im jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der GD HOME zwei Vorbehalte hinsichtlich der Zuverlässigkeitserklärung geltend gemacht wurden; stellt fest, dass ein Vorbehalt die Durchführung der AMIF- und ISF-Programme des Zeitraums 2014-2020 in mehreren Mitgliedstaaten betrifft, da die GD HOME gravierende Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen für diese Programme festgestellt hat; stellt ferner fest, dass der andere Vorbehalt die AMIF-, BMVI- und ISF-Programme des Zeitraums 2021-2027 in mehreren Mitgliedstaaten betrifft, die auf gravierende Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen für diese Programme zurückzuführen sind;

141. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten 2024 ihre ersten nationalen Rechnungslegungen für die AMIF- und BMVI-Programme des Zeitraums 2021-2027 vorlegten; stellt ferner fest, dass der Rechnungshof die Arbeit von fünf Prüfbehörden im Zusammenhang mit ihren jährlichen Kontrollberichten und Prüfungen der Ausgaben im Rahmen des AMIF und des BMVI überprüft hat; begrüßt die Feststellungen des Rechnungshofs, dass die Prüfbehörden detaillierte Verfahren von ausreichender Qualität entwickelt und umgesetzt haben, um in den jährlichen Kontrollberichten über ihre Arbeiten Bericht zu erstatten;

142. nimmt ferner die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die überprüften Prüfbehörden über detaillierte Prüfungsprogramme und Checklisten zur Untermauerung ihrer Schlussfolgerungen verfügten; stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof auch einige Schwachstellen in der Arbeit der Prüfbehörden festgestellt hat; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die Empfehlung des Rechnungshofs akzeptiert, die Mängel in der Arbeit der Prüfbehörden weiterzuverfolgen;

143. nimmt die Annahme des Migrations- und Asylpakets im Jahr 2024 und die Zuweisung zusätzlicher 2 Mrd. EUR für die MFR-Rubrik 4 für den Zeitraum 2024-2027 im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR 2021-2027 zur Kenntnis, auch im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der neuen Vorschriften des Pakets; begrüßt die schriftlichen Antworten der Kommission, in denen bestätigt wird, dass sie im Rahmen des AMIF und des BMVI für die Jahre 2025-2027 zusätzliche 3 Mrd. EUR bereitgestellt hat, um unter anderem die Mitgliedstaaten zu unterstützen, die Menschen aufnehmen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen;

144. betont, dass der Schutz der Außengrenzen der Union eine Säule des Migrations- und Asylpakets bildet; betont, dass die Union schutzbedürftige Menschen besser vor Schleuser- und Menschenhandelsnetzwerken schützen muss; stellt fest, dass die Kommission nach der Annahme ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2024[15] rund 520 Mio. EUR über das BMVI für die an Russland und Belarus angrenzenden Mitgliedstaaten der Union bereitgestellt hat;

145. weist darauf hin, dass Solidarität und eine gerechte Aufteilung der Verantwortung zentrale Grundsätze sind, die der Migrations- und Asylpolitik der Union zugrunde liegen; hebt in diesem Zusammenhang die Rolle des AMIF bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten in den Bereichen Aufnahme, Asylverfahren, Integrationsmaßnahmen und Neuansiedlung hervor, auch für Menschen, die vor Konflikten und humanitären Krisen fliehen; betont, dass die wirksame Umsetzung des Migrations- und Asylpakets eine ausreichende, gut verwaltete und rechtzeitige Finanzierung zur Unterstützung von Solidaritätsmaßnahmen in der gesamten Union erfordert;

146. stellt fest, dass im Jahr 2024 37,7 % der Unionsmittel für Migration und Grenzmanagement dezentralen Agenturen im Bereich Migration und Inneres zugewiesen wurden; weist darauf hin, dass die dezentralen Agenturen zwar rechtlich, finanziell und bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen von der Kommission unabhängig sind, die Kommission jedoch die Aufsicht über ihre Tätigkeiten hat; weist erneut darauf hin, dass die Migration unter uneingeschränkter Achtung des Unionsrechts, einschließlich der Grundrechte, gesteuert werden muss; ist zutiefst besorgt über Berichte über Push-back-Aktionen an den Außengrenzen der Union, unter anderem durch Frontex in Griechenland, und das damit verbundene Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 7. Januar 2025[16]; begrüßt die schriftlichen Antworten der Kommission, wonach die Tätigkeiten von Frontex in Griechenland stärker überwacht werden müssen;

Empfehlungen

147. fordert den Europäischen Rechnungshof auf, eine Schätzung der Fehlerquote für die MFR-Rubrik 4 vorzulegen;

148. fordert die Kommission auf,

---

[15] COM(2024)0570.

[16] Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, A.R.E./Griechenland (Beschwerde Nr. 15783/21).

(i) die Empfehlungen des Rechnungshofs vollständig umzusetzen und dabei unter anderem sicherzustellen, dass ihre vertraglichen Vereinbarungen mit internationalen Organisationen die Prüfungsrechte des Rechnungshofs uneingeschränkt achten;

(ii) gemeinsam mit den Behörden der Mitgliedstaaten Systemmängel im Zusammenhang mit den im jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der GD HOME geltend gemachten Vorbehalten zu beheben und erforderlichenfalls auch Konformitätsabschlussverfahren einzuleiten und Einziehungsanordnungen für die an die Mitgliedstaaten gezahlten und von der Kommission als vorschriftswidrig eingestuften Beträge auszustellen;

(iii) die von den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union für die vollständige Umsetzung des Migrations- und Asylpakets bis 2026 erforderlichen Schritte weiterhin zu überwachen und zu prüfen und dem Parlament über die Fortschritte bei der Umsetzung Bericht zu erstatten;

(iv) die von der Union finanzierten Maßnahmen für die Grenzverwaltung genau zu überwachen, insbesondere um die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte in der Union und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sicherzustellen;

Sicherheit und Verteidigung

149. stellt fest, dass sich 2024 die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“ auf 2,1 Mrd. EUR (1,1 % des Unionshaushalts) beliefen, die sich wie folgt verteilten: 800 Mio. EUR (36,9 %) für den Europäischen Verteidigungsfonds, 300 Mio. EUR (15,9 %) für militärische Mobilität, 300 Mio. EUR (13,3 %) für Verteidigungsinstrumente und die sichere Konnektivität der Union, 300 Mio. EUR (12,1 %) für dezentrale Agenturen, nämlich die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA), die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), 300 Mio. EUR (11,9 %) für nukleare Sicherheit, Stilllegung und andere Bereiche und 200 Mio. EUR (9,9 %) für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF);

150. weist darauf hin, dass die ISF-Mittel für den Zeitraum 2014-2020 bis Juni 2024 ausgegeben werden mussten und die endgültige Rechnungslegung bis 31. Dezember 2024 übermittelt werden musste; nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass zum Zeitpunkt seiner Prüfung ein wesentlicher Betrag der ISF-Mittel – vorbehaltlich der Annahme der endgültigen Rechnungslegung durch die Kommission – noch abgerechnet werden musste (16 % bzw. 505 Mio. EUR); nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach sich die von den Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014-2020 geltend gemachten Gesamtausgaben, einschließlich der Vorlage der endgültigen Rechnungen, auf 94 % der ISF-Mittel beliefen;

151. stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof aus den im Abschnitt über Migration und Grenzmanagement erläuterten Gründen keine gesonderte Schätzung der Fehlerquote für die MFR-Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“ vorlegen kann und dass er auf der Grundlage seiner Prüfungsergebnisse die Ausgaben unter dieser Rubrik als mit hohem Risiko behaftet ansieht; stellt fest, dass das für Verteidigung und Weltraum zuständige Mitglied der Kommission während seiner Anhörung im CONT-

Ausschuss am 6. November 2025 klargestellt hat, dass der Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs keine Fehler enthält, die bei Verteidigungsprojekten festgestellt wurden; weist ferner darauf hin, dass die Kommission schätzt, dass das Risiko bei Zahlung bei den Ausgaben für Sicherheit und Verteidigung 2024 bei 0,5 % lag;

152. weist darauf hin, dass die äußerst instabile geopolitische Lage in der Nachbarschaft der Union zu größeren sicherheits- und verteidigungspolitischen Herausforderungen führt, darunter auch hybride Bedrohungen; betont, dass Russland eine erhebliche Bedrohung für die Sicherheit der Union darstellt; weist darauf hin, dass das Europäische Parlament die Union und ihre Mitgliedstaaten aufgefordert hat, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der es ermöglicht, Russland als einen dem Terrorismus Vorschub leistenden Staat einzustufen;

153. weist darauf hin, dass die Verteidigungsfähigkeiten in der Union unter jahrzehntelanger Unterfinanzierung leiden und dass laut Kommission die Lücke bei den Verteidigungsausgaben für das nächste Jahrzehnt derzeit 500 Mrd. EUR beträgt; stellt fest, dass aufgrund der dringenden Notwendigkeit, die Verteidigungsfähigkeiten zu stärken, die Zahl der Finanzierungsinstrumente der Union im Verteidigungsbereich seit Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine gestiegen ist; stellt fest, dass die Verteidigungsinstrumente der Union außerbudgetäre Instrumente wie die Europäische Friedensfazilität (EFF) und das Instrument Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE), ein befristetes Darlehensinstrument im Verteidigungsbereich, umfassen; betont ferner, dass neben den Programmen zur Finanzierung der Verteidigung auch andere Programme der Union Zwecken mit doppeltem Verwendungszweck dienen können, insbesondere die Komponente „militärische Mobilität“ der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) und das Programm der Union für sichere Konnektivität, das 2023 in erster Linie eingerichtet wurde, um den Mitgliedstaaten der Union einen garantierten Zugang zu hochsicheren, souveränen und globalen Konnektivitätsdiensten zu bieten; stellt ferner fest, dass die Mittel der Kohäsionspolitik nach ihrer Halbzeitüberprüfung im September 2025 auch verwendet werden können, um die militärische Mobilität zu verbessern und eine Verteidigungsinfrastruktur zu entwickeln, insbesondere in den östlichen Grenzregionen;

154. begrüßt die schriftlichen Antworten der Kommission, in denen anerkannt wird, dass die Vielzahl der verteidigungsbezogenen Instrumente zu einer fragmentierten Finanzierungslandschaft mit einigen Überschneidungen und Lücken geführt hat; betont, dass die Verteidigungsfinanzierung der Union noch transparenter werden muss, indem unter anderem die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in Bezug auf alle Instrumente garantiert werden und die Entlastungsbehörde eine demokratische Kontrolle über alle von der Union finanzierten Tätigkeiten ausüben kann; betont, dass die Nutzerfreundlichkeit der veröffentlichten Informationen über die Finanzierung der Verteidigung durch die Union verbessert werden muss, damit auch Antragsteller und Begünstigte, insbesondere KMU, einen Nutzen daraus ziehen können;

155. betont, dass der rasche Anstieg der Verteidigungs- und Sicherheitsausgaben der Union im Jahr 2024 Prüfungsregelungen erfordert, die in der Praxis den für zivile Ausgaben geltenden Regelungen gleichwertig sind, einschließlich eines wirksamen Zugangs des Europäischen Rechnungshofs, des OLAF und der EUStA zu allen einschlägigen Unterlagen, auch wenn Projekte Verschlusssachen oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck umfassen; weist darauf hin, dass die Kommission selbst

eingeräumt hat, dass der Zugang zu als Verschlusssache eingestuften Ergebnissen verzögert oder verhindert werden kann, wenn die Mitgliedstaaten „Urheber“ der Einstufung sind, und dass Korrekturmaßnahmen, einschließlich der Aussetzung oder Beendigung der Finanzierung, erforderlich sein können, wenn der Zugang zu Prüfungen behindert wird;

156. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass die Kommission sich entschieden hat, mit der Annahme der Initiative „ReArm EU“ ohne vorherige Anhörung des Europäischen Parlaments fortzufahren; bedauert, dass durch diese Entscheidung das Prinzip des institutionellen Gleichgewichts übergangen und die Rolle des Parlaments als gesetzgebendes Organ bei der Gestaltung der strategischen Prioritäten und der Haushaltsprioritäten untergraben wurde; besteht darauf, dass die Kommission keine umfangreichen politischen Instrumente mit Auswirkungen auf die finanzielle und strategische Architektur der EU einführen sollte, ohne den Befugnissen des Parlaments vollumfänglich Rechnung zu tragen;

157. weist darauf hin, dass das allgemeine Ziel des Europäischen Verteidigungsfonds darin besteht, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) in der gesamten Union zu fördern; stellt fest, dass, wie in den schriftlichen Antworten der Kommission dargelegt, Mittel aus dem Europäischen Verteidigungsfonds in Höhe von 227,9 Mio. EUR für 20 Projekte im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und weitere 171,1 Mio. EUR für 18 Projekte mit Schwerpunkt auf Drohnentechnologien bereitgestellt wurden, während 50 Projekte mit Schwerpunkt auf dem, was als traditionelle Verteidigungsgüter eingestuft werden kann, im Zusammenhang mit Land-, Luft- und Seekampf, Unterwasser, Luft- und Raketenabwehr sowie der Eindämmung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Risiken (CBRN) mit insgesamt 1,49 Mrd. EUR aus dem Europäischen Verteidigungsfonds unterstützt wurden; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass seit 2021 weniger als 400 Mio. EUR aus dem Europäischen Verteidigungsfonds für Projekte im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und Drohnentechnologien ausgegeben wurden, obwohl die Erfahrungen aus laufenden und jüngsten Konflikten die rasch wachsende Rolle von Cyberfähigkeiten, künstlicher Intelligenz und unbemannten Systemen, einschließlich Drohnen, in der modernen Kriegsführung deutlich machen;

158. nimmt den Sonderbericht 04/2025 des Rechnungshofs über militärische Mobilität in der EU und die Antworten der Kommission zur Kenntnis; ist besorgt über die allgemeine Schlussfolgerung des Rechnungshofs, wonach der zweite EU-Aktionsplan zur militärischen Mobilität, der im November 2022 veröffentlicht wurde, nicht auf einer ausreichend soliden Grundlage beruht und die Fortschritte bei der Verwirklichung seiner Ziele – der Sicherstellung der zügigen und nahtlosen Verlegung von militärischem Personal, militärischem Material und militärischen Mitteln, auch kurzfristig und in großem Maßstab – aufgrund einiger konzeptioneller Schwachstellen und Hindernisse bei der Umsetzung bisher unterschiedlich ausfielen; nimmt mit Sorge die Beobachtung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Kommission keine stichhaltige Schätzung der Mittel vorgenommen hat, die insgesamt erforderlich sind, damit die Ziele und Zielwerte des Plans erreicht werden können; bedauert die vom Rechnungshof hervorgehobene Tatsache, dass eine parlamentarische Kontrolle aller Tätigkeiten der Union im Bereich der militärischen Mobilität nicht möglich ist, da nicht alle Projekte aus dem Unionshaushalt finanziert werden; stellt fest, dass das

Europäische Parlament nicht befugt ist, die Tätigkeiten der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA), bei der es sich um eine zwischenstaatliche Agentur handelt, oder der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ), bei der es sich um einen von den Mitgliedstaaten gelenkten Rahmen für die Zusammenarbeit handelt, im Bereich der militärischen Mobilität zu überwachen;

159. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass nach drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 die gesamte Mittelausstattung für die militärische Mobilität im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den laufenden Programmplanungszeitraum bereits ausgeschöpft ist, während Schätzungen zufolge Investitionen in Höhe von mindestens 100 Mrd. EUR erforderlich sind, um die 500 Hotspots in der Union zu bewältigen, bei denen festgestellt wurde, dass sie dringend modernisiert werden müssen[17]; nimmt die schriftliche Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach mit der Überarbeitung der TEN-V-Verordnung im Jahr 2024 Elemente zur Integration der militärischen Mobilität in die Verkehrspolitik der Union eingeführt wurden; stellt ferner fest, dass die Kommission und die Hohe Vertreterin das Paket zur militärischen Mobilität 2025 angenommen haben; erklärt sich erneut besorgt über den derzeitigen Mangel an Reaktionsfähigkeit und Effizienz bei der militärischen Mobilität, die durch die Komplexität der Rechtsvorschriften und Verfahren sowie die mangelnde Harmonisierung behindert wird, was zu einer langsamen Koordinierung und zu Zeitverlust führt;

Empfehlungen

160. fordert den Europäischen Rechnungshof auf, eine Schätzung der Fehlerquote für die MFR-Rubrik 5 vorzulegen;

161. fordert die Kommission auf,

(i) Maßnahmen zu ergreifen, um die Transparenz der Verteidigungsausgaben der Union bei allen Instrumenten zu verbessern, unter anderem indem die Prüfungsrechte des Rechnungshofs für alle Instrumente gewährleistet werden und sichergestellt wird, dass die Entlastungsbehörde die demokratische Kontrolle über alle von der Union finanzierten Tätigkeiten nicht nur während der Verhandlungen, sondern auch während der Umsetzungsphase ausüben kann;

(ii) der Entlastungsbehörde eine jährliche konsolidierte Berichterstattung vorzulegen, die alle verteidigungsbezogenen Ausgaben aus dem Unionshaushalt, außerbudgetären Instrumente und alle anderen einschlägigen Instrumente wie Programme für militärische Mobilität und Sicherheit abdeckt, um eine demokratische Kontrolle zu ermöglichen und eine Fragmentierung zu vermeiden;

(iii) dem Parlament regelmäßiger über die Maßnahmen der Union im Bereich Verteidigung und militärische Mobilität, deren Umsetzung und Finanzierung

[17]Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. Oktober 2025 mit dem Titel „Frieden sichern: Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030“ (JOIN(2025)0027).

Bericht zu erstatten, darunter auch über Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, der EFF, der EDA und der SSZ;

(iv) den Beitrag des Europäischen Verteidigungsfonds zu einem umfassenden europäischen Verteidigungsansatz zu stärken, indem die Unterstützung für Projekte zur Bewältigung hybrider Bedrohungen, einschließlich künstlicher Intelligenz, Cyber- und Drohnentechnologien, erhöht wird;

(v) die Maßnahmen der Union im Bereich Sicherheit und Verteidigung weiter zu stärken, indem die verfügbaren Finanzmittel für die Verbesserung der Verkehrsinfrastrukturkorridore mit doppeltem Verwendungszweck erheblich aufgestockt und Maßnahmen ergriffen werden, um administrative, verfahrenstechnische und ordnungsrechtliche Hindernisse für grenzüberschreitende militärische Bewegungen aus dem Weg zu räumen, wobei mit Unionsmitteln in erster Linie die Projekte, die am besten auf die aktuelle Bedrohungslage in Europa zugeschnitten sind, gefördert werden sollten;

Nachbarschaft und die Welt

162. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 6 „Nachbarschaft und die Welt“ auf 15,4 Mrd. EUR (8,0 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt, die ARF ausgenommen) beliefen, die sich wie folgt verteilten: 62,4 % für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt), 15,9 % für humanitäre Hilfe (HUMA), 14,9 % für Heranführungshilfe (IPA III), 2,7 % für Makrofinanzhilfe Plus für die Ukraine und 4,1 % für andere Maßnahmen und Programme;

163. begrüßt, dass der Rechnungshof im Jahr 2024 eine statistisch repräsentative Stichprobe von 137 Vorgängen untersucht hat, die alle Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik abdeckt, sodass er erstmals eine Fehlerquote berechnen konnte; nimmt mit Besorgnis die geschätzte Fehlerquote von 4,9 % zur Kenntnis, die deutlich über der Wesentlichkeitsschwelle von 2,0 % liegt; stellt ferner fest, dass 56 der 137 Vorgänge (40,9 %) quantifizierbare Fehler mit finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt aufwiesen; stellt fest, dass diese Fehler nicht förderfähige Kosten, schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, das Fehlen wesentlicher Belege, nicht förderfähige Begünstigte und nicht tatsächlich getätigte Ausgaben betrafen; ist der Ansicht, dass diese Probleme auf Schwachstellen in der Funktionsweise und Zuverlässigkeit der Kontrollsysteme hindeuten können;

164. ist verwundert darüber, dass die Kommission in zehn Fällen quantifizierbarer Fehler bereits über ausreichende Informationen verfügte, um den Fehler verhindern bzw. vor Anerkennung der Ausgaben aufdecken und berichtigen zu können; stellt fest, dass die geschätzte Fehlerquote um 1,4 Prozentpunkte niedriger gewesen wäre, wenn die Kommission diese Informationen wirksam genutzt hätte;

165. weist darauf hin, dass wie in den Vorjahren ein erheblicher Teil der vom Rechnungshof aufgedeckten Fehler Verträge betraf, die im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung von Organisationen ausgeführt wurden, die auf der Grundlage von Säulen bewertet wurden, einschließlich internationaler Einrichtungen; stellt fest, dass die Kommission

für diese Verträge Ausgaben auf der Grundlage eines Finanzberichts und einer Verwaltungserklärung akzeptiert hat, wobei es sich bei der Verwaltungserklärung um eine selbst ausgestellte Bescheinigung der auf der Grundlage von Säulen bewerteten Organisation handelte, in der die Vollständigkeit, Richtigkeit und Konformität der vorgelegten Finanzinformationen bescheinigt wurde; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die 26 der 42 quantifizierten Fehler, die der Rechnungshof im Zusammenhang mit derartigen Verträgen ermittelt hat, 3,1 Prozentpunkte zur geschätzten Fehlerquote beitrugen, wodurch anhaltende Schwachstellen im Zuverlässigkeitsrahmen für die indirekte Mittelverwaltung mit Einrichtungen, die auf der Grundlage von Säulen bewertet wurden, hervorgehoben wurden;

166. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Rechnungshof trotz seiner früheren Empfehlung aus dem Jahr 2020 erneut mit Verzögerungen beim Erhalt angeforderter Unterlagen von bestimmten internationalen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen konfrontiert war, wodurch die fristgerechte Durchführung seiner Prüfungstätigkeit behindert wurde; stellt fest, dass diese Einrichtungen bei 19 geprüften Vorgängen den Zugang zu Dokumenten auf eine vorübergehende, rein elektronische Konsultation beschränkten, ohne dass es dem Rechnungshof gestattet wurde, Kopien aufzubewahren, was eine angemessene Planung und Durchführung der Prüfung sowie der Qualitätskontrolle behinderte; bedauert, dass diese Hindernisse trotz der Bemühungen der Kommission, das Problem durch eine fortwährende Kommunikation mit den betroffenen Organisationen zu lösen, fortbestehen, wie es auch im Jahresbericht 2024 über die Europäischen Entwicklungsfonds hervorgehoben wird;

167. äußert sich ernsthaft besorgt darüber, dass im Jahr 2024 keine Besuche im Zusammenhang mit der ergebnisorientierten Überwachung durchgeführt wurden, da die beiden bestehenden Dienstleistungsverträge für die ergebnisorientierte Überwachung im Jahr 2025 beendet wurden; hebt mit Besorgnis hervor, dass die für 2024 geplante nicht offene Ausschreibung für die neue Generation von Verträgen im Zusammenhang mit der ergebnisorientierten Überwachung annulliert werden musste, da keine Mittel für Unterstützungsausgaben im Rahmen des NDICI verfügbar waren, wodurch die GD INTPA gezwungen war, auf operative Mittel zurückzugreifen und eine eigenständige NDICI-Unterstützungsmaßnahme zur Finanzierung der ergebnisorientierten Überwachung auszuarbeiten; stellt fest, dass im Oktober 2025 wieder ein neues nicht offenes Ausschreibungsverfahren mit einer Suspensivklausel eingeleitet wurde, wobei der neue dreijährige Vertrag im Zusammenhang mit der ergebnisorientierten Überwachung voraussichtlich erst im April 2026 unterzeichnet wird; betont, dass diese Unterbrechung der Finanzierung und der Auftragsvergabe zu einer vollständigen Aussetzung des Systems der ergebnisorientierten Überwachung seit Anfang 2025 geführt hat, wodurch sich die unabhängige Leistungsüberwachung der Programmdurchführung verzögerte und die allgemeine Ergebnisorientierung des auswärtigen Handelns geschwächt wurde;

168. stellt fest, dass die Investitionen der EU in handelsbezogene Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder weltweit gesunken sind, wobei im Jahr 2022 nur 12,0 % der Mittel für Handelshilfe in die am wenigsten entwickelten Länder flossen, während es im Zeitraum 2010 bis 2015 durchschnittlich 18,0 % waren; stellt mit Besorgnis fest, dass diese unzureichende Leistung für die am wenigsten entwickelten Länder trotz des Ausgabenziels von 25,0 %, das in der überarbeiteten EU-Strategie für Handelshilfe von

2017 festgelegt wurde, fortbesteht; nimmt die Feststellungen des Europäischen Rechnungshofs im Sonderbericht 17/2025 zur Kenntnis, wonach das Ziel für 2030 im Bereich der Handelshilfe der EU voraussichtlich nicht erreicht wird; begrüßt, dass die Kommission die Empfehlung des Rechnungshofs, die Ursachen dieses Rückgangs zu analysieren, akzeptiert hat, stellt fest, dass diese Bewertung für 2026 geplant ist, und betont, dass rechtzeitig Korrekturmaßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Handelshilfe der Union die Bedürftigsten erreicht;

169. betont, dass mit Unionsmitteln unter keinen Umständen mittel- oder unmittelbar Terrorismus finanziert werden darf und daher keine Einrichtungen unterstützt werden dürfen, die mit der Hamas oder einer anderen terroristischen oder extremistischen Organisation im Zusammenhang stehen; weist darauf hin, dass es zu diesem Zweck berechtigt und unerlässlich ist, alle Endbegünstigten der Unterstützung der Union, auch in Drittländern, eindeutig zu identifizieren; betont, dass die Verteilung und Verwendung von Hilfe streng überwacht werden muss, um die missbräuchliche Verwendung von Mitteln zu verhindern;

170. begrüßt die fortgesetzte Zusammenarbeit der Kommission mit der Palästinensischen Behörde bei der Reform der Lehrpläne und erkennt die greifbaren Fortschritte an, über die im Jahr 2025 berichtet wurde, einschließlich der laufenden Überprüfung und Änderung von Schulbüchern durch das palästinensische Ministerium für Bildung und Hochschulbildung, um die Angleichung an die UNESCO-Standards sicherzustellen; stellt insbesondere fest, dass die überarbeiteten Schulbücher für die Klassenstufe zwölf Anfang Oktober 2025 fertiggestellt und veröffentlicht wurden und derzeit von der Union überprüft werden;

171. stellt fest, dass wie in den Vorjahren im Jahr 2024 keine Unionsmittel zur Unterstützung der Erstellung palästinensischer Schulbücher verwendet wurden und dass die Unterstützung der Union sowohl im Rahmen des Soforthilfepakets 2024 als auch des umfassenden Mehrjahresprogramms für den Aufbau und die Resilienz der palästinensischen Gebiete (2025-2027) strikt auf rückverfolgbare Ausgabenposten wie Gehälter, Sozialleistungen und Zahlungsrückstände gegenüber Krankenhäusern beschränkt ist; stellt fest, dass dieses Mehrjahresprogramm von einer ambitionierten Reformmatrix abhängig ist, die mit der Palästinensischen Behörde vereinbart wurde und eine systematische Überprüfung der Lernmaterialien umfasst;

172. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Unterstützung und humanitärer Hilfe für die palästinensische Bevölkerung die Unterstützung für das UNRWA sowie für alle vertrauenswürdigen Partner, einschließlich lokaler zivilgesellschaftlicher Organisationen, zu verstärken; weist erneut darauf hin, dass es für die Kommission enorm wichtig ist, für unabhängige Kontrollen des UNRWA durch externe Sachverständige, den Rechnungshof und erfahrene internationale Partner zu sorgen;

173. ist zutiefst besorgt über schwerwiegende Mängel bei der Verwaltung der GD NEAR unter der Verantwortung von Kommissionsmitglied Olivér Várhelyi während seiner Amtszeit als Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für Nachbarschaft und Erweiterung (2019-2024); stellt fest, dass in diesem Zeitraum eine beispiellose Zahl von Stellen der höheren Führungsebene für außergewöhnlich lange Zeiträume unbesetzt blieb, wodurch die Führungskapazität der Generaldirektion stark beeinträchtigt wurde;

stellt insbesondere fest, dass die Stelle des Generaldirektors 28 Monate lang unbesetzt war, die Stelle des Direktors der Direktion A 25 Monate lang, die Stelle des Direktors der Direktion NEAR B (Südliche Nachbarschaft) 48 Monate lang, die Stelle des Direktors der Direktion NEAR D (Westbalkan) 35 Monate lang, die Stelle des Direktors der Unterstützungsgruppe für die Ukraine 32 Monate lang und die Stelle des Direktors der Direktion R 22 Monate lang; betont, dass diese für lange Zeit unbesetzten Stellen einige der politisch heikelsten und aus operativer Sicht besonders kritischen Portfolios der Union betrafen, unter anderem während des Einmarschs Russlands in die Ukraine und des Terroranschlags der Hamas auf Israel; nimmt ferner die Ergebnisse der Personalbefragung in der GD NEAR vom April 2022 zur Kenntnis, aus denen hervorgeht, dass das Vertrauen in die höhere Führungsebene erheblich abgenommen hat, wobei es sich um die schlechtesten Ergebnisse handelte, die jemals bei einer Personalbefragung in der Generaldirektion verzeichnet wurden; ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass die GD NEAR jahrelang keine stabile höhere Führungsebene hatte, nicht mit der von einem Kommissionsmitglied erwarteten Pflicht zur verantwortungsvollen Verwaltung und wirksamen Führung in Einklang gebracht werden kann;

174. nimmt die Erklärungen von Kommissionsmitglied Olivér Várhelyi während der Aussprache im Haushaltskontrollausschuss vom 12. Januar 2026 zur Kenntnis, in denen er anführte, die Stelle des Direktors der Unterstützungsgruppe für die Ukraine sei erst 2022 geschaffen und unmittelbar danach besetzt worden; bedauert, dass diese dem Parlament zur Verfügung gestellte Information nicht korrekt war, da die Unterstützungsgruppe für die Ukraine im Jahr 2014 eingerichtet wurde und ihre Leitung zwischen 2020 und 2023 vorübergehend durch die stellvertretende Generaldirektorin der GD NEAR sichergestellt wurde, die diese Aufgabe zusätzlich zu ihren zahlreichen anderen Funktionen übernahm;

175. nimmt die aktuellen Investigativberichte zur Kenntnis, die im Oktober 2025 von mehreren europäischen Medien veröffentlicht wurden und in denen angeführt wird, dass ungarische Nachrichtendienste Spionagetätigkeiten in Brüssel durchgeführt und unter anderem versucht hätten, ungarische Staatsangehörige, die bei den Organen der Union tätig sind, anzuwerben; stellt fest, dass diese Tätigkeiten den Berichten zufolge im Zeitraum 2015-2019 intensiviert wurden, als Olivér Várhelyi als Ständiger Vertreter Ungarns bei der Union fungierte und offiziell der Vorgesetzte von Nachrichtendienstbeamten war, die unter diplomatischem Schutz tätig waren; betont, dass diese Vorwürfe zwar einen Zeitraum vor seiner Ernennung zum Kommissionsmitglied betreffen, aber zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seines Verhaltens und seiner Unabhängigkeit beitragen; stellt fest, dass die Kommission bestätigt hat, diese Vorwürfe intern zu prüfen, und erwartet, über das Ergebnis dieser Prüfung unterrichtet zu werden, sobald diese abgeschlossen ist;

176. ist der Ansicht, dass die schwerwiegenden und anhaltenden Versäumnisse im Führungsbereich in der GD NEAR, die Angabe unrichtiger Informationen gegenüber dem Parlament im Rahmen des Entlastungsverfahrens und die vorstehend dargelegten zusätzlichen Bedenken in Bezug auf Verhalten und Unabhängigkeit zusammengenommen ein Muster aufzeigen, das mit den von einem Mitglied der Kommission geforderten Standards in Bezug auf Rechenschaftspflicht, Zuverlässigkeit und ordnungsgemäße Verwaltung unvereinbar ist; gelangt daher zu dem Schluss, dass Kommissionsmitglied Olivér Várhelyi nicht als geeignet dafür erachtet werden kann, die Aufgaben eines Kommissionsmitglieds wahrzunehmen, das mit der Verwaltung

politisch sensibler Portfolios und erheblicher Unionsmittel betraut ist;

177. stellt mit Besorgnis fest, dass die Unionsmittel für die Ukraine auf zahlreiche Instrumente und Fazilitäten verteilt sind, was eine fragmentierte und komplexe Finanzierungslandschaft zur Folge hat; betont, dass das Fehlen einer konsolidierten und transparenten Übersicht darüber, wie diese Mittel zugewiesen und ausgegeben werden und wie der Spielraum bei durch den MFR garantierten Darlehen genutzt wird, eine wirksame demokratische Kontrolle, Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit, die Gesamtwirkung der Unterstützung durch die Union zu bewerten, behindert;

178. stellt fest, dass die auf Korruptionsbekämpfung spezialisierten Stellen in der Ukraine (NABU, SAPO und HACC) weiterhin Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in Fällen auf hoher Ebene durchführen und entsprechende Urteile erlassen, was zeigt, dass unabhängige Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung ihre Arbeit aufnehmen und dass die jüngsten Rücktritte beschuldigter Minister ein gewisses Maß an Reaktion und Rechenschaftspflicht aufseiten der Regierung erkennen lassen; bedauert jedoch, dass die Fortschritte nach wie vor begrenzt sind, dass die Ermittlungen anderer Strafverfolgungsbehörden stagnieren und dass 2024 angenommene oder vorgelegte Gesetzgebungsinitiativen, einschließlich der Versuche, das NABU und die SAPO der Aufsicht des Generalstaatsanwalts zu unterstellen, die Unabhängigkeit und Wirksamkeit des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung untergraben könnten; begrüßt die rasche Umkehrung dieser Änderungen infolge des nationalen und internationalen Drucks, ist jedoch besorgt über Berichte von Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung und der Zivilgesellschaft über zunehmenden Druck durch staatliche Behörden, verringerte Transparenz und Versuche, die Verantwortlichkeit für Korruptionsdelikte zu begrenzen; fordert die Behörden auf, Rückschritte zu verhindern, Verfahrensverzögerungen und -hindernisse in Fällen auf hoher Ebene anzugehen und die Verjährungsfristen im Einklang mit den europäischen Standards zu überarbeiten;

179. nimmt mit Besorgnis die aktuellen Betrugsvorwürfe im Energiesektor der Ukraine zur Kenntnis, die unter anderem mutmaßlich umfassende Veruntreuung, Manipulation bei der Beschaffung und rechtswidrige Bereicherung unter der Beteiligung von staatseigenen Energieunternehmen und Regulierungsbehörden betrafen; betont, dass diese Anschuldigungen, sollten sie sich bestätigen, auf strukturelle Schwachstellen bei der Governance, Aufsicht und den Systemen der internen Kontrolle hindeuten; betont, dass solche Fälle das Vertrauen der Öffentlichkeit untergraben, die Glaubwürdigkeit der Reformen in der Ukraine schwächen und die finanzielle Unterstützung der EU gefährden könnten;

180. stellt fest, dass die Kommission im Juni 2024 mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1697 einen speziellen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, der sich aus von der Kommission benannten unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt, um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Fazilität für die Ukraine sicherzustellen; stellt fest, dass das Mandat des Prüfungsausschusses darin besteht, systemische Schwachstellen bei der Verwaltung und Kontrolle der Mittel der Fazilität durch die Ukraine, einschließlich Mängeln bei der Betrugsprävention, den Schutzmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und den Systemen für Interessenkonflikte, aufzudecken und der Kommission diese Probleme direkt zu melden;

181. betont, dass der Prüfungsausschuss über seine Aufsichtsfunktion hinaus Empfehlungen

zur Behebung finanzieller Unregelmäßigkeiten oder struktureller Mängel bei der Verwaltung von Unionsmitteln an die ukrainischen Behörden richten kann; betont, dass die Ukraine, vertreten durch das Wirtschaftsministerium, jede Empfehlung schriftlich beantworten muss, indem sie entweder Umsetzungsmaßnahmen darlegt oder eine begründete Erklärung für die nicht erfolgte Umsetzung liefert; betont, dass die Feststellungen des Prüfungsausschusses erhebliche finanzielle Folgen haben können, da seine Berichte, ähnlich wie die Berichte des OLAF, für die Kommission einen Grund darstellen können, die Unionsmittel im Rahmen der Fazilität für die Ukraine zu kürzen, einzubehalten oder die Zahlung auszusetzen;

182. weist darauf hin, dass regelmäßige Zahlungen im Rahmen der Fazilität für die Ukraine davon abhängig sind, dass die Kommission die Umsetzung des Aufbau- und Reformplans der Ukraine und die kontinuierliche Achtung der die Demokratie betreffenden Mechanismen, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte überprüft; stellt fest, dass die Kommission bislang fünf Mal zu dem Schluss gekommen ist, dass einzelne Reformschritte im Rahmen der Tranchen eins bis fünf nicht erfüllt wurden, was zur Aussetzung der Zahlung der entsprechenden Beträge führte, wobei ein Fall inzwischen beigelegt wurde; begrüßt in diesem Zusammenhang den strikten Konditionalitätsansatz der Kommission und ihre nachweisliche Bereitschaft, die Umsetzung gründlich zu überprüfen und Mittel einzubehalten, wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind;

183. begrüßt, dass das OLAF den Behörden gezielte Unterstützung bei der Betrugsbekämpfung leistet, und unterstützt den Beitritt der Ukraine zum Betrugsbekämpfungsprogramm der EU; stellt fest, dass das Rahmenabkommen über die Fazilität für die Ukraine, das im Juni 2024 in Kraft trat, rechtsverbindliche Bestimmungen für die Verwaltung, Kontrolle, Aufsicht, Überwachung, Evaluierung, Berichterstattung und Prüfung der Mittel im Rahmen der Fazilität, außerdem Maßnahmen zur Verhinderung, Untersuchung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sowie Bestimmungen über die Rolle des OLAF und der EUStA enthält;

184. ist besorgt darüber, dass im Rahmen des neuen flexiblen Finanzrahmens zur Unterstützung von Investitionen EFSD+-Mittel für Länder bereitgestellt wurden, in denen Global-Gateway-Investitionen leichter umzusetzen sind, was der Bevorzugung der am wenigsten entwickelten Länder und von instabilen und von Konflikten betroffenen Ländern zuwiderläuft;

185. stellt fest, dass trotz der langjährigen Finanzierung durch die Union zur Stärkung der Grenz- und Migrationskontrollen in Libyen aus den Berichten hervorgeht, dass durch diese Unterstützung die Fortsetzung systemischer Verstöße, einschließlich Rückführungen, unmenschlicher Haftbedingungen und Todesfällen, nicht verhindert wurden, was möglicherweise eine Gefahr für den Ruf der Union darstellen könnte; betont, dass die Entdeckung von Massengräbern in Libyen im Jahr 2025 und die anhaltenden Vorwürfe der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsorganisationen über die Behandlung von Migranten die Besorgnis darüber verstärken, ob die Finanzierung durch die Union in diesem Zusammenhang mit den Grundwerten der Union, einschließlich der Achtung der Menschenrechte, im Einklang steht, und hebt hervor, dass es strenger Überwachungs-, Transparenz- und Rechenschaftsmechanismen bedarf, um sicherzustellen, dass die migrationsbezogene Hilfe nicht indirekt zu

weiterem Schaden beiträgt;

186. stellt fest, dass die Kommission die ehemalige GD NEAR zum 1. Februar 2025 umstrukturiert und ihre Zuständigkeiten auf zwei neu geschaffene Generaldirektionen aufgeteilt hat: die Generaldirektion Erweiterung und östliche Nachbarschaft (GD ENEST), die für die Bewerberländer und die östliche Nachbarschaft zuständig ist, und die Generaldirektion Naher Osten, Nordafrika und Golfregion (GD MENA), die nun den Mittelmeerraum abdeckt;

Europäischer Entwicklungsfonds

187. stellt fest, dass der Rechnungshof zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge eine Stichprobe von 85 Vorgängen untersucht hat, die das gesamte Spektrum der Ausgaben aus den Europäischen Entwicklungsfonds abbildeten; stellt ferner fest, dass dies 16 Vorgänge im Zusammenhang mit dem Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union für Afrika, 54 von 14 EU-Delegationen bewilligte Vorgänge[18] und 14 von den zentralen Kommissionsdienststellen genehmigte Zahlungen und einen Vorgang im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds Bêkou umfasste;

188. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass von den 85 geprüften Vorgängen 34 (40,0 %) Fehler aufwiesen, während es im Jahr 2023 bei derselben Zahl an Vorgängen 62 (44,3 %) waren; betont darüber hinaus, dass der Rechnungshof 27 Fehler quantifiziert hat (52 im Jahr 2023) und dass er auf dieser Grundlage die Fehlerquote für das Haushaltsjahr 2024 auf 6,5 % geschätzt hat (8,9 % im Jahr 2023);

189. hebt mit Besorgnis hervor, dass die drei häufigsten Arten von Fehlern, die im Haushaltsjahr 2024 festgestellt wurden, folgende waren: nicht förderfähige Ausgaben (40,0 %), das Fehlen wesentlicher Belege (32,0 %) und die überhöhte Abrechnung von Vorfinanzierungen (14,0 %);

190. stellt mit Bestürzung fest, dass der vollständige Rechnungsabschluss des 9. Europäischen Entwicklungsfonds für den Zeitraum 2000-2007 zum 31. Dezember 2024, mehr als 17 Jahre nach dem Inkrafttreten der Auflösungsklausel, noch immer nicht abgeschlossen war, wobei acht Verträge noch laufen, was die außergewöhnliche Komplexität und Dauer bestimmter Programme des Europäischen Entwicklungsfonds veranschaulicht;

191. begrüßt, dass die Kommission die Berechnung der Abgrenzungsschätzungen verbessert hat, indem sie Verlängerungen der Zeiträume für die Durchführung von Verträgen, die nach dem Berichtsjahr liegen, im Anschluss an eine Empfehlung des Rechnungshofs in seinem Jahresbericht 2023 systematisch berücksichtigt hat;

192. stellt mit Besorgnis fest, dass wie in den Vorjahren erhebliche Vorfinanzierungssalden für übermäßig lange Zeiträume unabgerechnet bleiben, darunter 446,0 Mio. EUR, die seit mehr als zehn Jahren ausstehen und größtenteils mit dem EU-Infrastruktur-Treuhandfonds für Afrika zusammenhängen, dessen langfristige Tätigkeiten zu einer

[18] Burundi, Demokratische Republik Kongo, Guinea-Bissau, Kenia, Malawi, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nigeria, Sambia, Sierra Leone, Togo und Uganda.

sehr langsamen Abrechnung von Vorfinanzierungen führen;

193. stellt fest, dass als Ergebnisse der laufenden Überprüfung der Kontrollstrategie durch die GD INTPA u. a. eine Verbesserung der Leitlinien für die Finanzberichterstattung und verstärkte Ex-ante-Kontrollen erwartet werden, um Fehler, auch in Form einer überhöhten Abrechnung, zu verhindern;

194. stellt fest, dass die Zuverlässigkeitserklärung des Generaldirektors im jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der GD INTPA keine Vorbehalte enthält, womit eine Entwicklung fortgesetzt wird, im Zuge deren die Generaldirektion den Umfang der Vorbehalte von 16,0 % der Ausgaben im Jahr 2017 auf 1,0 % im Jahr 2018 und auf null ab 2019 reduziert hat; stellt ferner fest, dass die GD INTPA den Risikobetrag bei Zahlung auf 89,7 Mio. EUR (1,1 % der Ausgaben 2024) und den Risikobetrag bei Abschluss auf 78,6 Mio. EUR (0,97 %) schätzt und erwartet, dass 11,1 Mio. EUR (12,4 % des Risikobetrags bei Zahlung) in den Folgejahren durch ihre eigenen Kontrollen korrigiert werden; stellt jedoch fest, dass die Prüfung des Rechnungshofs ergab, dass von den 5,0 Mio. EUR, die 2024 als eingezogen gemeldet wurden, 0,2 Mio. EUR nicht als umgesetzte Korrekturkapazität hätten gezählt werden dürfen, was Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Berichterstattung der Generaldirektion aufwirft;

195. stellt fest, dass die GD INTPA im Jahr 2024 ihre 13. Analyse der Restfehlerquote in Auftrag gegeben hat, eine wichtige Komponente, die der Zuverlässigkeitserklärung des Generaldirektors und den in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz offengelegten Informationen zur Ordnungsmäßigkeit zugrunde liegt; stellt fest, dass die Restfehlerquote in der Analyse von 2024, die auf einer Stichprobe von 401 Vorgängen beruhte, auf 0,48 % geschätzt wurde und somit im neunten Jahr in Folge unter der Wesentlichkeitsschwelle der Kommission von 2,0 % lag; weist jedoch darauf hin, dass der Rechnungshof wiederholt methodische Mängel festgestellt hat, aufgrund deren die tatsächliche Restfehlerquote unterschätzt worden sein könnte, insbesondere was die Beurteilung von Posten mit hohem Wert betrifft; stellt fest, dass die Kommission die Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote zwar ab 2025 überarbeitet hat, um bestimmte Aspekte zu präzisieren und den Rückgriff auf Verwaltungskontrollen und die Arbeit sonstiger Prüfer zu begrenzen, die aktualisierte Methode es jedoch nach wie vor ermöglicht, einzelne Fehler von der Hochrechnung auszunehmen; erwartet, dass die Kommission die überarbeitete Methode strikt umsetzt, und sieht der Überprüfung ihrer Anwendung durch den Rechnungshof im nächsten Prüfungszyklus erwartungsvoll entgegen;

Empfehlungen

196. fordert die Kommission auf,

(i) die zur Prävention und Korrektur dienenden Kontrollen unter Rubrik 6 zu verstärken, indem wiederkehrende Mängel wie nicht förderfähige Ausgaben, Verstöße gegen die Vergabevorschriften, fehlende Unterlagen und nicht tatsächlich getätigte Ausgaben angegangen werden; für mehr Orientierungshilfen für Delegationen und Durchführungspartner zu sorgen;

(ii) eine umfassende Überprüfung des Zuverlässigkeitsrahmens für die indirekte Mittelverwaltung, insbesondere mit Organisationen, die auf der Grundlage von Säulen bewertet wurden, und internationalen Finanzinstitutionen durchzuführen;

(iii) sicherzustellen, dass der neue Vertrag zur ergebnisorientierten Überwachung im April 2026 unverzüglich einsatzbereit ist, da die Unterbrechung der ergebnisorientierten Überwachung die Leistungsüberwachung und die Ergebnisorientierung der Umsetzung des NDICI untergräbt; künftigen Störungen der ergebnisorientierten Überwachung vorzubeugen, indem eine stabile Finanzierung sichergestellt und dafür gesorgt wird, dass Überwachungsinstrumente während des gesamten MFR-Zeitraums kontinuierlich zur Verfügung stehen;

(iv) den Rückgang der Mittel für Handelshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder umzukehren, die für 2026 geplante Analyse unverzüglich durchzuführen und Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen, mit denen sichergestellt wird, dass die Mittel für Handelshilfe vorrangig an die bedürftigsten Länder fließen;

(v) die Empfehlungen zur Garantie für Außenmaßnahmen in den Legislativvorschlag für den neuen MFR aufzunehmen, um die Bewertung der Kommission zu ergänzen, insbesondere was den verstärkten Rückgriff auf Mischfinanzierungen in den am wenigsten entwickelten Ländern und in fragilen oder von Konflikten betroffenen Ländern betrifft, und sich mit den relevanten Interessengruppen, einschließlich Akteuren der Zivilgesellschaft, abzustimmen;

(vi) in der Berichterstattung über die Erweiterung für unparteiische und evidenzbasierte Beurteilungen zu sorgen, damit objektive Bewertungskriterien nicht durch politische Erwägungen außer Kraft gesetzt werden;

(vii) sicherzustellen, dass die Unterstützung der Union keinen Einrichtungen zugutekommt, die an Menschenrechtsverletzungen, Unterdrückung oder Rückschritten im Bereich der Demokratie beteiligt sind, und die Konditionalität strikt anzuwenden, unter anderem durch die Aussetzung der Unterstützung, wenn die Grundwerte der Union untergraben werden;

(viii) das UNRWA und zuverlässige humanitäre Partner weiterhin zu unterstützen, in Verbindung mit einer unabhängigen Aufsicht durch externe Sachverständige und den Rechnungshof, um eine wirksame Kontrolle der Verwendung von Unionsmitteln und das Vertrauen darin sicherzustellen;

(ix) die Präsidentin der Kommission aufzufordern, gemäß Artikel 17 Absatz 6 EUV dem Kommissionsmitglied Olivér Várhelyi das Vertrauen zu entziehen;

(x) eine konsolidierte und transparente Übersicht über die gesamte finanzielle Unterstützung der Union für die Ukraine, einschließlich Finanzhilfen, Darlehen und Garantien im Rahmen der verschiedenen Instrumente und Fazilitäten, bereitzustellen, um die demokratische Kontrolle zu stärken und uneingeschränkte Rechenschaftspflicht sicherzustellen;

(xi) die schwerwiegenden Betrugsvorwürfe in der Ukraine genau zu überwachen und die Konditionalität weiterhin anzuwenden, wenn systemische Risiken oder eine

missbräuchliche Verwendung von Mitteln festgestellt werden; das Parlament regelmäßig über die Tätigkeiten und Ergebnisse des Prüfungsausschusses zu informieren, um eine angemessene parlamentarische Kontrolle sicherzustellen;

(xii) über das Volumen der EFSD+-Mittel, die in den am wenigsten entwickelten Ländern zugewiesen und vertraglich festgelegt wurden, Bericht zu erstatten und für Transparenz darüber zu sorgen, wie die in den nationalen Mehrjahresrichtprogrammen vorgesehene Quote an Zuweisungen eingehalten wird;

(xiii) der Entlastungsbehörde über die Abhilfemaßnahmen Bericht zu erstatten, die nach Abschluss der laufenden Überprüfung der Kontrollstrategie der GD INTPA ergriffen werden;

(xiv) den Abschluss des 9. Europäischen Entwicklungsfonds zu beschleunigen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass er 17 Jahre nach dem Inkrafttreten der Auflösungsklausel noch immer offen ist, und die Gründe zu überprüfen, die zu dem verlängerten Durchführungszyklus beigetragen haben;

Verwaltung

197. stellt fest, dass sich die Mittel in der MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ im Jahr 2024 auf 13,3 Mrd. EUR beliefen, was 6,9 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt entspricht; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission davon 8 Mrd. EUR ausgegeben hat, was 60,6 % des Gesamtbetrags entspricht; stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Rechnungshof auch für das Jahr 2024 zu dem Schluss kam, dass die Verwaltungsausgaben ein Bereich sind, der mit einem geringen Risiko behaftet ist; betont, dass die Kommission die vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2024 festgestellten Probleme im Zusammenhang mit der Zahlung für IT-Dienstleistungen ohne Zögern weiterverfolgen sollte;

198. äußert sich weiterhin kritisch in Bezug auf das Verfahren, in dessen Rahmen die Kommission im Jahr 2023 beschlossen hat, 23 ihrer Bürogebäude in Brüssel zu verkaufen und 17 davon daraufhin für einen Zeitraum bis 2029 anzumieten; stellt fest, dass die Entscheidung hierüber offenbar ohne klare Folgenabschätzungen für alle Vorgänge getroffen wurde; erachtet es als besonders besorgniserregend, dass die Kommission lediglich ein Angebot für den Vorgang von einem belgischen staatseigenen Unternehmen erhalten hat, das ein indikatives Angebot eingereicht hatte, bevor die Kommission die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen veröffentlichte, und dass das Angebot die Anforderungen der Ausschreibung in Bezug auf die Gültigkeitsdauer einer Bankgarantie nicht erfüllte; bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Evaluierungsausschuss der Kommission nicht ausreichend unabhängig war, da alle Mitglieder dem Anweisungsbefugten unterstellt waren.

199. stellt fest, dass sich die Zahl der Anträge auf Beistand, die im Zeitraum 2021-2024 gemäß Artikel 24 des Statuts eingereicht wurden, auf 54 belief und dass nur acht davon weiterverfolgt wurden, indem eine Verwaltungsuntersuchung eingeleitet wurde; ist der Ansicht, dass diese Zahl besorgniserregend niedrig ist, da dies bedeutet, dass 85 % der Anträge ohne Folgemaßnahmen abgelehnt wurden; begrüßt, dass das Büro der Hauptvertrauensperson gestärkt wurde, wobei zu berücksichtigen ist, dass etwa 300

Bedienstete der Kommission sie innerhalb eines einzigen Jahres in Fällen von Belästigung um Beistand ersucht haben; stellt ferner fest, dass 14 Beschwerden direkt beim Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission eingereicht wurden, wobei vier davon nach einer Bewertung nicht als Fall eingestuft wurden und zwei Fälle nach einer Verwaltungsuntersuchung ohne Folgemaßnahmen abgeschlossen wurden; stellt fest, dass Vorverfahren zu einer Verwarnung, einer schriftlichen Verwarnung und drei Verweisen geführt haben, sich ein Fall noch in der Phase des Vorverfahrens befindet und sich zwei Fälle derzeit beim Disziplinarrat befinden, während zwei Fälle direkt dem OLAF gemeldet wurden, die jedoch beide wegen unzureichenden Verdachts abgewiesen wurden; betont, dass diese Zahlen für eine Organisation mit mehr als 30 000 Beschäftigten sehr niedrig erscheinen, und fordert die Kommission auf, den Bediensteten bessere Möglichkeiten zu bieten, Fälle von Belästigung in einem sicheren Umfeld zu melden; bedauert, dass die Kommission keinen eigenständigen Bericht vorgelegt hat, in dem die Gründe für die offensichtliche Unwirksamkeit des förmlichen Verfahrens im Fall von Belästigung analysiert werden, wie dies im Rahmen des Entlastungsverfahrens 2023 gefordert wurde;

200. stellt fest, dass dem OLAF im Zeitraum 2021-2024 von Bediensteten der Kommission keine Fälle gemeldet wurden, in denen die Quelle als Hinweisgeber eingestuft wurde; bedauert, dass die Kommission keine Informationen darüber vorgelegt hat, ob Fälle stattdessen über interne hierarchische Kanäle oder an den Generalsekretär gemeldet wurden und wie viele Fälle dies waren; ist der Ansicht, dass es mangels umfassender Daten über die Zahl der gemeldeten Fälle, die genutzten Kanäle und die von der Kommission in jedem einzelnen Fall ergriffenen Folgemaßnahmen nicht möglich ist, die Wirksamkeit des Systems zur Meldung von Missständen zu bewerten; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Kommission derzeit ihre Leitlinien für die Meldung von Missständen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und der praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, in den Mitgliedstaaten überprüft, um sie so eng wie möglich an die Richtlinie anzugleichen;

201. nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass das für Haushalt, Betrugsbekämpfung und öffentliche Verwaltung zuständige Mitglied der Kommission in seinem Mandatsschreiben beauftragt wurde, eine umfassende Überprüfung der Organisation und der Tätigkeiten der Kommission vorzunehmen; stimmt grundsätzlich zu, dass es für alle Organe wichtig ist, regelmäßig zu prüfen, ob ihre Organisation und ihre Verfahren auf dem aktuellen Stand sind; betont, dass es wichtig ist, dass das Verfahren transparent bleibt und dass die einschlägigen Gremien, die das Personal der Kommission und andere einschlägige Akteure vertreten, in vollem Umfang einbezogen werden, auch um das Vertrauen und die Akzeptanz der Ergebnisse der Überprüfung durch alle Interessenträger, insbesondere durch das betroffene Personal, zu fördern;

202. betont, dass Transparenz in der Verwaltung und der Zugang zu Informationen und Dokumenten Schlüsselelemente für eine gerechte und demokratisch gefestigte Gesellschaft sind; bedauert in diesem Zusammenhang, dass es in den letzten Jahren zahlreiche Beispiele dafür gegeben hat, dass die Kommission keine angemessenen Transparenznormen wahrt, was auch das verlorene Gerichtsverfahren in Bezug auf Textnachrichten, die zwischen der Kommissionspräsidentin und dem Geschäftsführer

von Pfizer ausgetauscht wurden[19], zeigte; betont, dass es für die Glaubwürdigkeit der Kommission wichtig ist, dass sie eine strikte und vertrauenswürdige Umsetzung der neuen Leitlinien für die Verwendung von Textnachrichten in Bezug auf Arbeitsabläufe sicherstellt und dass mindestens zwei qualifizierte Personen prüfen, ob im Zusammenhang mit der Arbeit ausgetauschte Textnachrichten wichtige Informationen enthalten, bevor sie gelöscht werden, insbesondere die von den Kommissionsmitgliedern und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Kommission ausgetauschten Textnachrichten;

203. betont, dass der Zugang zu Dokumenten ein wesentlicher Grundsatz ist, um in der öffentlichen Verwaltung für Transparenz zu sorgen; weist darauf hin, dass die Kommission in vielen Fällen nicht binnen der festgelegten Fristen Antworten bereitgestellt hat, insbesondere in Fällen im Zusammenhang mit Zweitanträgen, wobei die Europäische Bürgerbeauftragte systemische und erhebliche Verzögerungen in Der Verwaltung der Kommission festgestellt hat; betont, dass es für die Glaubwürdigkeit der Kommission von wesentlicher Bedeutung ist, dass Journalisten und die breite Öffentlichkeit innerhalb der rechtlich geltenden Fristen Zugang zu Dokumenten erhalten;

204. weist darauf hin, dass die Europäische Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit mehreren Legislativvorschlägen, die die Kommission 2025 vorgelegt hat, Fälle von Missständen in der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat; stellt mit großer Besorgnis fest, dass zu diesen Fällen das Omnibus-I-Paket gehört, bei dem die Konsultationszeit zwischen den Abteilungen der Kommission auf weniger als 24 Stunden an einem Wochenende verkürzt wurde und keine eindeutigen internen Aufzeichnungen über die Durchführung einer Bewertung der Klimakohärenz vorlagen; betont, dass es wichtig ist, die Vorschriften über bessere Rechtsetzung einzuhalten; betont, dass die Europäische Union keinen globalen Wettlauf gewinnen wird, indem sie einige der Grundlagen zerstört, auf denen die Union beruht, einschließlich der Grundsätze zur Sicherstellung solider, dauerhafter und rechtlich tragfähiger Rechtsvorschriften, mit denen für ein stabiles regulatorisches Geschäftsumfeld für die Privatwirtschaft gesorgt wird;

205. bedauert die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Mängel in der Arbeitsweise des EPSO in den letzten Jahren, die zu einer schwerwiegenden Rufschädigung des allgemeinen Einstellungsverfahrens der Union geführt haben und schwerwiegende negative Folgen für viele Bewerber hatten, die Zeit und Ressourcen investiert haben, um an annullierten, verzögerten oder mit schwerwiegenden technischen Mängeln behafteten Auswahlverfahren teilzunehmen;

206. fordert die Kommission und die Führungsebene des EPSO auf, alle Aspekte des Auswahlverfahrens zu bewerten, um sicherzustellen, dass sich die Kommission und die anderen Organe der Union bei der Ermittlung und Auswahl hoch qualifizierter und motivierter Bewerber für alle Arten von Stellen bei den Organen auf das EPSO verlassen können; fordert die Kommission gleichzeitig auf, die anhaltenden Ungleichgewichte bei der geografischen Vertretung in allen Dienststellen anzugehen;

---

19 Rechtssache T-36/23.

Europäische Schulen

207. stellt fest, dass sich der Gesamthaushalt der Europäischen Schulen für 2024 auf 439,5 Mio. EUR belief, was gegenüber 2023 einem Anstieg um 5,3 % entspricht; weist darauf hin, dass die Europäischen Schulen in erster Linie von der Kommission, anderen EU-Organen, den Mitgliedstaaten und durch Elterngebühren finanziert werden;

208. stellt mit Zufriedenheit fest, dass weder der Interne Auditdienst noch das Referat Interne Kontrollkapazität bei ihren Prüfungen und Kontrollen im Jahr 2024 kritische Probleme festgestellt haben; stellt jedoch fest, dass die ermittelten Schwachstellen in der Personalverwaltung und bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge vorrangig angegangen werden sollten;

Feststellungen zum Entlastungsverfahren

209. betont, dass das Europäische Parlament von der Kommission erwarten würde, dass sie vor der Einleitung der Anhörungen zur Entlastung für das folgende Jahr, die normalerweise Anfang November beginnen, detaillierte Antworten auf die Entschließung zur Entlastung vorlegt; bedauert, dass es die detaillierten Antworten der Kommission auf die spezifischen Forderungen des Europäischen Parlaments im Entlastungsbericht für das Haushaltsjahr 2023 erst Anfang Dezember 2025 erhalten hat; betont, dass derartige Verzögerungen die Effizienz des Entlastungsverfahrens untergraben, indem sie die Arbeitsbelastung beider Organe erhöhen und eine weniger gezielte parlamentarische Kontrolle zur Folge haben;

210. betont, dass in Fällen, in denen mündliche Anfragen vom zuständigen Kommissionsmitglied während einer Anhörung zur Entlastung im Parlament nicht direkt beantwortet werden können, dem Parlament innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens schriftliche Folgeantworten übermittelt werden sollten;

211. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die meisten Kommissionsmitglieder das Entlastungsverfahren achten und, wie vom Haushaltskontrollausschuss gefordert, an den Anhörungen teilnehmen; betont, dass der Kommissionspräsidentin in ihrer Funktion als Leiterin der Kommission eine entscheidende Rolle bei der Ausgestaltung und Umsetzung aller wichtigen Initiativen und politischen Vorschläge der Kommission zukommt; ist der Ansicht, dass sich die Kommissionspräsidentin in dieser Funktion aktiv am Entlastungsverfahren beteiligen sollte, und hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung ihrer Teilnahme an einer Aussprache über die Entlastung im Plenum hervor;

Empfehlungen

212. fordert die Kommission insbesondere auf,

    (i) sicherzustellen, dass alle künftigen Entscheidungen über den Verkauf bzw. über den Verkauf und die anschließende Anmietung von Gebäuden auf der Grundlage gründlicher Folgenabschätzungen getroffen werden, dass mehr als ein Angebot eingehen sollte und dass die Evaluierungsausschüsse von den Anweisungsbefugten unabhängig sein müssen;

    (ii) die künftigen Phasen der umfassenden Überprüfung der Organisation und Tätigkeiten der Kommission auf transparente Weise zu gestalten und

sicherzustellen, dass die einschlägigen Gremien, die die Bediensteten der Kommission vertreten, und andere einschlägige Akteure in vollem Umfang in den Prozess einbezogen werden;

(iii) eine externe Studie von unabhängigen Sachverständigen unter der Leitung der Hauptvertrauensperson in Auftrag zu geben, in der die Funktionsweise bzw. die Mängel in der Funktionsweise des förmlichen Verfahrens im Fall von Belästigung analysiert und Maßnahmen zur Verbesserung seiner Wirksamkeit vorgeschlagen werden;

(iv) der Entlastungsbehörde für den Zeitraum 2021-2025 eine umfassende Übersicht über die von den Bediensteten vorgebrachten Meldungen von Missständen vorzulegen, die die Zahl der Fälle, die genutzten Meldekanäle (einschließlich der jeweiligen Vorgesetzten, des Generalsekretärs und des OLAF), die in den einzelnen Fällen ergriffenen Folgemaßnahmen und den Beschäftigungsstatus der Personen, von denen die Meldungen stammten, umfasst;

(v) im Rahmen ihrer Überprüfung der Leitlinien für die Meldung von Missständen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sie an die in der Richtlinie festgelegten Standards anzugleichen;

(vi) für eine strikte und vertrauenserweckende Umsetzung der neuen Leitlinien für die Verwendung von Textnachrichten im Zusammenhang mit Arbeitsabläufen zu sorgen, insbesondere in Bezug auf Kommissionsmitglieder und den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Kommission, um künftig begründete Kritik am Umgang der Kommission mit derartigen Textnachrichten zu vermeiden;

(vii) für eine zeitnahe und ordnungsgemäße Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten in allen Phasen des Verfahrens zu sorgen;

(viii) die Arbeit zur Sicherstellung, dass das EPSO ordnungsgemäß funktioniert, zu beschleunigen, damit den Organen der Union ausreichend hoch qualifizierte Bewerber zur Verfügung stehen;

(ix) weiterhin sämtliche Möglichkeiten zu prüfen, um eine erhebliche Unausgewogenheit hinsichtlich der geografischen und geschlechtlichen Zusammensetzung des Personals verschiedener Kategorien zu korrigieren;

KAPITEL II – Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

Bemerkungen des Hofes

213. stellt fest, dass der Rechnungshof nach ähnlichen Schlussfolgerungen in den Jahren 2022 und 2023 nun im dritten Jahr in Folge ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) getätigten Ausgaben abgegeben hat; nimmt zur Kenntnis, dass sich die Prüfung des Rechnungshofs im Jahr 2024 auf alle 28 Finanzhilfezahlungen in Höhe von 53,5 Mrd. EUR von Gesamtausgaben in Höhe von insgesamt 59,9 Mrd. EUR im Jahr 2024 erstreckte und dass der Rechnungshof zwar aufgrund des besonderen Ausgabenmodells der ARF keine Fehlerquote vorlegt, allerdings zu der Einschätzung kommt, dass die finanziellen Mindestauswirkungen seiner Feststellungen über der Wesentlichkeitsschwelle liegen; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die finanziellen Gesamtauswirkungen der quantitativen Feststellungen tendenziell zunehmen; ist besorgt über die Feststellung des Rechnungshofs, dass sechs der 28 im Jahr 2024 getätigten ARF-Zahlungen von quantitativen Feststellungen betroffen und fünf dieser Zahlungen in wesentlichem Ausmaß fehlerbehaftet waren; stellt fest, dass nach der Beurteilung des Rechnungshofs mit Ausnahme dieser Sachverhalte die in der Jahresrechnung 2024 akzeptierten Ausgaben im Rahmen der ARF in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

214. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof sechs Etappenziele ermittelte, die mit fünf Zahlungen zusammenhingen und nicht zufriedenstellend erfüllt waren; nimmt zur Kenntnis, dass in diesen Fällen die fehlenden Elemente mehr als eine geringfügige, akzeptable Abweichung darstellten und die Kommission die entsprechenden Zahlungen dennoch geleistet hatte; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass sich die Kommission bei ihrer vorläufigen Bewertung in einem der sechs Fälle auf die vom Mitgliedstaat vorgelegten Daten und Kontrollen stützte, ohne weitere Prüfungen durchzuführen, um deren Zuverlässigkeit zu bewerten;

215. nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Rechnungshof weitere zwölf Mängel in der Bewertung der Kommission feststellte, die sich zwar nicht auf die zufriedenstellende Erreichung des Etappenziels/Zielwerts auswirkten, bei denen die Kommission aber keine ausreichenden Kontrollen durchgeführt hatte, um die Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Daten und Kontrollen zu bewerten;

216. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof vier Fälle vage definierter Etappenziele oder Zielwerte ermittelte, die auch von der Kommission in ihrer vorläufigen Bewertung ermittelt und dokumentiert worden waren; nimmt zur Kenntnis, dass vage definierte Etappenziele und Zielwerte unweigerlich bedeuten, dass auch die Kriterien zur Bewertung ihrer Erfüllung vage sein werden, was der Solidität und Klarheit des Bewertungsprozesses zuwiderläuft; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission einräumt, dass die in den Durchführungsbeschlüssen des Rates festgelegten Etappenziele und Zielwerte in einigen Fällen klarer hätten formuliert werden können;

217. weist darauf hin, dass die Super-Etappenziele im Rahmen der ARF für Polen spezifische Reformen im Bereich Justiz voraussetzten, unter anderem erstens die Abschaffung der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts und deren Ersetzung durch eine unabhängige Kammer des Obersten Gerichts und zweitens den Zugang aller von

den Entscheidungen der Disziplinarkammer betroffenen Richter zu dem Recht, ihren Fall innerhalb eines klaren Zeitrahmens von der neuen Kammer überprüfen zu lassen; stellt fest, dass die PiS-Regierung in dem Versuch, diesem Super-Etappenziel zu entsprechen, die Disziplinarkammer abschaffte und im Juni 2022 eine neue Kammer für Berufshaftpflicht einrichtete, und betont, dass keine Unionsmittel ausgezahlt wurden, da dies eine kosmetische Änderung darstellte; stellt fest, dass die Kommission nach dem Amtsantritt des Kabinetts von Donald Tusk im Jahr 2023 diese Reformen, die die PiS-Regierung über ein Jahr zuvor verabschiedet hatte, allerdings nutzte, um zu erklären, die Super-Etappenziele seien erreicht worden; betont, dass diese Abfolge ernsthafte Zweifel daran aufkommen lässt, ob den Etappenzielen in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz in Polen vollständig und dauerhaft Rechnung getragen wird, und dass die Freigabe von Mitteln aus der ARF verfrüht gewesen sein könnte, da Kernelemente der Super-Etappenziele nach wie vor nicht erfüllt worden sind; betont, dass der Rechnungshof ferner schwerwiegende Mängel bei der Ernennung von Richtern in Polen feststellte, allerdings aufgrund der vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) anhängigen Rechtssache C-517/24 in Bezug auf ein Vorabentscheidungsersuchen, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Angelegenheit steht, gemäß den Jahresberichten 2024 jedoch beschlossen hat, davon abzusehen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Schlussfolgerung betreffend die zufriedenstellende Erreichung dieser beiden Etappenziele zu ziehen; betont, dass das Ergebnis der Rechtssache C-517/24 für die Bewertung der Ordnungsmäßigkeit der betreffenden ARF-Zahlungen von entscheidender Bedeutung sein wird;

218. nimmt mit besonderer Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof feststellte, dass Projekte im Zusammenhang mit einem Etappenziel und drei Zielwerten für zwei Zahlungen vor Beginn des Förderzeitraums auf den Weg gebracht wurden; weist darauf hin, dass in der Verordnung festgelegt ist, dass nur Maßnahmen, die ab dem 1. Februar 2020 begonnen haben, im Rahmen der ARF finanziert werden können, die Verordnung jedoch keine weiteren Kriterien für die Bestimmung dahin gehend enthält, was unter dem „Beginn“ einer Maßnahme zu verstehen ist; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission im Oktober 2024 Leitlinien veröffentlichte, in denen sie den „Beginn“ einer Maßnahme als Beginn ihrer Umsetzung vor Ort auslegt, also den Zeitpunkt, zu dem Kosten anfallen; weist allerdings darauf hin, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass als Beginn einer Maßnahme das Datum der ersten rechtlichen Verpflichtung (z. B. ein Vertrag, Auftragsschein oder Finanzierungsbeschluss) zu betrachten ist, da dieser Zeitpunkt den Beginn der ersten Tätigkeit im Zusammenhang mit der Maßnahme darstellt; teilt die Auslegung der Kommission nicht, dass sich der Förderzeitraum nur auf den Beginn der Arbeiten an einem bestimmten Projekt und nicht auf den Beginn der Vorbereitungs- oder Projektionsphase bezieht;

219. nimmt zu Kenntnis, dass der Wert der ausstehenden EU-Anleihen im Jahr 2024 um mehr als 30 % gestiegen ist, was darauf zurückzuführen ist, dass die Kommission zur Finanzierung größerer Programme wie SURE und NGEU vermehrt auf die Kapitalmärkte zurückgegriffen hat; nimmt zur Kenntnis, dass sich der Betrag der ausstehenden EU-Anleihen bis 2027 auf über 900 Mrd. EUR belaufen könnte, fast zehnmal so viel wie 2020 vor der Schaffung von NGEU; stellt fest, dass die Kommission seit Dezember 2022 standardmäßig eine diversifizierte Finanzierungsstrategie verfolgt, um an den Kapitalmärkten Mitteln zu beschaffen, und dass sich der Nennwert der ausstehenden EU-Anleihen zum Jahresende 2024 auf 601,3 Mrd. EUR belief (2023: 458,5 Mrd. EUR); ist besorgt darüber, dass die

zunehmende Verschuldung und die damit verbundenen zunehmenden Zinskosten langfristige Auswirkungen auf die Haushaltsstabilität der EU haben werden, was möglicherweise zu einer größeren finanziellen Belastung und einer geringeren Fähigkeit der EU führen wird, auf künftige Herausforderungen zu reagieren oder in wichtige strategische Prioritäten zu investieren;

220. stellt mit Besorgnis fest, dass sich die jährlichen im Rahmen von NGEU-finanzierten ARF-Finanzhilfezahlungen im Jahr 2024 auf 55,9 Mrd. EUR und damit auf lediglich etwa die Hälfte des von der Kommission im Juni 2023 veranschlagten Niveaus (96,0 Mrd. EUR) beliefen, was auf anhaltende Verzögerungen bei der Einreichung und Bearbeitung von Zahlungsanträgen zurückzuführen ist; nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Dynamik gegen Jahresende zunahm, da 15 Mitgliedstaaten im Dezember 2024 Zahlungsanträge in Höhe von insgesamt 58,5 Mrd. EUR eingereicht hatten;

221. nimmt zur Kenntnis, dass mit den bis Ende 2024 getätigten ARF-Zahlungen in Höhe von 197,5 Mrd. EUR und Mittelbindungen in Höhe von 358,9 Mrd. EUR noch 161,4 Mrd. EUR bleiben, die bis Ende 2026 ausgezahlt werden müssen; stellt fest, dass sich mit diesem erheblichen Volumen ausstehender Zahlungen, die sich auf die letzten beiden Jahre des Instruments konzentrieren, das Risiko von Umsetzungsengpässen und weiteren Verzögerungen erhöht, und zwar insbesondere in Mitgliedstaaten mit strukturellen Kapazitätsengpässen; betont, dass die rechtzeitige Ausschöpfung der verbleibenden ARF-Finanzhilfen von der Qualität und Reife der Reformen und Investitionen, der Stabilität der nationalen Verwaltungssysteme und der Fähigkeit der Kommission abhängen wird, eine große Zahl von Zahlungsanträgen innerhalb eines knappen Zeitrahmens effizient zu bearbeiten;

222. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Umsetzung von ARF-Finanzhilfen niedriger war als erwartet, während die Ausschöpfung der NGEU-Aufstockungen 2024 zunahm; nimmt zur Kenntnis, dass sich die jährlichen ARF-Finanzhilfezahlungen im Jahr 2024 auf insgesamt 55,9 Mrd. EUR beliefen, wovon 7,9 Mrd. EUR aus REPowerEU stammten und 48,0 Mrd. EUR NGEU-Finanzhilfen waren, womit die jährlichen NGEU-finanzierten ARF-Finanzhilfezahlungen nur halb so viel betrugen, wie es die Kommission im Juni 2023 veranschlagt hatte (96 Mrd. EUR); hebt allerdings hervor, dass im Dezember 2024 15 Mitgliedstaaten Zahlungsanträge in Höhe von insgesamt 58,5 Mrd. EUR eingereicht hatten; nimmt zur Kenntnis, dass mit Zahlungen in Höhe von 197,5 Mrd. EUR bis Ende 2024 und Mittelbindungen in Höhe von 358,9 Mrd. EUR noch 161,4 Mrd. EUR bleiben, die bis Ende 2026 ausgezahlt werden müssen;

223. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Kommission in ihrem Bericht vom 8. Oktober 2025 über die Durchführung ARF einräumt, dass sich das Tempo der Umsetzung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich unterscheidet und lediglich sechs Mitgliedstaaten Auszahlungen erhalten haben, die mehr als 65 % der ihnen insgesamt zugewiesenen ARF-Mittel entsprechen, bzw. vier weitere Mitgliedstaaten über 50 % der ihnen zugewiesenen Mittel erhalten haben; ist besorgt über die erheblichen Unterschiede bei der bisherigen Ausschöpfung von ARF-Finanzhilfezahlungen; betont, dass die rechtzeitige und wirksame Umsetzung von Reformen und Investitionen durch die Mitgliedstaaten immer dringlicher wird, da bis zum Ablauf des Durchführungszeitraums im August 2026 nun weniger als sechs Monate verbleiben;

224. hebt hervor, dass es tief besorgt ist, was die Feststellungen des Rechnungshofs in dessen Sonderbericht Nr. 22/2024 über Doppelfinanzierung aufgrund des ARF-Modells betrifft; betont, dass die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Pläne sogenannte Nullkostenmaßnahmen aufnehmen können, d. h. Maßnahmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine Kosten verursachen, die aus der ARF finanziert werden müssen, und bei denen keinerlei Prüfung auf Doppelfinanzierung erfolgt, da die Kommission der Ansicht ist, dass mit Maßnahmen, für die keine ARF-Mittel ausgeschöpft werden, kein entsprechendes Risiko einhergeht; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof im Jahr 2024 dennoch einen Fall von Doppelfinanzierung feststellte, und zwar in Kroatien; stellt ferner fest, dass die Kommission keine bestätigten Daten zu Doppelfinanzierung im Rahmen der ARF im Jahr 2024 erhebt und sich in erster Linie auf die Systeme der Mitgliedstaaten stützt, obwohl der Rechnungshof Doppelfinanzierung als strukturellen Webfehler ermittelt hat;

225. weist darauf hin, dass nach Maßgabe der Verordnung Maßnahmen im Zusammenhang mit zuvor zufriedenstellend erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht rückgängig gemacht worden sein dürfen und die Mitgliedstaaten das Nichtvorliegen einer Rückgängigmachung in den ihren Zahlungsanträgen beigefügten Verwaltungserklärungen bestätigen müssen; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof einen Fall ermittelte, in dem eine Maßnahme im Zusammenhang mit einem Griechenland betreffenden Zielwert, der sich auf die Schaffung und den vollen Betrieb von 50 Einrichtungen im Bereich der psychischen Gesundheit bezog, rückgängig gemacht wurde, was den Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2023 zu der Feststellung veranlasste, der Zielwert sei nicht zufriedenstellend erfüllt, da fünf der 50 Einrichtungen nicht in Betrieb waren; bedauert, dass es der Kommission gemäß den für die ARF geltenden Rechtsvorschriften nicht möglich sein wird, nach dem 31. Dezember 2026 wirksam gegen Rückgängigmachungen vorzugehen;

226. betont, dass die Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 21 Absatz 1 des Darlehensvertrags Überprüfungen, Prüfungen, Kontrollen und Audits im Hinblick auf die Umsetzung der ARF betreffend die Angaben und Begründung mit Blick auf die zufriedenstellende Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten in einem Zahlungsantrag durchführen kann und entsprechende Überprüfungen, Prüfungen, Kontrollen und Audits während eines bestimmten Zeitraums nach dem Auslaufen der ARF möglich sind, und betont, dass mit ihnen ein Beitrag dazu geleistet werden könnte, Fälle zu ermitteln, in denen die dem Zahlungsantrag zugrundeliegenden, von einem Mitgliedstaat eingereichten Angaben nicht korrekt waren;

227. weist darauf hin, dass die Umsetzung der in den nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen dargelegten Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Semesters jährlich überwacht wird und die Mitgliedstaaten der Kommission Fortschrittsberichte übermitteln; stellt fest, dass diese Berichte im Einklang mit den Leitlinien[20] für die Mitgliedstaaten zu den Informationsanforderungen für die mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne und die jährlichen Fortschrittsberichte während der Laufzeit der ARF Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung der in den mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen enthaltenen Reformen und Investitionen gemäß den Aufbau- und Resilienzplänen

[20] Leitlinien C/2024/3975 vom 21. Juni 2024.

enthalten müssen;

228. nimmt zur Kenntnis, dass es seit 2021 20 abschließende Prüfungsberichte der Kommission mit Bezug zu Etappenzielen und Zielwerten gab, die 591 Empfehlungen an 15 Mitgliedstaaten umfassen; zeigt sich insbesondere dahin gehend besorgt, dass bei den meisten (64 %) der 136 Empfehlungen im Zusammenhang mit kritischen und sehr wichtigen Feststellungen die im Prüfungsbericht festgelegte Umsetzungsfrist überschritten wurde; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission einräumt, dass solche Verzögerungen bei der Umsetzung durch einige Mitgliedstaaten 22 % aller Empfehlungen im Zusammenhang mit kritischen und sehr wichtigen Feststellungen ausmachen;

229. nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die mitgliedstaatlichen Kontrollsysteme zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und für staatliche Beihilfen unzureichend wirksam sind; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof bei 22 einzelnen öffentlichen Vergabeverfahren Mängel feststellte, darunter fehlende Kontrollen zur Vermeidung/Feststellung von Interessenkonflikten, Mängel bei der Begründung der Anwendung eines beschleunigten Verfahrens sowie Mängel bei der Schätzung des Auftragswerts und der Projektdauer, die zu erheblichen Unterschieden zwischen den Ausschreibungsunterlagen und den tatsächlich unterzeichneten Verträgen führten;

230. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof bei fünf Mitgliedstaaten Mängel in den Verwaltungserklärungen feststellte, die Gewähr dafür bieten sollen, dass die mit den Zahlungsanträgen übermittelten Angaben vollständig, sachlich richtig und verlässlich sind; nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass diesen fünf Mitgliedstaaten, namentlich Tschechien, Spanien, Frankreich, Kroatien und die Slowakei, bei der Einreichung des Zahlungsantrags bekannt war, dass nur unzureichende Nachweise für die zufriedenstellende Erreichung einiger Etappenziele und Zielwerte vorlagen, jedoch keiner der Mitgliedstaaten in seiner Verwaltungserklärung einen Vorbehalt geltend machte, der darauf hingewiesen hätte, dass ein Etappenziel/Zielwert zum Zeitpunkt des Zahlungsantrags nur teilweise erreicht war;

231. ist besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofs in dem Sonderbericht Nr. 21/2025 mit dem Titel „ARF-Unterstützung zur Verbesserung des Unternehmensumfelds“; hebt hervor, dass sich die gemäß den nationalen Plänen vorgesehenen Reformen in Bezug auf Umfang, Art und Ambition unterscheiden und möglicherweise nicht zwangsläufig zu strukturellen Veränderungen im Unternehmensumfeld führen; bringt darüber hinaus seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass sich die Etappenziele und Zielwerte grundsätzlich auf die Messung der Outputs beschränken, bei denen es sich überwiegend um die Annahme eines Gesetzes handelt, weswegen die Zahlungsbedingung erfüllt ist, sobald das Gesetz verabschiedet wurde, und nicht erst, sobald es sich auf die angestrebten Ziele ausgewirkt hat; stellt fest, dass viele Reformen bereits vor der ARF geplant waren, dass mit der finanziellen Unterstützung aus der ARF jedoch dazu beigetragen wurde, dass die Reformen zu diesem Zeitpunkt umgesetzt wurden;

Rechnungsprüfung und Kontrolle

232. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs betreffend gravierende Unregelmäßigkeiten, die vom Mitgliedstaat nicht behoben wurden, zur Kenntnis, der zufolge der Generaldirektor der GD ECFIN seine Prüfungssicherheit mit einem Vorbehalt einschränkte, da in einem Mitgliedstaat (Tschechien) aufgrund von zwei Fällen von Interessenkonflikten, in denen sich der Mitgliedstaat weigerte, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ein hohes Risiko festgestellt wurde; nimmt zur Kenntnis, dass diese Einschränkungen zwei ARF-Zahlungen betreffen und die Kommission darüber hinaus 20 Zahlungen als in Bezug auf gravierende Unregelmäßigkeiten mit einem mittleren Risiko und fünf Zahlungen als mit einem geringen Risiko verbunden bewertete; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass auch bei dieser Bewertung das Risikoniveau unterschätzt wird, da die Risikobewertungskriterien denen der Mitgliedstaaten für die Kontrolle der öffentlichen Auftragsvergabe und staatlicher Beihilfen ähneln;

233. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Informationen, die der Kommission über aufgedeckte Betrugsfälle vorliegen, dem Rechnungshof zufolge begrenzt sind; hebt hervor, dass die EUStA Ende 2024 311 aktive Fälle im Zusammenhang mit NextGenerationEU in Bearbeitung hatte, wovon alle mit Ausnahme von vier die ARF betrafen, auf die rund 17 % aller laufenden Untersuchungen im Zusammenhang mit Ausgabenbetrug entfielen; nimmt zur Kenntnis, dass sich der geschätzte Schaden für die finanziellen Interessen der EU auf 2,8 Mrd. EUR beläuft, was 30 % (2023: 25 %) des durch EU-Ausgabenbetrug verursachten geschätzten Gesamtschadens entspricht; ist besorgt darüber, dass in Bezug auf die Verwaltungserklärungen der Mitgliedstaaten bis Ende 2024 lediglich fünf aufgedeckte mutmaßliche Betrugsfälle gemeldet wurden, was bedeutet, dass eine sehr geringe Zahl der bei der EUStA in Bearbeitung befindlichen Fälle von den Mitgliedstaaten selbst gemeldet wurde, was zu Zweifeln an der Fähigkeit der Mitgliedstaaten führt, Betrug aufzudecken und zu bekämpfen; betont, dass die von der EUStA vorgelegten Zahlen bestätigen, dass bei der ARF ein Betrugsrisiko besteht, und dass diese Zahlen die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, mutmaßliche Betrugsfälle aufzudecken und zu melden, sowie die ergriffenen Abhilfemaßnahmen infrage stellen;

234. weist darauf hin, dass die Kommission am 3. November 2025 einen Durchführungsbeschluss über die teilweise Aussetzung der Auszahlung der zweiten Tranche der nicht rückzahlbaren Unterstützung für Bulgarien annahm, da ein Kontroll-Etappenziel als nicht zufriedenstellend erfüllt bewertet worden war; stellt fest, dass die Regierung Bulgariens eine Reform verabschiedet hatte, mit der eine politisch unabhängige Ernennung der Kommission für Korruptionsbekämpfung sichergestellt werden sollte, und dass die Kommission in ihrem Durchführungsbeschluss ferner feststellt, dass die Nationalversammlung sowohl bei der Nominierung als auch bei der Ernennung der Leitung der Kommission für Korruptionsbekämpfung, insbesondere ihrer drei Mitglieder, nach wie vor eine vorherrschende Rolle spielt und dass der Nominierungsausschuss aus sich selbst heraus diese Rolle nicht schwächen kann; stellt fest, dass Bulgarien sechs Monate Zeit hat, um einen Weg zur Überarbeitung des Rechtsrahmens zu finden und nachzuweisen, dass es die erforderliche Schwelle der politischen Unabhängigkeit erreicht, um die zweite Tranche der nicht rückzahlbaren Unterstützung aus der ARF zu erhalten; erinnert die Kommission daran, dass die Aussetzung nur dann aufgehoben werden sollte, wenn Bulgarien die Maßnahmen ergriffen hat, die für eine zufriedenstellende Erfüllung des Etappenziels notwendig sind;

235. ist der Ansicht, dass die ARF angesichts ihres Volumens, der Schnelligkeit der

Umsetzung und des außergewöhnlichen Bereitstellungsmodells einen verfassungsrechtlichen Test für die demokratische Rechenschaftspflicht darstellt; betont, dass die Rolle des Parlaments als Entlastungsbehörde nur dann von Bedeutung ist, wenn die Standards für Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Überprüfung in allen Mitgliedstaaten rigoros und einheitlich angewandt werden;

Transparenz

236. nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass keine systematische Nachverfolgbarkeit der ARF-Mittel in allen Mitgliedstaaten gegeben ist und dass die in zwei Mitgliedstaaten vorhandenen Systeme nicht die systematische Erhebung von Daten über die von den Endempfängern von ARF-Mitteln getätigten Ausgaben gewährleisteten; bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass trotz der Leitlinien der Kommission zu der Methodik, die von den Mitgliedstaaten bei den Veröffentlichungen in Bezug auf die 100 Endempfänger[21], die die meisten Mittel erhalten, anzuwenden ist, erhebliche Unterschiede bei der Art der veröffentlichten Informationen bestehen; nimmt ferner zur Kenntnis, dass zwei Mitgliedstaaten zwar die zugewiesenen (d. h. veranschlagten) Beträge meldeten bzw. die ausgezahlten Beträge gemeldet wurden, in einigen Fällen jedoch nur auf Ebene der zwischengeschalteten Stellen und in einigen Fällen in Kombination mit nationalen Mitteln, und dass ein Mitgliedstaat nur Daten zu den Maßnahmen mit Etappenzielen und Zielwerten, die der Kommission zur Zahlung vorgelegt wurden, meldete, was die Umsetzung der laufenden Maßnahmen nicht vollständig widerspiegelte;

237. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität verpflichtet sind, zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle der Verwendung der ARF-Mittel und der Bereitstellung diesbezüglicher vergleichbarer Angaben den Name[n] von Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, wenn der Endempfänger ein öffentlicher Auftraggeber ist, zu erheben, und dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/435[22] zur Änderung der ARF-Verordnung verpflichtet sind, Informationen zu den 100 Endbegünstigten, die die höchsten Beträge an Mitteln aus der ARF erhalten, und im Falle einer juristischen Person die vollständige rechtliche Bezeichnung und gegebenenfalls die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer oder eine andere eindeutige, auf nationaler Ebene festgelegte Kennung des Empfängers zu veröffentlichen; nimmt den in den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne[23] dargelegten Standpunkt der Kommission zur

---

21 COM(2024)0474 vom 10. Oktober 1014, Anhang V, Anhang des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der ARF.

22 Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/435/oj).

23 COM(2024)0474 vom 10. Oktober 1014, Anhang V, Anhang des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der

Kenntnis, wonach der Endempfänger (final recipient) „als die letzte Stelle, die Mittel erhält und bei der es sich nicht um einen Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer handelt“ definiert wird; ist zutiefst besorgt über diese Auslegung des Begriffs „Endempfänger“, die im Widerspruch zu den geltenden Rechtsvorschriften steht; betont, dass das Parlament alle verfügbaren Maßnahmen in Betracht ziehen wird, um die Einhaltung durchzusetzen und zu verhindern, dass eine ähnliche Auslegung auf die Transparenzbestimmungen in anderen Finanzierungsregelungen übertragen wird, falls die Kommission sich weiterhin weigern sollte, für vollständige Transparenz zu sorgen; ist der Ansicht, dass das anhaltende Versäumnis, für eine aussagekräftige Veröffentlichung in Bezug auf die Endempfänger zu sorgen, die Fähigkeit des Parlaments, die Entlastung auf einer fundierten Grundlage zu erteilen, ernsthaft infrage stellt; weist darauf hin, dass das Parlament in früheren Entlastungsentschließungen wiederholt ernsthafte Bedenken in Bezug auf die Aufbau- und Resilienzfazilität geäußert hat, auch in Bezug auf die Transparenz der Endbegünstigten, und fordert daher, dass die Kommission binnen sechs Monaten eine vollständige und aussagekräftige Liste der Endbegünstigten vorlegt, wobei lediglich zwischengeschaltete Stellen wie Ministerien oder Verwaltungsbehörden ausgenommen werden; stellt fest, dass das Parlament andernfalls den Europäischen Gerichtshof befassen wird, damit die Bürgerinnen und Bürger und Interessenträger uneingeschränkten Zugang zu diesen Informationen erhalten;

238. erinnert die Kommission daran, dass der Wortlaut und der Geist der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität strikt eingehalten werden müssen und dass die Annahme von Leitlinien oder anderen internen Dokumenten umfassend im Einklang mit den Ergebnissen der Verhandlungen zwischen den Mitgesetzgebern stehen muss; ist der Ansicht, dass dies nicht der Fall war, als die Kommission die Bestimmungen zur Auslegung des Begriffs „Endempfänger“ in ihren Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen annahm;

239. hebt ferner hervor, dass die Mitglieder des CONT-Ausschusses die Kommission am 4. Februar 2025 aufgefordert haben, für jeden Mitgliedstaat die Liste der 100 natürlichen Personen bzw. Einrichtungen, die die meisten Mittel aus der ARF erhalten, einschließlich Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, vorzulegen; hält es für inakzeptabel, dass nur sechs Mitgliedstaaten den Kommissionsdienststellen die angeforderten Daten übermittelten und ein Mitgliedstaat seine Absicht bekundete, die Liste künftig zu übermitteln, während drei weitere Mitgliedstaaten mitteilten, sie würden die Daten nicht übermitteln, und dabei geltend machten, dass die Aufforderung nicht mit den Berichtspflichten gemäß der ARF-Verordnung im Einklang stehe, während die übrigen 17 Mitgliedstaaten nicht auf die Aufforderung der Kommission reagierten;

Empfehlungen

240. fordert die Kommission auf, den Empfehlungen, die der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2024 ausgesprochen hat, zu folgen, um sicherzustellen, dass die

---

ARF.

Kommission

(i) sich nicht auf die Daten und Kontrollen der Mitgliedstaaten stützt, sondern bei der Bewertung von Etappenzielen und Zielwerten, deren Erreichung in erster Linie durch Überwachungs- und Umsetzungsberichte belegt wird, ausreichende aussagebezogene Prüfungshandlungen durchführt, um die Zuverlässigkeit der Informationen sicherzustellen, mit denen nachgewiesen wird, dass die Mitgliedstaaten die Anforderungen der Durchführungsbeschlüsse des Rates erfüllen;

(ii) die Gründe für Verzögerungen bei der Umsetzung von Empfehlungen im Zusammenhang mit kritischen oder sehr wichtigen Feststellungen durch die Mitgliedstaaten analysiert und die Anwendung von Pauschalkürzungen in Erwägung zieht;

241. fordert die Kommission darüber hinaus auf,

(i) die fortlaufende Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte, insbesondere derjenigen, die sich auf die Prüfung, Überwachung und Kontrolle beziehen, genau zu überwachen und eine angemessene Überwachung des Umsetzungsstands verschiedener Etappenziele und Zielwerte zu verschiedenen Zeitpunkten nach dem Auslaufen der ARF zu gewährleisten und zu diesem Zweck die in den Finanzierungs- und Darlehensvereinbarungen und im Rahmen des Europäischen Semesters vorgesehenen Möglichkeiten zur Anwendung zu bringen;

(ii) eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um dafür zu sorgen, dass Etappenziele und Zielwerte, insbesondere solche struktureller Art oder im Zusammenhang mit länderspezifischen Empfehlungen, vollständig und sorgfältig umgesetzt werden;

(iii) strengere Überprüfungsmechanismen einzuführen, um die Einbeziehung bereits bestehender Projekte, die keinen Mehrwert im Rahmen der ARF bieten, zu verhindern;

(iv) die Aussetzung von Zahlungen an Polen in Erwägung zu ziehen, wenn in Bezug auf die Erfüllung der beiden Super-Etappenziele, die auf die Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz abzielen, Rückschritte zu verzeichnen sind oder die Erfüllung auch künftig nur in Teilen erfolgt;

(v) dringend die Mechanismen zur Aufdeckung von Betrug zu stärken, einschließlich einer obligatorischen Bewertung des Betrugsrisikos in Bezug auf alle ARF-Großprojekte;

(vi) die Bestimmungen in Bezug auf die „Endempfänger“ der ARF-Verordnung konsequent und korrekt anzuwenden und hierzu ihre Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen zu überarbeiten, mit den Mitgliedstaaten über die korrekte Anwendung der Definition des Begriffs „Endempfänger“ zu sprechen und der Entlastungsbehörde binnen sechs Monaten eine vollständige und aussagekräftige Liste der Endempfänger vorzulegen, wobei lediglich zwischengeschaltete Stellen wie Ministerien oder Verwaltungsbehörden auszunehmen sind;

(vii) dafür zu sorgen, dass die Leistungsinformationen im Rahmen des MFR nach 2027 einheitlich sind, und zu diesem Zweck einen einzigen Satz klar definierter Politikbereiche und eine einheitliche Methodik festzulegen, um Herausforderungen, Ziele, Maßnahmen, Finanzmittel und Leistungsindikatoren mit einem oder mehreren Politikbereichen zu verknüpfen;

(viii) die Bestimmungen der ARF-Verordnung streng anzuwenden, einschließlich der Bestimmungen über die Aussetzung von Zahlungen bzw. die Einziehung von Beträgen, insbesondere wenn der Schutz der finanziellen Interessen der EU nicht sichergestellt ist;

(ix) interoperable, automatisierte Gegenkontrollen für alle ARF-, und Kohäsionsinstrumente sowie alle Instrumente, die in direkter Mittelverwaltung verwaltet werden, vorzuschreiben und der Entlastungsbehörde jährlich über aufgedeckte Fälle von Doppelfinanzierung Bericht zu erstatten;

(x) für die Überarbeitung von Instrumenten und Verordnungen nach 2026 eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vorzuschlagen, mutmaßliche Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten unter Verwendung einer harmonisierten Taxonomie zu melden, die den Standards und den Anforderungen des OLAF/der EUStA Rechnung trägt, und Sanktionen für eine systemische unzureichende Berichterstattung vorzusehen.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er in seinen Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Commission Harassment Prevention Network
Transparency International EU
USHU - Representation of staff in the EEAS and EU Delegations
Generation 2004 - Commission staff association
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften
-

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich der Berichterstatter verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).